

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 05.12.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Berichterstatter: Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stephan Siemer
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gesetz
zur Neuregelung des Besoldungsrechts sowie
zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetz
zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 1
Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG)

Artikel 1
Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsbereich, Fortgeltung von Bundesrecht
- § 2 Bestandteile der Besoldung
- § 3 Regelung durch Gesetz

- § 4 Anspruch auf Besoldung

- § 5 Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes
- § 6 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Entlassung von politischen Beamtinnen und Beamten oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit
- § 7 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 8 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit

- § 9 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 10 Kürzung der Besoldung bei Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 11 Verlust des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 12 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 13 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung, Dienstkleidungszuschuss
- § 14 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 15 Verjährung von Ansprüchen
- § 16 Rückforderung von Bezügen
- § 17 Aufwandsentschädigungen, sonstige Geldzuwendungen
- § 18 Zuordnung von Funktionen zu Ämtern, Dienstpostenbewertung
- § 19 Einweisung in Planstellen

- § 1 **Geltungsbereich** _____
- § 2 *unverändert*
- § 3 Regelung durch Gesetz, **Anpassung der Besoldung**
- § 4 Anspruch auf Besoldung
- § 4/1 Zuordnung von Funktionen zu Ämtern **und von Ämtern zu Besoldungsgruppen**
- § 4/2 Dienstpostenbewertung, Einweisung in **und Verteilung der** Planstellen
- § 4/3 Höhe des Grundgehalts
- § 5 Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes **oder Übertragung einer anderen Funktion**
- § 6 *unverändert*

- § 7 *unverändert*
- § 8 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit **und Beurlaubung zur Betreuung, Pflege oder Begleitung**
- § 9 *unverändert*
- § 10 *unverändert*

- § 11 *unverändert*
- § 12 *unverändert*
- § 13 *unverändert*
- § 14 *unverändert*
- § 15 *unverändert*
- § 16 *unverändert*
- § 17 *unverändert*
- § 18 **wird gestrichen**
- § 19 **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 20 Zahlungsweise

§ 20 *unverändert*

Zweiter Teil
Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Zweiter Teil
Besondere Vorschriften für einzelne Gruppen von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern

Erstes Kapitel
Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

Erstes Kapitel
_____ **Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und B**

- § 21 Besoldungsordnungen A und B, Amtsbezeichnungen
- § 22 Höhe des Grundgehalts
- § 23 Einstiegsämter
- § 24 Obergrenzen für Beförderungsämter
- § 25 Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A
- § 26 Nicht anerkennungsfähige Zeiten
- § 27 Öffentlich-rechtliche Dienstherren, Hauptberuflichkeit
- § 28 Zuordnung von Ämtern auf Zeit im kommunalen Bereich

- § 21 **Künftig wegfallende Ämter, Grundamtsbezeichnungen**
- § 22 **wird gestrichen**
- § 23 *unverändert*
- § 24 *unverändert*
- § 25 Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A, **Erfahrungszeit**
- § 26 *unverändert*
- § 27 *unverändert*
- § 28 **Beamtinnen und Beamte** auf Zeit im kommunalen Bereich

Zweites Kapitel
Vorschriften für Professorinnen, Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und der Polizeiakademie Niedersachsen

Zweites Kapitel
_____ **Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W**

- § 29 Besoldungsordnung W, Amtsbezeichnungen, Höhe des Grundgehalts
- § 30 Leistungsbezüge
- § 31 Vergaberahmen
- § 32 Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

- § 29 **wird gestrichen**
- § 30 *unverändert*
- § 31 *unverändert*
- § 32 *unverändert*

Drittes Kapitel
Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Drittes Kapitel
_____ **Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

- § 33 Besoldungsordnung R, Amtsbezeichnungen, Obergrenzen für Beförderungsämter
- § 34 Höhe des Grundgehalts
- § 35 Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2

- § 33 _____ Obergrenzen für Beförderungsämter
- § 34 **wird gestrichen**
- § 35 Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, **Erfahrungszeit und nicht anerkennungsfähige Zeiten**

Dritter Teil
Familienzuschlag

Dritter Teil
Familienzuschlag

- § 36 Grundlage des Familienzuschlags
- § 37 Stufen und Höhe des Familienzuschlags
- § 38 Änderung der Familienverhältnisse

- § 36 **Höhe** des Familienzuschlags
- § 37 Stufen _____ des Familienzuschlags
- § 38 Änderung **des Familienzuschlags**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Vierter Teil
Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge

§ 39	Amtszulage
§ 40	Allgemeine Stellenzulage
§ 41	Besondere Stellenzulage
§ 42	Ausgleichszulage bei Wegfall von besonderen Stellenzulagen
§ 43	Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel
§ 44	Ausgleichszulage für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen
§ 45	Forschungs- und Lehrzulage
§ 46	Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes
§ 47	Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen
§ 48	Zulage für besondere Erschwernisse
§ 49	Mehrarbeitsvergütung
§ 50	Vergütung für zusätzliche Arbeit
§ 51	Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien
§ 52	Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst
§ 53	Zusätzliche Vergütung bei verlängerter Arbeitszeit im Feuerwehrdienst
§ 54	Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst
§ 55	Prämien und Zulagen für besondere Leistungen
§ 56	Personalgewinnungszuschlag
§ 57	Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandes

Vierter Teil
Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge

§ 39	<i>unverändert</i>
§ 40	<i>unverändert</i>
§ 41	<i>unverändert</i>
§ 42	<i>unverändert</i>
§ 43	<i>unverändert</i>
§ 44	<i>unverändert</i>
§ 45	<i>unverändert</i>
§ 46	<i>unverändert</i>
§ 47	<i>unverändert</i>
§ 48	<i>unverändert</i>
§ 49	<i>unverändert</i>
§ 50	<i>unverändert</i>
§ 51	<i>unverändert</i>
§ 52	<i>unverändert</i>
§ 53	<i>unverändert</i>
§ 54	<i>unverändert</i>
§ 55	<i>unverändert</i>
§ 56	<i>unverändert</i>
§ 57	<i>unverändert</i>

Fünfter Teil
Auslandsbesoldung

§ 58	Auslandsbesoldung
------	-------------------

Fünfter Teil
Auslandsbesoldung

§ 58	<i>unverändert</i>
------	--------------------

Sechster Teil
Anwärterbezüge

§ 59	Grundsatz
§ 60	Anwärtergrundbetrag
§ 61	Anwärtersonderzuschlag
§ 62	Anwärterbesoldung nach Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung
§ 63	Anrechnung anderer Einkünfte

Sechster Teil
Anwärterbezüge

§ 59	<i>unverändert</i>
§ 60	<i>unverändert</i>
§ 61	<i>unverändert</i>
§ 61/1	Herabsetzung der Anwärterbezüge und Wegfall des Anspruchs
§ 62	<i>unverändert</i>
§ 63	<i>unverändert</i>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Siebenter Teil
**Jährliche Sonderzahlungen und
vermögenswirksame Leistungen**

- § 64 Jährliche Sonderzahlungen
§ 65 Vermögenswirksame Leistungen

Achter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 66 Übergangsregelung für Ausgleichszulagen
§ 67 Übergangsregelung bei vor dem 1. Januar 2010 bewilligter Altersteilzeit
§ 68 Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
§ 69 Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 erhalten
§ 70 Überleitung der vor dem 29. Juli 2014 gewährten Leistungsbezüge
§ 71 Überleitung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in die Besoldungsordnungen A, B, W und R
§ 72 Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu den Erfahrungsstufen
§ 73 Überleitung in eine neue Amtsbezeichnung

Siebenter Teil
**Jährliche Sonderzahlungen und
vermögenswirksame Leistungen**

- § 64 *unverändert*
§ 65 *unverändert*

Achter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 66 *unverändert*
§ 67 *unverändert*
§ 68 *unverändert*
§ 69 Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte **der Bundesbesoldungsordnung C**
§ 70 *unverändert*
§ 71 Überleitung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in die **Ämter und Funktionszusätze** der Besoldungsordnungen A, B, W und R
§ 72 **Grundgehaltssätze für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C sowie für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in der Zeit vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016**
§ 72/1 Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und C sowie der vorhandenen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Erfahrungsstufen und Ableistung der Erfahrungszeit
§ 72/2 Anpassung der Erfahrungsstufen zum 1. Januar 2017
§ 73 *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich, Fortgeltung von Bundesrecht

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten

1. des Landes,
2. der Kommunen,
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie

der Richterinnen und Richter des Landes. ²Die folgenden Gesetze und Verordnungen des Bundes gelten als Landesgesetz fort:

1. Artikel 14 § 5 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
2. das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778),
3. die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
4. die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8).

(2) Dieses Gesetz regelt nicht die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Bestandteile der Besoldung

(1) Zur Besoldung gehören Dienstbezüge und sonstige Bezüge.

(2) Zu den Dienstbezügen gehören

1. das Grundgehalt,

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich _____

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten

1. des Landes **Niedersachsen**,
2. der Kommunen **des Landes Niedersachsen**,
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes **Niedersachsen** unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie

der Richterinnen und Richter des Landes **Niedersachsen; ausgenommen sind die** Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie **die** ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. ² _____

1. **wird gestrichen** (entfällt ersatzlos)
2. **wird (hier) gestrichen** (siehe § 65)
3. **wird (hier) gestrichen** (siehe § 48 Abs. 2 Satz 1)
4. **wird (hier) gestrichen** (siehe § 52 Abs. 1 Satz 5)

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2)

§ 2

Bestandteile der Besoldung

(1) **Bestandteile der Besoldung sind** Dienstbezüge und sonstige Bezüge.

(2) _____ **Dienstbezüge sind**

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. die Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3,
3. der Familienzuschlag,
4. die Zulagen,
5. die Vergütungen,
6. die Auslandsbesoldung.

(3) Zu den sonstigen Bezügen gehören

1. die Anwärterbezüge,
2. die jährlichen Sonderzahlungen,
3. die vermögenswirksamen Leistungen,
4. die Zuschläge,
5. die Prämien.

§ 3
Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

(2) ¹Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. ²Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann auf die gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*

(3) _____ **Sonstige Bezüge sind**

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

§ 3
Regelung durch Gesetz,
Anpassung der Besoldung

(0/1) Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt.

(1) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt Absatz 4)

(2) ¹Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine höhere als die **ihr oder ihm** gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. ²Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann auf die **ihr oder ihm** gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

(4) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 4

Anspruch auf Besoldung

(1) ¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. ²Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem die Ernennung, die Versetzung, die Übernahme oder der Übertritt in den Dienst eines in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn wirksam wird oder mit dem Tag, an dem sich die Zuordnung des Amtes aufgrund einer Verordnung nach § 28 ändert. ³Wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. ²Die anderen Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Werden Bezüge verspätet gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) ¹Bei der Berechnung von Besoldungsbestandteilen nach § 2 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(7) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter verliert einen Anspruch auf Besoldung, der über die in diesem Gesetz vorgesehene Besoldung hinausgeht, soweit sie oder er den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber dem Dienstherrn geltend macht.

§ 4

Anspruch auf Besoldung

Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

(1) ¹**Die** Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. ²Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem **ihre** Ernennung, _____ Versetzung, _____ Übernahme oder **ihr** Übertritt in den Dienst eines **der** in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn wirksam wird _____ (*jetzt in Satz 4*). ³Wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. ⁴**Wird ein Amt** aufgrund einer Verordnung nach § 28 **zugeordnet und** ändert sich **diese** Zuordnung, **so entsteht der Anspruch** mit dem Tag, an dem **die Änderung für die Beamtin oder den Beamten zu berücksichtigen ist**.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) ¹Die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. ²Die anderen Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit _____ nichts anderes bestimmt ist.

(5) Werden Bezüge **nach dem Tag der Fälligkeit** gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) *unverändert*

(7) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter **hat** einen Anspruch auf Besoldung, der über die in diesem Gesetz vorgesehene Besoldung hinausgeht **und sich aus im Rang über diesem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften ergibt**, _____ in **jedem** Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber dem Dienstherrn geltend macht.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

tend zu machen.

§ 4/1**Zuordnung von Funktionen zu Ämtern
und von Ämtern zu Besoldungsgruppen**

(1) ¹Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. ²Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden, **wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht**. ³Ausnahmsweise kann eine Funktion aus besonderen sachlichen Gründen auch mehr als drei Ämtern zugeordnet werden.

(2) Jedes Amt ist nach seiner Wertigkeit, auch im Verhältnis zu anderen Ämtern, einer Besoldungsgruppe zugeordnet.

(3) Die Ämter _____, die Besoldungsgruppen sowie die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen sind in den Besoldungsordnungen A (Anlage 1), B (Anlage 2), W (Anlage 3) und R (Anlage 4) geregelt.

§ 4/2**Dienstpostenbewertung, Einweisung in
und Verteilung der Planstellen**

(1) Jeder Dienstposten, der mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem in den Besoldungsordnungen aufgeführten Amt zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(2) § 49 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung gilt für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienstherren entsprechend.

(3) Die Dienstpostenbewertung und die Verteilung der Planstellen auf die Dienstposten sind für jede Behörde auszuweisen.

§ 4/3**Höhe des Grundgehalts**

(1) Das Grundgehalt der Beamtin, des Beamten, der **Richterin** oder des **Richters** bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das **ihr oder ihm** verliehene Amt zugeordnet ist, soweit sich aus § 5 _____ nichts anderes ergibt, und **bei** Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A **sowie** bei Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten _____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

der **Besoldungsgruppen R 1 und R 2** _____ nach der Erfahrungsstufe, der sie oder er zugeordnet ist (§§ 25 und 26 **oder** § 35).

(2) Die Höhe des monatlichen Grundgehalts (Grundgehaltssatz) _____ **ist jeweils in Anlage 5 geregelt.**

(3) ¹Ist ein Amt einer Besoldungsgruppe noch nicht zugeordnet oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. ²Die Einweisung bedarf bei den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen ein Amt einer Besoldungsgruppe noch nicht zugeordnet ist, der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(4) Ist der RichterIn oder dem Richter ein Amt noch nicht verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe R 1.

(5) ¹Ist einem Amt **gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet** sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe oder die Gewährung **einer Amtszulage (§ 39)** nach einem gesetzlich festgelegten Maßstab, **insbesondere** der Zahl der Planstellen, der Einwohnerzahl einer Kommune oder der Schülerzahl einer Schule, so **begründet** das Erfüllen dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt. ²In einer Verordnung nach § 28 **kann für ihren Geltungsbereich etwas** anderes bestimmt **werden.**

(6) ¹Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Amtszulage nach der Schülerzahl einer Schule oder eines Teils einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik **maßgeblich.** ²Eine Ernennung, **eine Einweisung in eine Planstelle oder die Gewährung einer Amtszulage ist in den Fällen des Satzes 1** nur zulässig, wenn die dafür maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr lang vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird.

§ 5

Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes

(1) ¹Verringert sich das Grundgehalt der Beamtin,

§ 5

Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes **oder Übertragung einer anderen Funktion**(1) ¹**Wird** der Beamtin, **dem** Beamten, der Richt-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

des Beamten, der Richterin oder des Richters durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, so ist abweichend von § 22 das Grundgehalt zu zahlen, das ihr oder ihm bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte, soweit das Grundgehalt dieses Amtes höher ist als das des anderen Amtes; Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen nach § 39 und die allgemeine Stellenzulage nach § 40. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn das bisherige Amt ein Amt mit leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger, die erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen werden.

§ 6

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Entlassung von politischen Beamtinnen und Beamten oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

(1) ¹Die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder Richterin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter erhält für den Monat, in dem ihr oder ihm die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zugestellt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. ²Aufwandsentschädigungen werden nur für Aufwand gewährt, der bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes entstanden ist.

(2) ¹Bezieht die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder Richterin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. ²Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen

rin oder **dem Richter** aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, **ein anderes Amt verliehen oder eine andere Funktion übertragen und ist deswegen die Summe aus dem Grundgehalt (§ 4/3 sowie §§ 25 und 26 oder § 35), einer Amtszulage (§ 39) und einer allgemeinen Stellenzulage (§ 40), die ihr oder ihm danach zustünden, geringer als die Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Stellenzulage, die ihr oder ihm zuvor zustanden**, so ist die **Besoldung hinsichtlich dieser Dienstbezüge _____ in der Höhe** zu zahlen, die ihr oder ihm bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt **oder in der bisherigen Funktion** zugestanden hätte _____; Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes **oder der bisherigen Funktion** bleiben unberücksichtigt. ² _____ (jetzt in Satz 1) ³**Satz 1 ist** nicht anzuwenden, wenn das bisherige Amt ein Amt mit leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist **oder ein Fall des § 43 vorliegt.**

(2) *unverändert*

§ 6

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Entlassung von politischen Beamtinnen und Beamten oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

(1) ¹Die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder RichterIn oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter erhält für den Monat, in dem ihr oder ihm die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zugestellt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. ²Aufwandsentschädigungen werden nur _____ bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes _____ **gezahlt.**

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. ³Das Finanzministerium oder die von ihm bestimmte Stelle stellt fest, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) entlassen, ohne dass ein Antrag vorliegt, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle der Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Zustellung der Entlassungsverfügung.

(4) ¹Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle der Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

§ 7

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

¹Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihr oder ihm zuerst übertragenen Amt gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Altersteilzeit nach § 63 NBG oder nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Richtergesetzes wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern ein Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt im Sinne des § 39 _____ Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) **nicht auf eigenen** Antrag entlassen _____, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle der Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Zustellung der Entlassungsverfügung.

(4) *unverändert*

§ 7

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

¹Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter **mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde** gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihr oder ihm zuerst übertragenen Amt gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit **und Beurlaubung zur Betreuung, Pflege oder Begleitung**(1) *unverändert*

(2) Bei Altersteilzeit nach § 63 NBG oder nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Richtergesetzes **(NRiG)** wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern ein Altersteilzeitzuschlag gewährt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(3) ¹Der Altersteilzeitzuschlag wird gewährt(3) *unverändert*

1. Beamtinnen und Beamten in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent der Nettobesoldung, die nach der Arbeitszeit zustünde, die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Arbeitszeit während der Altersteilzeit maßgeblich ist,
2. Richterinnen und Richtern in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent der Nettobesoldung, die im regelmäßigen Dienst zustünde, und
3. begrenzt dienstfähigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, denen zum Zeitpunkt der Bemessung der Altersteilzeit erhöhte Dienstbezüge gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 entsprechend ihrem bis dahin erdienten Ruhegehalt zustehen, in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent dieser erhöhten Dienstbezüge.

²Zur Ermittlung der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 jeweils zuletzt genannten Nettobesoldung und der erhöhten Dienstbezüge nach Satz 1 Nr. 3 ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b und 39 f des Einkommensteuergesetzes - EStG), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von acht Prozent der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a EStG) und sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Brutto- und die Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 3 errechnen sich aus dem Grundgehalt, den Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, dem Familienzuschlag, den Amtszulagen, den Stellenzulagen, den Ausgleichszulagen, den Überleitungszulagen und den jährlichen Sonderzahlungen.

(5) Endet bei einer Lehrkraft an öffentlichen Schulen die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit vorzeitig, so ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den während der Altersteilzeit gezahlten Bezügen ohne den Altersteilzeitzuschlag und den Bezügen, die nach der tatsächlichen Arbeitszeit ohne Altersteilzeit zugestanden hätten, zu gewähren.

(4) Die **Bruttobesoldung** im Sinne des Absatzes 3 **errechnet** sich aus dem Grundgehalt, den Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, dem Familienzuschlag, den Amtszulagen, den Stellenzulagen, den Überleitungszulagen **und** den Ausgleichszulagen, **die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen**, und den jährlichen Sonderzahlungen.

(5) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(6) ¹Der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter mit Dienstbezügen, der oder dem Urlaub

1. zur Betreuung oder Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG oder § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NRiG oder
2. zur Begleitung einer oder eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase nach § 9 a Abs. 4 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

bewilligt worden ist, wird für den Zeitraum einer Betreuung, Pflege oder Begleitung auf Antrag ein Vorschuss auf die nach Beendigung der Beurlaubung zustehenden Dienstbezüge gewährt. ²Der Vorschuss kann bis zur Höhe der monatlichen Dienstbezüge bei einer Beurlaubung nach Nummer 1 für bis zu sechs Monate, bei einer Beurlaubung nach Nummer 2 für bis zu drei Monate gewährt werden. ³Der Vorschuss ist nach Beendigung der Beurlaubung mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

(7) Die Einzelheiten der Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses regelt die Landesregierung durch Verordnung.

§ 9

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) ¹Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtensstatusgesetzes - BeamtStG) erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter Dienstbezüge entsprechend § 8 Abs. 1. ²Die Dienstbezüge werden mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das sie oder er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde, wenn sie oder er in vollem zeitlichen Umfang ihrer oder seiner begrenzten Dienstfähigkeit Dienst leistet.

(2) Unter der in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzung wird zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 ein Zuschlag gewährt.

(3) ¹Der Zuschlag beträgt fünf Prozent der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 250 Euro monatlich. ²Werden Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 gewährt, so verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen nach Absatz 1 Satz 1 und den Dienstbezügen nach Absatz 1

§ 9

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) ¹Der Zuschlag beträgt fünf Prozent der Dienstbezüge, die **die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter** bei Vollzeitbeschäftigung erhalten **würde**, mindestens jedoch 250 Euro monatlich. ²Werden Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 gewährt, so verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen nach Absatz 1 Satz 1 und den

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Satz 2. ³Der Zuschlag nach Satz 2 beträgt jedoch mindestens 150 Euro monatlich.

(4) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gehören das Grundgehalt, die Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen und die Überleitungszulagen.

(5) Der Zuschlag nach den Absätzen 2 bis 4 wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 8 Abs. 2 und 3 oder § 67 gewährt wird.

§ 10

Kürzung der Besoldung bei Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) ¹Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, so werden ihre oder seine Dienstbezüge gekürzt. ²Die Kürzung beträgt 1,79375 Prozent für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihr oder ihm verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent ihrer oder seiner Dienstbezüge. ³Erhält sie oder er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem oder seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so werden die Dienstbezüge um 60 Prozent gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) ¹Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. ²Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

Dienstbezügen nach Absatz 1 Satz 2; der Zuschlag _____ beträgt **in diesen Fällen** jedoch mindestens 150 Euro monatlich. ³_____ (jetzt in Satz 2 Halbsatz 2)

(4) _____ Dienstbezüge_ im Sinne des Absatzes _____ 1 **sind** das Grundgehalt, die Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen und die Überleitungszulagen.

(5) Der Zuschlag nach den Absätzen 2 bis 4 wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 8 Abs. 2 **bis 4** oder § 67 gewährt wird.

§ 10

Kürzung der Besoldung bei Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(3) Bezieht eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter als frühere Abgeordnete oder früherer Abgeordneter des Europäischen Parlaments oder als Hinterbliebene oder Hinterbliebener Versorgungsbezüge nach den Artikeln 14 bis 17 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom - ABl. EU Nr. L 262 S. 1), so wird die Besoldung um einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Versorgungsbezüge gekürzt, höchstens jedoch um einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Besoldung.

(4) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören das Grundgehalt, die ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, die ruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen und die Überleitungszulagen.

§ 11

Verlust des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

¹Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Besoldung. ²Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. ³Der Verlust des Anspruchs auf Besoldung ist festzustellen.

§ 12

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) ¹Hat eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie oder er nicht zur Dienstleistung verpflichtet war, so können infolge der unterbliebenen Dienstleistung in dieser Zeit erzielte andere Einkünfte auf die Besoldung angerechnet werden. ²Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist zur Auskunft verpflichtet. ³In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung in einem Disziplinarverfahren richtet sich die Anrechnung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes.

(2) ¹Erzielt eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus einer nach § 20 BeamtStG zugewiesenen Tätigkeit Einkünfte, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. ²In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen. ³Bei Landesbeamtinnen und Landes-

(3) Bezieht eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter als frühere Abgeordnete oder früherer Abgeordneter des Europäischen Parlaments oder als Hinterbliebene oder Hinterbliebener Versorgungsbezüge nach den Artikeln 14 bis 17 des Beschlusses **2005/684/EG, Euratom**, des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (_____ ABl. EU Nr. L 262 S. 1), so wird die Besoldung um einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Versorgungsbezüge gekürzt, höchstens jedoch um einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Besoldung.

(4) _____ Dienstbezüge_ im Sinne des Absatzes 1 **sind** das Grundgehalt, die ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, die ruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen und die Überleitungszulagen.

§ 11

Verlust des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

¹Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter **ohne Genehmigung** schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Besoldung. ²Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. ³Der Verlust des Anspruchs auf Besoldung ist festzustellen.

§ 12

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) ¹Hat eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie oder er nicht zur Dienstleistung verpflichtet war, so können infolge der unterbliebenen Dienstleistung **für diesen Zeitraum** erzielte andere Einkünfte auf die Besoldung angerechnet werden. ²Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist zur Auskunft verpflichtet. ³In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung **aufgrund eines Disziplinarverfahrens** richtet sich die Anrechnung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

beamten erfolgt das Absehen von der Anrechnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 13

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung,
Dienstkleidungszuschuss

(1) Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Anrechnung nach Absatz 1 für die Nutzung einer Dienstwohnung auf Höchstbeträge zu begrenzen.

(3) ¹Absatz 1 gilt nicht für Dienstkleidung und Ausrüstung, die die Beamtinnen und Beamten tragen müssen und die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden. ²Wird Dienstkleidung, die die Beamtinnen und Beamten tragen müssen, vom Dienstherrn nicht zur Verfügung gestellt, so wird ein Dienstkleidungszuschuss gewährt.

§ 14

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnung,
Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) ¹Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. ²Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter.

§ 15

Verjährung von Ansprüchen

Für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 13

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung,
Dienstkleidungszuschuss

(1) **Erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter** Sachbezüge, **so** werden **diese** unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit _____ nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Anrechnung nach Absatz 1 für die Nutzung einer Dienstwohnung **zur Vermeidung übermäßiger Belastungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bruttodienstbezüge** auf Höchstbeträge zu begrenzen.

(3) ¹Absatz 1 gilt nicht für Dienstkleidung und Ausrüstung, die die Beamtinnen und Beamten tragen müssen und die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden. ²Wird Dienstkleidung **oder Ausrüstung**, die die Beamtinnen und Beamten tragen müssen, vom Dienstherrn nicht zur Verfügung gestellt, so wird ein **Zuschuss** gewährt; **für diesen gilt Absatz 1 ebenfalls nicht.**

§ 14

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, **Aufrechnungs-**
und Zurückbehaltungsrecht

(1) *unverändert*

(2) ¹Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. ²Dies gilt nicht, **soweit** gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter **ein Anspruch** auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung **besteht.**

§ 15

Verjährung von Ansprüchen

Für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gelten die **§§ 194 bis 218** des Bürgerlichen Gesetzbuchs **entsprechend.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 16

Rückforderung von Bezügen

(1) Wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter durch eine gesetzliche Änderung ihrer oder seiner Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) ¹Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. ³Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) ¹Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. ²Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. ³Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. ⁴Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) ¹Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, soweit er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. ²Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und eine etwaige neue Kontoinhaberin oder einen etwaigen neuen Kontoinhaber zu benennen. ³Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 16

Rückforderung von Bezügen

(1) Wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter durch eine gesetzliche Änderung ihrer oder seiner Bezüge, **auch infolge der Zuordnung ihres oder seines Amtes zu den Besoldungsgruppen**, mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 17

Aufwandsentschädigungen, sonstige Geldzuwendungen

(1) ¹Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. ²Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen, sind Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen zulässig. ³Deren Festlegung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

(2) ¹Sonstige Geldzuwendungen dürfen die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten neben den Bezügen und den Aufwandsentschädigungen nur gewähren, wenn im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. ²Sonstige Geldzuwendungen sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Beamtin oder der Beamte unmittelbar oder mittelbar von ihrem oder seinem Dienstherrn erhält, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamtin oder der Beamte einen eigenen Beitrag leistet.

(3) Das jeweils zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und sonstigen Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte der Kommunen und der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen.

(4) Soweit Vorschriften nach Absatz 3 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

§ 17

Aufwandsentschädigungen, sonstige Geldzuwendungen

(1) ¹Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und im Haushaltsplan oder in **dem** entsprechenden Plan **einer Kommune oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts** Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. ²Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen, sind Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen zulässig. ³Deren Festlegung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

(2) ¹Sonstige Geldzuwendungen dürfen die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten neben den Bezügen und den Aufwandsentschädigungen nur gewähren, wenn im Haushaltsplan oder in **dem** entsprechenden Plan **einer Kommune oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts** Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. ²Sonstige Geldzuwendungen sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Beamtin oder der Beamte unmittelbar oder mittelbar von ihrem oder seinem Dienstherrn erhält, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamtin oder der Beamte einen eigenen Beitrag leistet.

(3) *unverändert*

(4) Soweit Vorschriften nach Absatz 3 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder in **dem** entsprechenden Plan der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle und des Finanzministeriums.

(5) ¹Soweit Vorschriften nach Absatz 3 nicht erlassen worden sind, dürfen die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten sonstige Geldzuwendungen nur nach für Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewähren. ²Die oberste Aufsichtsbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

§ 18

Zuordnung von Funktionen zu Ämtern,
Dienstpostenbewertung

(1) ¹Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. ²Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. ³Ausnahmsweise kann eine Funktion aus besonderen sachlichen Gründen auch mehr als drei Ämtern zugeordnet werden.

(2) Jeder Dienstposten, der mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem in den Besoldungsordnungen aufgeführten Amt zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(3) Die Dienstpostenbewertung und die Verteilung der Planstellen auf die Dienstposten sind für jede Behörde auszuweisen.

§ 19

Einweisung in Planstellen

§ 49 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Haushaltsordnung gilt für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienstherren entsprechend.

§ 20

Zahlungsweise

¹Für die Zahlung der Besoldung sowie von Aufwandsentschädigungen und sonstigen Geldzuwendungen hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland anzugeben, auf das

Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle und des Finanzministeriums.

(5) ¹Soweit Vorschriften nach Absatz 3 nicht erlassen worden sind, dürfen die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten sonstige Geldzuwendungen nur nach **den** für Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewähren. ²Die oberste Aufsichtsbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

§ 18

Zuordnung von Funktionen zu Ämtern,
Dienstpostenbewertung

wird (hier) gestrichen

(Absatz 1 jetzt § 4/1 Abs. 1, Absatz 2 jetzt § 4/2 Abs. 1, Absatz 3 jetzt § 4/2 Abs. 3)

§ 19

Einweisung in Planstellen

wird (hier) gestrichen

(jetzt § 4/2 Abs. 2)

§ 20

Zahlungsweise

¹Für die Zahlung der Besoldung sowie von Aufwandsentschädigungen und sonstigen Geldzuwendungen hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto _____ anzugeben **oder einzurichten**, auf das

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

die Überweisung erfolgen kann. ²Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto trägt der Dienstherr; Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter. ³Eine Zahlung auf andere Weise erfolgt nur, wenn der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter die Einrichtung oder Nutzung eines Kontos nicht zugemutet werden kann.

die Überweisung erfolgen kann. ²Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto **der Empfängerin oder des Empfängers** trägt der Dienstherr; **bei einer Überweisung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto trägt die Empfängerin oder der Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Zahlung sowie die Kosten einer Meldung der Zahlung nach der Außenwirtschaftsverordnung.** ^{2/1}Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die **Empfängerin** oder der **Empfänger**. ³Eine **Auszahlung** auf andere Weise **kann nur zugestanden werden**, wenn der **Empfängerin** oder dem **Empfänger** die Einrichtung oder **Benutzung** eines Kontos **aus wichtigem Grund** nicht zugemutet werden kann.

Zweiter Teil

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Erstes Kapitel

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

§ 21

Besoldungsordnungen A und B, Amtsbezeichnungen

(1) ¹Die Ämter und Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten, deren Besoldungsgruppen sowie die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen ergeben sich aus der Besoldungsordnung A (**Anlage 1**), der Besoldungsordnung B (**Anlage 2**) und einer Verordnung nach § 28. ²In den Besoldungsordnungen A und B ist auch bestimmt, welche Ämter und Amtsbezeichnungen künftig wegfallen. ³Künftig wegfallende Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. ⁴Beamtinnen und Beamten, die ein künftig wegfallendes Amt innehaben, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls künftig wegfallendes Amt verliehen werden, wenn nicht eine Beförderung in ein anderes Amt möglich ist.

(2) ¹Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. ²Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze beigefügt werden, die hinweisen auf

1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. die Laufbahn nach Laufbahngruppe oder Fachrichtung oder

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für einzelne Gruppen von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern

Erstes Kapitel

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und B

§ 21

Künftig wegfallende Ämter, Grundamtsbezeichnungen

(1) ¹_____ (jetzt in § 4/1 Abs. 3 und § 28 Satz 1) ²In den Besoldungsordnungen A und B ist auch bestimmt, welche Ämter _____ künftig wegfallen. ³Künftig wegfallende Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. ⁴Beamtinnen und Beamten, die ein künftig wegfallendes Amt innehaben, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls künftig wegfallendes Amt verliehen werden, wenn nicht eine Beförderung in ein anderes Amt möglich ist.

(2) ¹Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. ²Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze beigefügt werden, die hinweisen auf

1. *unverändert*
2. die _____ Fachrichtung oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

3. einen in der Laufbahn eingerichteten Laufbahnzweig.

³Den Grundamtsbezeichnungen „Rätin“, „Rat“, „Oberrätin“, „Oberrat“, „Direktorin“, „Direktor“, „Leitende Direktorin“ und „Leitender Direktor“ ist ein Zusatz nach Satz 2 beizufügen. ⁴Die Zusätze, die bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten den Grundamtsbezeichnungen beigefügt werden können, ergeben sich aus der **Anlage 3**.

§ 22

Höhe des Grundgehalts

(1) ¹Das Grundgehalt der Beamtin oder des Beamten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt zugeordnet ist, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 nichts anderes ergibt. ²Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A bestimmt sich das Grundgehalt zusätzlich nach der Erfahrungsstufe, der die Beamtin oder der Beamte zugeordnet ist (§§ 25 und 26). ³Die Höhe des monatlichen Grundgehalts (Grundgehaltssatz) für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und B ergibt sich aus der **Anlage 4**.

(2) ¹Ist ein Amt einer Besoldungsgruppe noch nicht zugeordnet oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. ²Die Einweisung bedarf bei den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen ein Amt einer Besoldungsgruppe noch nicht zugeordnet ist, der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe oder die Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Maßstab, wie der Zahl der Planstellen, der Einwohnerzahl einer Kommune oder der Schülerzahl einer Schule, so gibt das Erfüllen dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt, soweit in einer Verordnung nach § 28 nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Einstiegsämter

¹Aus Fußnoten in der Besoldungsordnung A ergibt sich, welche Ämter Einstiegsämter sind. ²Soweit nicht

3. *unverändert*

³Den Grundamtsbezeichnungen „Rätin“, „Rat“, „Oberrätin“, „Oberrat“, „Direktorin“, „Direktor“, „Leitende Direktorin“ und „Leitender Direktor“ ist ein Zusatz nach Satz 2 beizufügen. ⁴**Für Landesbeamtinnen und Landesbeamte sind die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen nach den Sätzen 2 und 3 in _____ Anlage 6 geregelt.**

§ 22

Höhe des Grundgehalts

wird (hier) gestrichen

(Absatz 1 Sätze 1 und 2 jetzt § 4/3 Abs. 1,
Absatz 1 Satz 3 jetzt § 4/3 Abs. 2,
Absatz 2 jetzt § 4/3 Abs. 3,
Absatz 3 jetzt § 4/3 Abs. 5)

§ 23

Einstiegsämter

(1) ¹_____ (jetzt Absatz 3) ²_____ (jetzt in Absatz 2) Die Einstiegsämter (§ 13 Abs. 3

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe Einstiegsamt ist, ist

1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Amt der Besoldungsgruppe A 4,
2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Amt der Besoldungsgruppe A 6,
3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 und
4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

Satz 2 NBG) sind folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 _____ der Besoldungsgruppe A 4,
2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 _____ der Besoldungsgruppe A 6,
3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 _____ der Besoldungsgruppe A 9 und
4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 _____ der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Einstiegsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet sein, wenn in dem Einstiegsamt besondere Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung die Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erfordern.

(3) Die Zuordnung der Einstiegsämter zu den Besoldungsgruppen ist in Fußnoten in der Besoldungsordnung A geregelt.

§ 24

Obergrenzen für Beförderungsämter

(1) Die Zahl der Planstellen für Beförderungsämter darf nicht überschreiten:

1. in der Besoldungsgruppe A 8 30 Prozent und in der Besoldungsgruppe A 9 8 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 (nur zweites Einstiegsamt) bis A 9 (nur Beförderungsamt) bei einem Dienstherrn,
2. in der Besoldungsgruppe A 11 30 Prozent, in der Besoldungsgruppe A 12 16 Prozent und in der Besoldungsgruppe A 13 6 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 9 (nur erstes Einstiegsamt) bis A 13 (nur Beförderungsamt) bei einem Dienstherrn,
3. in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 zusammen 40 Prozent und in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2 bei einem Dienstherrn.

§ 24

Obergrenzen für Beförderungsämter

(1) Die Zahl der Planstellen für Beförderungsämter darf nicht überschreiten:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 zusammen 40 Prozent und in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (**nur zweites Einstiegsamt**) bis A 16 und B 2 bei einem Dienstherrn.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) Weitere Obergrenzen für Planstellen für Beförderungsjahreser ergeben sich aus Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und B.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 4/1)

(3) ¹Absatz 1 gilt nicht für Planstellen

(3) ¹Absatz 1 gilt nicht für Planstellen

1. für Beamtinnen und Beamte bei den obersten Landesbehörden,
2. für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und an Hochschulen,
3. für Beamtinnen und Beamte, für die
 - a) das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 oder einer höheren Besoldungsgruppe ist,
 - b) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 oder einer höheren Besoldungsgruppe ist,
 - c) das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder einer höheren Besoldungsgruppe ist,
 - d) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder einer höheren Besoldungsgruppe ist,
4. für Beamtinnen und Beamte der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse.

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. für Beamtinnen und Beamte **in Laufbahnen, in denen**
 - a) **ein** Einstiegsamt **nach § 23 Abs. 2 abweichend von § 23 Abs. 1** einer höheren Besoldungsgruppe **zugeordnet** ist,
 - b) **wird gestrichen**
 - c) **wird gestrichen**
 - d) **wird gestrichen**
4. für Beamtinnen und Beamte der Kommunen, **der übrigen** kommunalen **Dienstherren** sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse.

²Die Planstellen nach Satz 1 bleiben bei der Bezugsgröße für die Prozentsätze nach Absatz 1 unberücksichtigt.

²Die Planstellen nach Satz 1 bleiben bei **den Bezugsgrößen** für die Prozentsätze nach Absatz 1 unberücksichtigt.

(4) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, für einzelne Laufbahnen, Verwaltungsbereiche und Aufgaben der Landesverwaltung sowie der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Verordnung ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende Obergrenzen festzulegen. ²Es können auch Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenobergrenzen bei organisatorischen Veränderungen getroffen werden. ³Von der Verordnung nach Satz 1 erfasste Planstellen bleiben bei der Bezugsgröße für die Prozentsätze nach Absatz 1 unberücksichtigt.

(4) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, **unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen** Laufbahnen, Verwaltungsbereiche und Aufgaben der Landesverwaltung sowie der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Verordnung ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende **Regelungen zu treffen**. ^{1/1}Von **den abweichenden Regelungen** nach Satz 1 erfasste Planstellen bleiben bei **den Bezugsgrößen** für die Prozentsätze nach Absatz 1 unberücksichtigt. ²**In der Verordnung** können auch Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenober-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 25

Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A

(1) ¹Die Zuordnung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A zu einer Erfahrungsstufe richtet sich nach der dienstlichen Erfahrung. ²Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit ergeben sich aus der Anlage 4. ³Die Ableistung der Erfahrungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Beamtenverhältnis der Beamtin oder des Beamten mit einem niedersächsischen Dienstherrn beginnt. ⁴Die Beamtin oder der Beamte ist bei der Einstellung und bei der Versetzung aus dem Bereich eines anderen Landes oder des Bundes der Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in der Anlage 4 der Anfangsgrundgehaltssatz ausgewiesen ist, soweit sich aus den Sätzen 5 bis 10 und Absatz 2 nichts anderes ergibt.

⁵Als Erfahrungszeit anzuerkennen sind vor der Einstellung oder Versetzung abgeleistete

1. Zeiten in einem Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1),
2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1), die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
3. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nach § 27 Abs. 2, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
4. Zeiten in einem Dienstverhältnis oder einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einer Kirche oder öffentlich-rechtlichen Religions-

grenzen bei organisatorischen Veränderungen für einen Zeitraum **von längstens fünf Jahren** getroffen werden. ³_____ (jetzt Satz 1/1)

(4/1) Weitere Obergrenzen für Planstellen für Beförderungssämter **sind in Fußnoten** in den Besoldungsordnungen A und B **geregelt**.

§ 25

Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A,
Erfahrungszeit

(1) ¹Die Zuordnung **einer Beamtin oder eines** Beamten der Besoldungsordnung A zu einer Erfahrungsstufe (**§ 4/3 Abs. 1**) richtet sich nach der **Dauer ihrer oder seiner** dienstlichen Erfahrung (**Erfahrungszeit**). ²_____ (jetzt Satz 4/2) ³_____ (jetzt Satz 4/1) ⁴Die Beamtin oder der Beamte ist **zu Beginn des Beamtenverhältnisses mit einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn** der ersten Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in _____ Anlage **5 ein Grundgehaltssatz** ausgewiesen ist, soweit sich aus den **Absätzen 1/1** und _____ 2 nichts anderes ergibt. ^{4/1}Die Ableistung der Erfahrungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Beamtenverhältnis der Beamtin oder des Beamten mit einem **der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn** beginnt. ^{4/2}Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe **vor dem Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe** abzuleistende Erfahrungszeit **sind in Anlage 5 geregelt**. ^{5 bis 11}_____ (jetzt in Absatz 1/1)

(1/1) ¹Als Erfahrungszeit anzuerkennen sind vor **Beginn des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn** verbrachte

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

gesellschaft, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,

5. Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin oder Soldat auf Zeit,
6. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
7. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und
8. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Eheleute, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister und Kinder) bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen.

⁶Weitere vor der Einstellung oder Versetzung abgeleistete Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise als Erfahrungszeit anerkannt werden, wenn sie für die Verwendung förderlich sind. ⁷Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt. ⁸Vor der Einstellung oder Versetzung abgeleistete Zeiten in einem erfolgreich abgeschlossenen weiterbildenden Masterstudium können bis zu zwei Jahren und vor der Einstellung oder Versetzung abgeleistete Zeiten für eine Promotion können bis zu einem Jahr anerkannt werden, wenn sie für die Verwendung förderlich sind. ⁹Sind in einem Zeitraum Voraussetzungen nach den Sätzen 5, 6 und 8 zeitgleich erfüllt, so ist der Zeitraum nur einmal anzuerkennen. ¹⁰Zeiten nach den Sätzen 5, 6 und 8 werden auf volle Monate abgerundet; bei mehreren Zeiten wird die Summe abgerundet. ¹¹Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 5, 6 und 8 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

5. *unverändert*

6. *unverändert*

6/1. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,

7. *unverändert*

8. *unverändert*

² **____ Vor Beginn des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn verbrachte** Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind **und die nicht schon nach Satz 1 anzuerkennen sind**, können ganz oder teilweise als Erfahrungszeit anerkannt werden, **soweit** sie für die Verwendung förderlich sind. ³Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt. ⁴**Abweichend von Satz 3 können vor Beginn des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn verbrachte** Zeiten

1. in einem erfolgreich abgeschlossenen weiterbildenden Masterstudium ____ bis zu zwei Jahren und
2. _____ für eine Promotion ____ bis zu einem Jahr

als Erfahrungszeit anerkannt werden, **soweit** sie für die Verwendung förderlich sind. ⁵Sind in einem Zeitraum

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) Bei einer Einstellung in einem Beförderungsamte vermindern sich die Zeiten nach Absatz 1 Sätze 5 bis 10 um die Erfahrungszeit, die die Beamtin oder der Beamte bei einer Einstellung im Einstiegsamte abzuleisten gehabt hätte, um in die Erfahrungsstufe zu gelangen, in der sie oder er sich durch die Einstellung im Beförderungsamte befindet.

(3) ¹Die Erfahrungszeit in der Erfahrungsstufe verlängert sich um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. ²Dies gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 8 bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Wehrdienstzeiten und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

³Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate abgerundet.

(4) ¹Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist, zählen nicht als Erfahrungszeit. ²Führt das Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der

Voraussetzungen nach den Sätzen 1, 2 und 4 zeitgleich erfüllt, so **kann** der Zeitraum nur einmal **anerkannt werden**. ⁶Zeiten nach den Sätzen 1, 2 und 4 werden auf volle Monate abgerundet; bei mehreren Zeiten wird die Summe **auf volle Monate** abgerundet. ⁷Die Entscheidung über **die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeit nach den Sätzen 1, 2 und 4** trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) **Ist die Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten nach Absatz 1 Satz 4 zu Beginn des Beamtenverhältnisses mit einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn die eines Beförderungsamtes, so bezieht sich die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeit nach Absatz 1/1 Sätze 1, 2 und 4 auf die erste Erfahrungsstufe, in der für die Besoldungsgruppe des entsprechenden Einstiegsamtes ein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist.**

(3) ¹Die in **einer** Erfahrungsstufe **abzuleistende** Erfahrungszeit verlängert sich um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. ²Dies gilt nicht für

1. *unverändert*
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Absatzes 1/1 Satz 1 Nr. 8 bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen,
3. *unverändert*
4. **Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, und**
5. *unverändert*

³Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate abgerundet.

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Beamten oder des Beamten oder nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so ist die Beamtin oder der Beamte hinsichtlich der Erfahrungszeit so zu stellen, als wäre sie oder er nicht vorläufig des Dienstes enthoben worden.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu geben.

§ 26

Nicht anerkennungsfähige Zeiten

(1) Nach § 25 Abs. 1 Sätze 5, 6 und 8 werden nicht anerkannt

1. Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit,
2. Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war,
3. Zeiten vor einer Tätigkeit nach Nummer 1 oder 2 und
4. Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 wird widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer ähnlich systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirks, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer ähnlichen Funktion tätig war,

(5) *unverändert*

§ 26

Nicht anerkennungsfähige Zeiten

(1) Nach § 25 Abs. 1/1 Sätze 1, 2 und 4 werden nicht **als Erfahrungszeit** anerkannt

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

(2) Das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 wird widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer **vergleichbaren** systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirks, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer **vergleichbaren** Funktion tätig war,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

3. hauptamtlich Lehrende oder Lehrender an einer Bildungseinrichtung der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder

4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer ähnlichen Bildungseinrichtung war.

§ 27

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn, Hauptberuflichkeit

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Kommunen und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und

2. die von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

(3) Hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

§ 28

Zuordnung von Ämtern auf Zeit im kommunalen Bereich

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen und

3. *unverändert*

4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer **vergleichbaren** Bildungseinrichtung war.

§ 27

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn, Hauptberuflichkeit

(1) *unverändert*

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich

1. *unverändert*

2. die von **volksdeutschen Vertriebenen** und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

(3) Hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes **und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften** ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

§ 28

Beamtinnen und Beamte auf Zeit
im kommunalen Bereich

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Kommunen, **der übrigen** kommunalen **Dienstherrn** sowie des Bezirksverbands Oldenburg den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B **abweichend von § 4/1 Abs. 3** zuzuordnen und dabei

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

dabei Amtszulagen im Sinne des § 39 vorzusehen sowie die Dauer der Erfahrungszeit in den Erfahrungsstufen abweichend von § 25 zu regeln. ²Die Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Kommunen sind unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und die Ämter der übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabenumfangs im Vergleich zu den entsprechenden Ämtern der beteiligten Körperschaften zuzuordnen.

Amtszulagen im Sinne des § 39 vorzusehen sowie die _____ in den Erfahrungsstufen **vor dem Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe jeweils abzuleistende** Erfahrungszeit abweichend von **Anlage 5** zu regeln. ²Die **Zuordnung der Ämter erfolgt nach sachgerechter Bewertung der Funktionen, bei den** Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Kommunen _____ unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, **bei den** übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabenumfangs im Vergleich zu den entsprechenden Ämtern der beteiligten Körperschaften _____.

Zweites Kapitel

Vorschriften für Professorinnen, Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und der Polizeiakademie Niedersachsen

§ 29

Besoldungsordnung W, Amtsbezeichnungen, Höhe des Grundgehalts

(1) Die Ämter und Amtsbezeichnungen der Professorinnen und Professoren sowie der hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, deren Besoldungsgruppen sowie die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen ergeben sich aus der Besoldungsordnung W (**Anlage 5**).

(2) ¹Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt zugeordnet ist, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 nichts anderes ergibt. ²Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der **Anlage 4**. ³§ 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 30

Leistungsbezüge

(1) ¹Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 dürfen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Leistungsbezüge gewährt werden:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie

Zweites Kapitel

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W

§ 29

Besoldungsordnung W, Amtsbezeichnungen, Höhe des Grundgehalts

wird (hier) gestrichen

(Absatz 1 jetzt § 4/1 Abs. 3,
Absatz 2 Satz 1 jetzt § 4/3 Abs. 1,
Absatz 2 Satz 2 jetzt § 4/3 Abs. 2,
Absatz 2 Satz 3 jetzt § 4/3 Abs. 3 Satz 1)

§ 30

Leistungsbezüge

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

²Leistungsbezüge nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können unbefristet, befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. ³Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

(2) ¹Leistungsbezüge dürfen insgesamt bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 gewährt werden. ²Sie dürfen den Unterschiedsbetrag übersteigen, wenn

(2) *unverändert*

1. dies erforderlich ist, um eine Person aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen als Professorin oder Professor zu gewinnen oder um zu verhindern, dass eine Professorin oder ein Professor in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abwandert, oder
2. eine Professorin oder ein Professor bereits Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor von einer anderen deutschen Hochschule zu gewinnen oder um zu verhindern, dass sie oder er an eine andere deutsche Hochschule abwandert.

³Satz 2 gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen. ⁴Bei der Gewährung von Leistungsbezügen darf niemand wegen des Geschlechts oder des Beschäftigungsumfangs bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) ¹Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entscheidet bei Hochschulen in Trägerschaft des Staates das für Hochschulen zuständige Ministerium, bei Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat. ²Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen, Professoren sowie hauptamtliche Dekaninnen und Dekane entscheidet das Präsidium, an der Universitätsmedizin Göttingen der Vorstand.

(3) ¹Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entscheidet bei Hochschulen in Trägerschaft des Staates das für **die** Hochschulen zuständige Ministerium, bei Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat. ²Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen, Professoren sowie hauptamtliche Dekaninnen und Dekane entscheidet das Präsidium, an der Universitätsmedizin Göttingen der Vorstand.

(4) ¹Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre ist insbesonde-

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

re die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. ²Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist zu hören. ³Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutachten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden.

(5) ¹Das für Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen. ²Insbesondere sind das Verfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Gewährung sowie die Teilnahme der Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen zu regeln. ³Dabei sollen den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume eingeräumt und die für die Gewährung von Leistungsbezügen vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

§ 31
Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist im Land so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestufteten Professorinnen und Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2013 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen.

(2) ¹Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Fachhochschulen sowie für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen getrennt zu berechnen. ²Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Fachhochschulen auf 69 000 Euro und für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 82 000 Euro festgestellt. ³Das Finanzministerium setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur neu fest. ⁴Veränderungen von jährlichen Sonderzahlungen nach § 64 sind einzubeziehen.

(3) Der Vergaberahmen kann überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(4) ¹Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum

(5) ¹Das für **die** Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen. ²Insbesondere sind das Verfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Gewährung sowie die Teilnahme der Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen zu regeln. ³Dabei sollen den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume eingeräumt und die für die Gewährung von Leistungsbezügen vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

§ 31
Vergaberahmen

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), sowie für sonstige Bezüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 2.²Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und
2. die Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungs- und Vergütungsausgaben einzubeziehen.³Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung oder Vergütung von Professorinnen und Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(5) Das für die Hochschulen zuständige Ministerium kann die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Daten bei den Stiftungen erheben, die Träger einer Hochschule sind.

§ 32

Professorinnen und Professoren an der
Polizeiakademie Niedersachsen

(1) Für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen gelten § 29, § 30 Abs. 1 und 2 Sätze 1, 2 und 4, § 31 Abs. 1 und 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4, § 45 Sätze 1 und 2 und § 70 entsprechend.

(2) An der Polizeiakademie Niedersachsen entscheidet die Direktorin oder der Direktor über die Gewährung von Leistungsbezügen an eine Professorin oder einen Professor.

(3)¹Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre an eine Professorin oder einen Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen ist insbesondere die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen.²Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutachten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden.³Die Polizeiakademie Niedersachsen soll die nebenamtlich wahrzunehmenden

§ 32

Professorinnen und Professoren an der
Polizeiakademie Niedersachsen

(1) Für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen gelten _____ § 30 Abs. 1 und 2 Sätze 1, 2 und 4, § 31 Abs. 1 und 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4, § 45 Sätze 1 und 2 und § 70 entsprechend.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gewährt werden, sowie deren Höhe durch Satzung festlegen.

(4) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 30 Abs. 1 und von Zulagen nach § 45 Sätze 1 und 2 an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen. ²§ 30 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) *unverändert*

(5) Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt im Sinne des § 31 Abs. 1 für die Polizeiakademie Niedersachsen auf 69 000 Euro festgestellt.

(5) *unverändert*

Drittes Kapitel
**Vorschriften für Richterinnen, Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

§ 33
Besoldungsordnung R, Amtsbezeichnungen,
Obergrenzen für Beförderungsämtter

¹Die Ämter und Amtsbezeichnungen der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren Besoldungsgruppen sowie die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen ergeben sich aus der Besoldungsordnung R (**Anlage 6**). ²In Fußnoten in der Besoldungsordnung R sind Obergrenzen für Planstellen für Beförderungsämtter bestimmt.

§ 34
Höhe des Grundgehalts

¹Das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt zugeordnet ist, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 nichts anderes ergibt, und bei Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, deren Amt der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 zugeordnet ist, zusätzlich nach der Erfahrungsstufe, der sie oder er zugeordnet ist (§ 35). ²Ist der Richterin oder dem Richter ein Amt noch nicht verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe R 1. ³Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der **Anlage 4**.

Drittes Kapitel
_____ **Richterinnen, Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

§ 33
_____ Obergrenzen für Beförderungsämtter

¹_____ (*jetzt § 4/1 Abs. 3*) ²Obergrenzen für Planstellen für Beförderungsämtter sind **in** Fußnoten in der Besoldungsordnung R **geregelt**.

§ 34
Höhe des Grundgehalts

wird (hier) gestrichen
(Satz 1 jetzt § 4/3 Abs. 1,
Satz 2 jetzt § 4/3 Abs. 4,
Satz 3 jetzt § 4/3 Abs. 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 35

Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2

¹Die Zuordnung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu einer Erfahrungsstufe richtet sich nach der dienstlichen Erfahrung. ²Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit ergeben sich aus der Anlage 4. ³Die Ableistung der Erfahrungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Richterverhältnis der Richterin oder des Richters oder das Beamtenverhältnis der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts mit einem niedersächsischen Dienstherrn beginnt. ⁴Die §§ 25 und 26 gelten entsprechend. ⁵Die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt ist bei der Einstellung und bei der Versetzung aus dem Bereich eines anderen Landes oder des Bundes der Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in der Anlage 4 der Anfangsgrundgehaltssatz ausgewiesen ist, soweit sich aus § 25 Abs. 1 Sätze 5 bis 10 und Abs. 2 nichts anderes ergibt. ⁶Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 6 sind Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes.

Dritter Teil
Familienzuschlag

§ 36

Grundlage des Familienzuschlags

¹Der Familienzuschlag richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht, und nach der Besoldungsgruppe. ²Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, das ihr oder ihm unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes übertragen werden kann.

§ 37

Stufen und Höhe des Familienzuschlags

(1) ¹Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete oder durch Lebenspartnerschaft verbundene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,

§ 35

Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, Erfahrungszeit und nicht anerkennungsfähige Zeiten

^{1 bis 3} _____ (jetzt in Satz 4) ⁴Die §§ 25 und 26 gelten für die Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, die dortige Erfahrungszeit und die insoweit nicht anerkennungsfähigen Zeiten entsprechend. ⁵ _____ (jetzt in Satz 4) ⁶Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 25 Abs. 1/1 Satz 2 sind insbesondere Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 _____ des Deutschen Richtergesetzes.

Dritter Teil
Familienzuschlag

§ 36

Höhe des Familienzuschlags

¹Der Familienzuschlag **bestimmt** sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht (**§ 37**), und nach der Besoldungsgruppe. ²Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, das ihr oder ihm unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes **verliehen** werden **soll**. ³Die **Höhe des Familienzuschlags ist in Anlage 7 geregelt**.

§ 37

Stufen _____ des Familienzuschlags

(1) ¹Zur Stufe 1 gehören Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die

1. **verheiratet** oder **Lebenspartnerin oder Lebenspartner sind** _____,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

2. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die verwitwet oder Hinterbliebene einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners sind,
3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind, und
4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

²Satz 1 Nr. 4 gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nur, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des höchsten Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 nicht übersteigen. ³Zu den Mitteln, die für den Unterhalt zur Verfügung stehen, gehören Einnahmen der aufgenommenen Person und Einnahmen, die für den Unterhalt bestimmt sind. ⁴Zu den Einnahmen, die für den Unterhalt bestimmt sind, gehören bei einem Kind auch das gewährte Kindergeld und der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 1 des Familienzuschlags (kinderbezogener Teil des Familienzuschlags). ⁵Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterinnen oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll. ⁶Beansprucht neben einer Person nach Satz 1 Nr. 4 eine andere im öffentlichen Dienst (Absatz 9) tätige Person oder eine aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigte Person wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, so wird der Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 der Beamtin, dem Beamten, der Richterinnen oder dem Richter nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. ⁷Satz 6 ist entsprechend anzuwenden, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind bei beiden Elternteilen Aufnahme gefunden hat.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. verwitwet oder **überlebende Lebenspartnerin** oder **überlebender Lebenspartner** sind,
3. **geschieden sind** oder deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind, **oder**
4. **in anderen als den in den Nummern 1 bis 3 genannten Fällen** eine **andere** Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

²Satz 1 Nr. 4 gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung **nicht**, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des höchsten Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 ____ übersteigen. ³Zu den Mitteln, die für den Unterhalt **der aufgenommenen Person** zur Verfügung stehen, gehören **eigene** Einnahmen der aufgenommenen Person **sowie auch solche** Einnahmen, die für **ihren** Unterhalt **tatsächlich gewährt werden**. ⁴Hierzu gehören **alle** Einnahmen, **gleich welcher Art, unabhängig davon, von wem sie gewährt und wie sie bezeichnet werden, die tatsächlich zur Verfügung stehen, um Kosten der Lebenshaltung zu decken**. ⁵Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterinnen oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll. ⁶Beansprucht neben einer nach Satz 1 Nr. 4 **anspruchsberechtigten** Person eine andere im öffentlichen Dienst (Absatz 9) tätige Person oder eine aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigte Person wegen der Aufnahme einer **anderen** Person oder mehrerer **anderer** Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, so wird der Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 der Beamtin, dem Beamten, der Richterinnen oder dem Richter nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. ⁷Satz 6 ist entsprechend anzuwenden, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind bei beiden Elternteilen Aufnahme gefunden hat.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) ¹Zur Stufe 2 oder einer folgenden Stufe gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 EStG oder der §§ 3 und 4 BKGG zustehen würde. ²Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Nicht von Absatz 1 erfasste

1. ledige oder geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie
2. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,

denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 EStG oder der §§ 3 und 4 BKGG zustehen würde, erhalten einen Familienzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht, und der Stufe 1.

(4) Die Berechnungsgrundlagen für den Familienzuschlag ergeben sich aus der **Anlage 7**.

(5) ¹Ist die Ehefrau, der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin, Soldat, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Absatz 9) tätig oder ist sie oder er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des höchsten Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehefrau oder Lebenspartnerin Mutterschaftsgeld bezieht. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Eheleute in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit nicht erreichen. ³§ 8 Abs. 1 findet auf den halben Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 keine Anwendung, wenn die Ehefrau, der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner vollbeschäftigt

(2) ¹Zur Stufe 2 oder einer **der** folgenden **Stufen** gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung **des** § 64 **oder** § 65 EStG oder **des** § 3 **oder** § 4 BKGG zustehen würde. ²Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Nicht von Absatz 1 erfasste Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, **die**

1. **ledig sind oder**
2. **geschieden sind oder** deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist_

und denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung **des** § 64 **oder** § 65 EStG oder **des** § 3 **oder** § 4 BKGG zustehen würde, erhalten einen Familienzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen **der Stufe 1 und** der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht_____.

(4) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 36 Satz 3)**

(5) ¹Ist die Ehefrau, der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin, Soldat, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Absatz 9) tätig oder ist sie oder er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des höchsten Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag des **für sie oder ihn maßgebenden** Familienzuschlags der Stufe 1 zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehefrau oder Lebenspartnerin Mutterschaftsgeld bezieht. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide **Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner teilzeitbeschäftigt** sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit **bei Vollzeitbeschäftigung** nicht erreichen. ³§ 8 Abs. 1 findet auf den halben Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 keine Anwendung,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Eheleute, beide Lebenspartnerinnen oder beide Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt sind und zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit erreichen.

(6) ¹Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst (Absatz 9) steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnungsverordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer folgenden Stufe zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer folgenden Stufe stehen eine sonstige entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich. ²Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. ³§ 8 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine Anspruchsberechtigte oder ein Anspruchsberechtigter nach Satz 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit erreichen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten in Bezug auf den Familienzuschlag nach Absatz 3 entsprechend.

(7) Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst (Absatz 9) steht, aufgrund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, so schließt dieses einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer folgenden Stufe für dasselbe Kind aus.

(8) Die Bezügestellen für den öffentlichen Dienst (Absatz 9) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(9) ¹Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1 und 5 bis 8 ist der Dienst des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer anderen Körperschaft, Anstalt

wenn **eine oder einer der beiden Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner** vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide **Ehegatten**, **_____** Lebenspartnerinnen oder **_____** Lebenspartner **teilzeitbeschäftigt** sind und zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit **bei Vollzeitbeschäftigung** erreichen.

(6) ¹Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst (Absatz 9) **tätig** oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnungsverordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer **der** folgenden **Stufen** zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer **der** folgenden **Stufen** stehen eine **_____** entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich. ²Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. ³§ 8 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine Anspruchsberechtigte oder ein Anspruchsberechtigter nach Satz 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte **teilzeitbeschäftigt** sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit **bei Vollzeitbeschäftigung** erreichen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten **für** den Familienzuschlag nach Absatz 3 entsprechend.

(7) Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst (Absatz 9) **tätig ist**, aufgrund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, so schließt **dies** einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer **der** folgenden **Stufen** für dasselbe Kind aus.

(8) Die Bezügestellen **des** öffentlichen **Dienstes** (Absatz 9) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten **erheben und untereinander austauschen**.

(9) ¹Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1 und 5 bis 8 ist der Dienst des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer **sonstigen** Körperschaft, An-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes von Kommunen oder anderen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. ²Dem öffentlichen Dienst steht der Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine in Satz 1 bezeichnete Körperschaft oder ein dort bezeichneter Verband durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

§ 38

Änderung der Familienverhältnisse

¹Der Familienzuschlag wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. ²Er wird nicht mehr gewährt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Gewährung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

Vierter Teil

Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge

§ 39

Amtszulage

¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit herausgehobenen Funktionen erhalten eine Amtszulage, wenn dies in der Besoldungsordnung A, B oder R in einer Fußnote vorgesehen ist. ²Die Amtszulagen sind unwiderruflich und gelten als Bestandteil des Grundgehalts. ³In den Besoldungsordnungen A und R werden in Fußnoten für einzelne Ämter Obergrenzen für Planstellen, die mit einer Amtszulage ausgestattet werden dürfen, bestimmt. ⁴Die Höhe der Amtszulage ergibt sich aus **Anlage 8**.

§ 40

Allgemeine Stellenzulage

¹Die in der **Anlage 9** genannten Beamtinnen und Beamten erhalten eine allgemeine Stellenzulage. ²Die Höhe der allgemeinen Stellenzulage ergibt sich aus der **Anlage 10**.

stalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes von Kommunen oder **sonstigen** Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. ²Dem öffentlichen Dienst steht der Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine in Satz 1 bezeichnete Körperschaft oder ein dort bezeichneter Verband durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

§ 38

Änderung **des Familienzuschlags**

¹Der Familienzuschlag wird vom ersten Tag des Monats an **gezahlt**, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. ²Er wird nicht mehr **gezahlt** für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die **Zahlung** von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

Vierter Teil

Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge

§ 39

Amtszulage

¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, **die Ämter** mit herausgehobenen Funktionen **innehaben**, erhalten eine Amtszulage, wenn dies **entweder** in einer Fußnote in **einer** Besoldungsordnung _____ **oder in einer Verordnung nach § 28 geregelt** ist. ²Die Amtszulagen sind unwiderruflich und gelten als Bestandteil des Grundgehalts. ³In Fußnoten in den Besoldungsordnungen _____ **kann** für einzelne Ämter **geregelt sein, dass eine Amtszulage nur gewährt wird, wenn die jeweilige Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist, und dass höchstens eine bestimmte Zahl von _____ Planstellen _____ mit einer Amtszulage ausgestattet werden darf _____**. ⁴Die Höhe der **Amtszulagen ist in Anlage 8 oder in einer Verordnung nach § 28 geregelt**.

§ 40

Allgemeine Stellenzulage

¹Die in _____ **Anlage 9** genannten Beamtinnen und Beamten erhalten eine allgemeine Stellenzulage. ²Die Höhe der allgemeinen Stellenzulage **ist in Anlage 10 geregelt**.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 41
Besondere Stellenzulage

¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten nach den **Anlagen 11** und **12** eine besondere Stellenzulage. ²Eine besondere Stellenzulage nach der Anlage 11 erhalten auch Beamtinnen und Beamte, für die dies in einer Fußnote in der Besoldungsordnung A vorgesehen ist.

§ 42
Ausgleichszulage bei Wegfall von
besonderen Stellenzulagen

(1) ¹Steht der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, eine besondere Stellenzulage nicht mehr zu, so ist eine Ausgleichszulage in Höhe der zuletzt gezahlten besonderen Stellenzulage zu gewähren, wenn ihr oder ihm

1. die besondere Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre lang zugestanden hat oder
2. mehrere besondere Stellenzulagen zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre lang zugestanden haben.

²Satz 1 gilt nicht für die besondere Stellenzulage nach den Nummern 9 und 10 Abs. 2 der Anlage 11. ³Bezugszeiten von besonderen Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, sind nicht zu berücksichtigen. ⁴Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des Betrages nach Satz 1. ⁵Wird eine andere besondere Stellenzulage gewährt, so wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. ⁶Die Ausgleichszulage wird Beamtinnen und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt.

§ 41
Besondere Stellenzulage

¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten eine besondere Stellenzulage, **wenn dies entweder** in einer Fußnote in **einer** Besoldungsordnung **oder in Anlage 11 geregelt** ist. ² *(jetzt in Satz 1)* ³**Die Höhe der besonderen Stellenzulagen ist in Anlage 12 geregelt.**

§ 42
Ausgleichszulage bei Wegfall von
besonderen Stellenzulagen

(1) ¹Steht der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter aus Gründen, die nicht **von ihr** oder **ihm** zu vertreten **sind**, eine besondere Stellenzulage,

1. die **ihr oder ihm** zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre lang zugestanden hat,
2. **wird (hier) gestrichen** *(jetzt in Absatz 1/1)*

nicht mehr zu, so ist eine Ausgleichszulage in **der** Höhe zu **zahlen, in der ihr oder ihm die besondere Stellenzulage am Tag vor ihrem Wegfall zugestanden hat.**

² *(jetzt Satz 7 Halbsatz 1)* ³ *(jetzt Satz 5/1)* ⁴Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des Betrages nach Satz 1. ⁵**Soweit sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine andere besondere Stellenzulage erhöhen,** wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. ^{5/1}Bezugszeiten von besonderen Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, **bleiben für Ansprüche auf weitere Ausgleichszulagen unberücksichtigt.** ⁶Die Ausgleichszulage wird Beamtinnen und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit **gezahlt.** ⁷**Eine Ausgleichszulage nach Satz 1 wird nicht gezahlt für den Wegfall einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 9 oder 10 Abs. 2 der Anlage 11; bei Wegfall einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 3 Abs. 1 der Anlage 11 gilt anstelle des Satzes 1 Nummer 3 Abs. 2 der Anlage 11.** ⁸Satz 1 ist nach Maßgabe des

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) Bei einer Versetzung nach § 28 Abs. 4 NBG tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren nach Absatz 1 Satz 1 ein Zeitraum von zwei Jahren.

(3) Wird eine Ruhegehaltsempfängerin oder ein Ruhegehaltsempfänger, die oder der vor dem Ruhestand eine besondere Stellenzulage erhalten hat, erneut in ein Beamten- oder Richter Verhältnis berufen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 43

Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel

(1) ¹Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter unter Wechsel des Dienstherrn in ein statusrechtlich dem früheren Amt wertgleiches Amt in Niedersachsen versetzt, so kann ihr oder ihm eine Ausgleichszulage gewährt werden in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt zuzüglich grundgehaltsergänzender Zulagen und dem Grundgehalt zuzüglich einer Amtszulage und einer allgemeinen Stellenzulage zum Zeitpunkt der Versetzung. ²Die Ausgleichszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages und bei Gewährung einer weiteren Zulage, mit Ausnahme einer Erschwerniszulage, um den Betrag dieser Zulage.

§ 43 Abs. 2 anzuwenden, wenn ein Fall des § 43 vorliegt.

(1/1) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere besondere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine besondere Stellenzulage allein für fünf Jahre zugestanden hat, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Ausgleichszulage für die zuletzt gezahlte besondere Stellenzulage gezahlt wird.

(2) Steht der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine besondere Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 28 Abs. 4 NBG nicht mehr zu, so gilt Absatz 1 oder 1/1 mit der Maßgabe, dass sich der erforderliche Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1/1 auf zwei Jahre verkürzt.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, die erneut in ein Beamten- oder Richter Verhältnis berufen werden.

§ 43

Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel

(1) ¹Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter **von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes** in ein statusrechtlich dem früheren Amt wertgleiches Amt **bei einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn** versetzt **und ist deswegen die Summe aus dem Grundgehalt (§ 4/3 sowie §§ 25 und 26 oder § 35), einer Amtszulage (§ 39) und einer allgemeinen Stellenzulage (§ 40), die ihr oder ihm danach zustehen, geringer als die Summe aus Grundgehalt, Amtszulage, allgemeiner Stellenzulage und sonstigen grundgehaltsergänzenden Zulagen, die ihr oder ihm zuvor zustanden**, so kann ihr oder ihm eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages _____ zum Zeitpunkt der Versetzung gewährt werden, **wenn an ihrer oder seiner Gewinnung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.** ²Die Ausgleichszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der **in Satz 1 genannten** Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages und bei Gewährung einer weiteren Zulage, mit Ausnahme der Erschwerniszulage (**§ 48**), um den Betrag dieser Zulage.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) ¹Steht der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter, die oder der nach Absatz 1 versetzt worden ist, beim bisherigen Dienstherrn eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage zu, so erhält sie oder er eine weitere Ausgleichszulage in Höhe der Stellenzulage. ²Die weitere Stellenzulage vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 44

Ausgleichszulage für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

¹Ist bei hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen die Summe aus Grundgehalt und Leistungsbezügen geringer als die Summe aus Grundgehalt und Leistungsbezügen oder diesen vergleichbaren Besoldungsbestandteilen, die sie in ihrer bisherigen Tätigkeit im Sinne von § 30 oder vergleichbarer landes- oder bundesrechtlicher Regelungen erhalten haben, so erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. ²Befristete Leistungsbezüge werden nur für den Zeitraum berücksichtigt, für den sie gewährt werden. ³Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 45

Forschungs- und Lehrzulage

¹Einer Professorin oder einem Professor, die oder der Mittel privater Dritter für ein Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwirbt und dieses Vorhaben durchführt, darf für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden. ²Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur gewährt werden, wenn die Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht der Erfüllung der Regellehrverpflichtung dient. ³Das für die Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung der Zulage.

(2) ¹Steht der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter_ **im Fall des Absatzes 1 Satz 1** eine **besondere** Stellenzulage **oder eine vergleichbare Zulage** nicht mehr zu, so gilt § 42 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ausgleichszulage nur gewährt werden kann, wenn an der Gewinnung der Beamtin, des Beamten, der RichterIn oder des Richters ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. ²_____ (jetzt in Satz 1)

(3) unverändert

§ 44

Ausgleichszulage für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

¹Ist bei hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen die Summe aus Grundgehalt und Leistungsbezügen geringer als die Summe aus Grundgehalt und Leistungsbezügen oder diesen vergleichbaren Besoldungsbestandteilen im Sinne von § 30 oder vergleichbarer landes- oder bundesrechtlicher Regelungen, die sie in ihrer bisherigen Tätigkeit erhalten haben, so erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. ²Befristete Leistungsbezüge werden nur für den Zeitraum berücksichtigt, für den sie gewährt werden. ³Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 45

Forschungs- und Lehrzulage

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 46

Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes

(1) ¹Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, so erhält sie oder er nach zwölf Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt diesem höherwertigen Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit fest zugeordnet ist sowie die sonstigen haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. ²Wird eine Funktion übertragen, die mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet ist (§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3), so erhält die Beamtin oder der Beamte, der oder dem eines dieser Ämter verliehen ist, die Zulage nicht. ³Eine Beamtin oder ein Beamter, der oder dem nach § 44 Abs. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes eine Zulage, wenn sie oder er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen § 44 Abs. 5 NSchG nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) ¹Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, dem das höherwertige Amt zugeordnet ist, gewährt. ²Auf die Zulage ist eine allgemeine Stellenzulage in der in Anlage 10 vorgesehenen Höhe anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

§ 47

Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen

(1) ¹Wird einer Beamtin oder einem Beamten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, so kann sie oder er für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion eine Zulage erhalten. ²Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zum Ende der Wahrnehmung, längstens jedoch für fünf Jahre gewährt werden.

§ 46

Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes

(1) ¹Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, so erhält sie oder er nach zwölf Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt diesem höherwertigen Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit fest zugeordnet ist sowie die sonstigen haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. ²**Satz 1 gilt nicht, wenn die übertragenen Aufgaben (Funktionen) mehreren Ämtern _____ zugeordnet sind (§ 4/1 Abs. 1 Satz 2 oder 3) und die Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten einem dieser Ämter entspricht.** ³Eine Beamtin oder ein Beamter, der oder dem aufgrund besonderer Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes eine Zulage, wenn sie oder er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen **der besonderen Rechtsvorschrift** nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) *unverändert*

§ 47

Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen

(1) ¹Wird einer Beamtin oder einem Beamten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, so kann sie oder er _____ eine Zulage erhalten. ^{1/1}**Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird.** ²Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung **der Funktion** bis _____ **zu einer Dauer von längstens fünf Jahren** gewährt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) ¹Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. ²Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag.

(2) *unverändert*

(3) ¹Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde. ²Für die Gewährung der Zulage an Landesbeamtinnen und Landesbeamte ist das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

(3) *unverändert*

§ 48

Zulage für besondere Erschwernisse

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Bestimmung der Höhe der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. ²Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten, der RichterIn oder des Richters abgegolten ist.

(1) *unverändert*

(2) ¹Mit Inkrafttreten einer Verordnung nach Absatz 1 tritt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 als Landesgesetz fortgeltende Erschwerniszulagenverordnung außer Kraft. ²Bis dahin gilt die Erschwerniszulagenverordnung mit der Maßgabe fort, dass bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten an die Stelle der Anspruchsvoraussetzung von 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nach § 20 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Buchst. a die Anzahl der Dienststunden tritt, die sich aus dem Verhältnis der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergibt.

(2) ¹_____ ²Bis **zum** Inkrafttreten einer Verordnung nach Absatz 1 gilt die Erschwerniszulagenverordnung **in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)**, mit der Maßgabe fort, dass

1. **an die Stelle**

- a) **des Betrages 2,72 Euro in § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Betrag 3,20 Euro,**
- b) **des Betrages 0,64 Euro in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Betrag 0,80 Euro,**
- c) **des Betrages 1,28 Euro in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Betrag 1,80 Euro,**
- d) **des Betrages 0,77 Euro in § 4 Abs. 2 der Betrag 0,80 Euro und**
- e) **des Betrages 153,39 Euro in § 22 Abs. 2 der Betrag 225 Euro**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

tritt und

2. bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten an die Stelle der Anspruchsvoraussetzung von 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nach § 20 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Buchst. a die Anzahl der Dienststunden tritt, die sich aus dem Verhältnis der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit **einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Beamtin oder eines entsprechenden vollzeitbeschäftigten Beamten** ergibt.

§ 49
Mehrarbeitsvergütung

§ 49
Mehrarbeitsvergütung

(0/1) Eine Mehrarbeitsvergütung nach § 60 Abs. 3 Satz 3 NBG darf nur für messbare Mehrarbeit und nur nach Maßgabe der Absätze 1 bis 7 gewährt werden.

(1) Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, die

1. im Arzt- oder Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien,
2. im Polizeivollzugsdienst,
3. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr oder
4. im Schuldienst als Lehrkraft

tätig sind, kann nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 eine Vergütung für Mehrarbeit gewährt werden.

(2) Anderen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A kann nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 eine Vergütung für Mehrarbeit gewährt werden, die geleistet wurde im Rahmen eines

1. Bereitschaftsdienstes,
2. Schichtdienstes,
3. Dienstes nach einem allgemein geltenden besonderen Dienstplan, den die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im Wesentlichen den gleichen Zeitaufwand erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienst-

(1) Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, die

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

Mehrarbeit **geleistet haben**, kann _____ eine **Mehrarbeitsvergütung** gewährt werden.

(2) Anderen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A kann _____ eine **Mehrarbeitsvergütung** gewährt werden, **soweit Mehrarbeit** geleistet wurde im Rahmen eines

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

herr Richtwerte festgelegt hat, oder

5. sonstigen Dienstes, um ein im öffentlichen Interesse liegendes unaufschiebbares und termingebundenes Ergebnis herbeizuführen.

5. ____ Dienstes **zur Herbeiführung eines** im öffentlichen Interesse **liegenden unaufschiebbaren** und **termingebundenen Ergebnisses** ____.

(2/1) ¹Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

1. der Auslandsbesoldung nach § 58,
2. einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 1 **oder 9** der Anlage 11.
3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 2)

² _____ Beamtinnen und Beamte in einer Observations- oder Ermittlungsgruppe, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind _____, **erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben einer in Satz 1 Nr. 2 genannten Zulage.** ³Im Übrigen erhalten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 **neben einer in Satz 1 Nr. 2 genannten Zulage eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages.** ⁴Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung **neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, so gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte** Ausgleichszulage _____, **solange diese** noch nicht **bis zur Hälfte aufgezehrt ist.**

(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit

1. von einer Beamtin oder einem Beamten geleistet wurde, für die oder den beamtenrechtliche Arbeitszeitregelungen gelten,
2. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
3. die sich aus der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit die Beamtin oder der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als ein Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat übersteigt und
4. aus zwingenden dienstlichen Gründen voraussichtlich nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

(3) Eine Mehrarbeitsvergütung **nach § 60 Abs. 3 Satz 3 NBG** wird **anstelle einer Dienstbefreiung nach § 60 Abs. 3 Satz 2 NBG** nur gewährt, wenn die Mehrarbeit

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. aus zwingenden dienstlichen Gründen ____ nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(4) ¹Die Höhe der Mehrarbeitsvergütung je Mehrarbeitsstunde ergibt sich aus der **Anlage 13**. ²Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde. ³Mehrarbeit im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes wird nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; darüber hinaus ist die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche angemessen zu berücksichtigen.

(5) ¹Die im Lauf eines Kalendermonats abgeleisteten Mehrarbeitszeiten werden zusammengerechnet; ergibt sich hierbei ein Bruchteil einer Stunde, so wird ab 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt. ²Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit und kann daher Mehrarbeit nicht dem einzelnen Arbeitstag, sondern auf der Grundlage der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit nur für eine volle Woche ermittelt werden, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, die in zwei Kalendermonate fällt, dem zweiten Kalendermonat zuzurechnen.

(6) ¹Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

1. der Auslandsbesoldung nach § 58,
2. einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 1 der Anlage 11,
3. einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 9 der Anlage 11.

²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte in einer Observations- oder Ermittlungsgruppe, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind und nicht für Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8. ³Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungs-

(4) ¹Die Höhe der Mehrarbeitsvergütung _____ **ist in Anlage 13 geregelt.** ^{2 und 3} _____
(jetzt Absatz 5 Sätze 0/2 und 0/4)

(5) ^{0/1}Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, **so dass eine** Mehrarbeit nicht **für den** einzelnen Arbeitstag, sondern **nur aufgrund** der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit _____ für eine volle Woche ermittelt werden **kann**, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, die in zwei Kalendermonate fällt, dem **späteren** Kalendermonat zuzurechnen. ^{0/2}**Die in Anlage 13 geregelten Vergütungssätze sind jeweils in der Fassung anzuwenden, die in dem Zeitpunkt in Kraft war**, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde. ^{0/3}**Als Mehrarbeitsstunde gilt die volle Zeitstunde, im Schuldienst die Unterrichtsstunde.** ^{0/4}**Abweichend von Satz 0/3 wird eine Stunde** im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes _____ nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; darüber hinaus ist die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche angemessen zu berücksichtigen. ¹Die im Lauf eines Kalendermonats abgeleisteten Mehrarbeitszeiten werden zusammengerechnet; ergibt sich hierbei ein Bruchteil einer Stunde, so wird ab 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt. ² _____ (jetzt Satz 0/1)

(6) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 2/1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

gruppen A 2 bis A 8, die eine besondere Stellenzulage nach Nummer 1 der Anlage 11 erhalten, wird die besondere Stellenzulage auf die Mehrarbeitsvergütung angerechnet.⁴Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte eine Ausgleichszulage nach § 42 Abs. 1 erhält und sie sich noch nicht um die Hälfte vermindert hat.

(7) Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit ist für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe der Besoldung zu gewähren, auf die sie bei entsprechend längerer Arbeitszeit im Zeitraum der Mehrarbeitsleistung Anspruch gehabt hätten.

§ 50

Vergütung für zusätzliche Arbeit

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Ausgleichsvergütung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie geltenden individuellen wöchentlichen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist.²Für Beamtinnen und Beamte mit ermäßigter Arbeitszeit ist anstelle einer Ausgleichsvergütung in Höhe der Sätze der Mehrarbeitsvergütung eine Ausgleichsvergütung in Höhe der Besoldung vorzusehen, auf die diese bei entsprechend längerer Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätten.³Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist vorzusehen, dass auf Antrag auch dann eine Ausgleichsvergütung gewährt werden kann, wenn ein vollständiger Arbeitszeitausgleich möglich ist.

(7) Beamtinnen und Beamten mit **durch Teilzeitbeschäftigung** ermäßigter **wöchentlicher** Arbeitszeit ist für die bis zum Umfang der regelmäßigen **wöchentlichen** Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe der Besoldung zu **zahlen**, auf die **eine Beamtin oder einer Beamter mit** entsprechend **anteilig erhöhter** Arbeitszeit im Zeitraum der Mehrarbeitsleistung Anspruch gehabt **hätte**.

§ 50

Vergütung für zusätzliche Arbeit

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Ausgleichsvergütung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie **jeweils** geltenden individuellen wöchentlichen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde (**§ 60 Abs. 4 NBG**), nicht oder nur teilweise möglich ist.²**In einer Verordnung nach Satz 1** ist vorzusehen, **dass**

1. Beamtinnen und **Beamten** mit **durch Teilzeitbeschäftigung** ermäßigter **wöchentlicher** Arbeitszeit **für die bis zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zusätzlich geleistete Arbeit** anstelle einer Ausgleichsvergütung in Höhe der Sätze der Mehrarbeitsvergütung eine Ausgleichsvergütung in Höhe der Besoldung **zu gewähren ist**, auf die **eine Beamtin oder ein Beamter mit** entsprechend **anteilig erhöhter** Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt **hätte, und**
2. **Lehrkräften** an öffentlichen Schulen _____ auf Antrag auch dann eine Ausgleichsvergütung gewährt werden kann, wenn ein vollständiger Arbeitszeitausgleich möglich ist.

³ _____ (jetzt in Satz 2 Nr. 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 51

Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien

¹Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A der Gemeinden und Samtgemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die als Protokollführerinnen oder Protokollführer regelmäßig an Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse, der Hauptausschüsse oder der Ortsräte ganz oder überwiegend außerhalb der von der Dienststelle festgelegten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit teilnehmen, kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Verordnung die Gewährung einer Sitzungsvergütung bis zu einer Höhe von 102,26 Euro je Kalendermonat regeln. ²Eine Sitzungsvergütung darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt werden. ³Eine Sitzungsvergütung darf nicht gewährt werden, wenn die Arbeitsleistung durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.

§ 52

Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. ²Maßstab für die Höhe der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. ³Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. ⁴Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist. ⁵Mit Inkrafttreten einer Verordnung nach den Sätzen 1 bis 4 tritt die nach § 1 Abs. 1 Satz 3 als Landesgesetz fortgeltende Vollstreckungsvergütungsverordnung außer Kraft.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

§ 51

Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien

¹**Das** für Inneres zuständige Ministerium **wird ermächtigt**, durch Verordnung **zu** regeln, **dass** Beamtinnen und **Beamten** der Besoldungsordnung A der Gemeinden und Samtgemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern **eine Vergütung** bis zu einer Höhe von 102,26 Euro je Kalendermonat **gewährt wird, wenn diese Beamtinnen und Beamten** als Protokollführerinnen oder Protokollführer regelmäßig an Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse, der Hauptausschüsse oder der Ortsräte _____ außerhalb der _____ regelmäßigen _____ Arbeitszeit teilnehmen. ²**Die Vergütung** darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung **und nicht** gewährt werden, **soweit** die Arbeitsleistung, **für die die Vergütung gewährt würde**, durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird; **ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand wird mit abgegolten.** ³_____ (jetzt in Satz 2)

§ 52

Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. ²Maßstab für die Höhe der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. ³Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. ⁴Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist. ⁵**Bis zum** Inkrafttreten einer Verordnung nach den Sätzen 1 bis 4 **ist** die _____ Vollstreckungsvergütungsverordnung **in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) weiter anzuwenden.**

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 53

Zusätzliche Vergütung bei verlängerter Arbeitszeit
im Feuerwehrdienst

¹Den Beamtinnen und Beamten der Kommunen in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, deren Dienst aus Arbeitsdienst und Bereitschaftsdienst besteht, wird bei einer Verlängerung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit auf mehr als 48 Stunden und höchstens 56 Stunden eine zusätzliche Vergütung für jede geleistete Schicht gewährt. ²Die zusätzliche Vergütung beträgt bei einer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit von 56 Stunden für jede geleistete 24-Stunden-Schicht 30 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, 40 Euro in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und 55 Euro in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16. ³Bei einer kürzeren Schicht verringert sie sich entsprechend. ⁴Bei einer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 48 und 56 Stunden verringert sich die zusätzliche Vergütung entsprechend dem Anteil der nicht ausgeschöpften Möglichkeit der Verlängerung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 54

Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die selbständig Unterricht an öffentlichen Schulen in einem Umfang erteilen, der der Regelstundenzahl für Lehrkräfte in dem von ihnen angestrebten Lehramt entspricht, erhalten als Unterrichtsvergütung den Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem Grundgehalt des Einstiegsamtes, in das die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann.

§ 53

Zusätzliche Vergütung bei verlängerter Arbeitszeit
im Feuerwehrdienst*unverändert*

§ 54

Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst

¹Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die selbständig Unterricht an öffentlichen Schulen in einem Umfang erteilen, der der Regelstundenzahl für Lehrkräfte in dem von ihnen angestrebten Lehramt entspricht, erhalten als Unterrichtsvergütung den Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem **Anfangsgrundgehalt** _____, ____ das **der** Beamtin oder **dem** Beamten _____ **in dem Einstiegsamt zustünde, das ihr oder ihm** unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes **verliehen** werden **soll**. ²**Das Anfangsgrundgehalt bestimmt sich bei Beamtinnen und Beamten, für die das betreffende Amt einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zugeordnet ist, nach der ersten Erfahrungsstufe, in der für diese Besoldungsgruppe in Anlage 5 ein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist.** ³Unterschreitet der Umfang der selbständigen Unterrichtserteilung die Regelstundenzahl der Lehrkräfte in dem von der Beamtin oder dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst angestrebten Lehramt, wird die Unterrichtsvergütung im gleichen Verhältnis wie die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden im Verhältnis zur Regelstundenzahl des angestrebten Lehramtes gekürzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 55

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Verordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu regeln. ²In der Verordnung kann geregelt werden, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen auch für eine durch arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachte herausragende Leistung (Teamleistung) gewährt werden können. ³Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 2 können nur Beamtinnen und Beamten gewährt werden, die an der Teamleistung wesentlich beteiligt gewesen sind.

(2) ¹Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr an insgesamt höchstens 30 Prozent der Beamtinnen und Beamten eines Dienstherrn mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt werden. ²In der Verordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als vier Beamtinnen und Beamten in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt wird. ³Leistungsprämien und Leistungszulagen an mehrere Beamtinnen und Beamte für eine Teamleistung gelten zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage an eine Person.

(3) ¹Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten nicht übersteigen. ²Leistungszulagen dürfen sieben Prozent des Anfangsgrundgehalts nicht übersteigen. ³Bei einer Teamleistung dürfen die Leistungsprämien und Leistungszulagen zusammen 150 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten der höchsten Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(4) ¹Die Gewährung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall ist sie mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. ²Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. ³Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen oder die Entscheidung über einen Widerruf trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 55

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Verordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu regeln. ²In der Verordnung kann geregelt werden, dass Leistungsprämien **oder** Leistungszulagen auch für eine durch **enges** arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachte **oder zu erbringende** herausragende **besondere** Leistung (Teamleistung) gewährt werden können. ³Leistungsprämien **oder** Leistungszulagen nach Satz 2 können nur Beamtinnen und Beamten gewährt werden, die an der Teamleistung wesentlich beteiligt gewesen sind.

(2) ¹Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr an insgesamt höchstens 30 Prozent der **bei einem** Dienstherrn **vorhandenen** Beamtinnen und Beamten _____ der Besoldungsordnung A mit Dienstbezügen gewährt werden. ²In der Verordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als vier Beamtinnen und Beamten in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt **werden kann**. ³Leistungsprämien **oder** Leistungszulagen an mehrere Beamtinnen und Beamte für eine Teamleistung gelten zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage an eine Person.

(3) ¹Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten nicht übersteigen. ²Leistungszulagen dürfen **monatlich** sieben Prozent des Anfangsgrundgehalts **der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten** nicht übersteigen. ³Bei einer Teamleistung dürfen die Leistungsprämien **oder** Leistungszulagen zusammen 150 Prozent des **in den Sätzen 1 und 2 geregelten Umfangs** nicht übersteigen; **maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamtinnen und Beamten**.

(4) ¹Die Gewährung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall ist sie _____ zu widerrufen. ^{1/1}**Erneute Bewilligungen sind zulässig**. ²Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen **besonderer** haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. ³Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen **und** die Entscheidung über einen Widerruf trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(5) ¹In der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass andere Leistungen, die aus demselben Anlass gewährt werden, anzurechnen sind. ²In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder Grundgehalt und bei Gewährung einer Amtszulage Leistungszulagen ausgeschlossen sind oder eine Anrechnung erfolgt.

(6) In der Verordnung ist sicherzustellen, dass bei der Bewertung von Leistungen und bei der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen niemand wegen des Geschlechts oder des Beschäftigungsumfangs bevorzugt oder benachteiligt wird.

(7) ¹Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse können Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten Leistungssystems gewährt werden, wenn der Haushaltsplan dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt. ²Voraussetzung für die Gewährung ist, dass

1. das Leistungssystem einheitlich für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt,
2. in dem Leistungssystem ein einheitlicher Maßstab für die Leistungsbewertung festgelegt ist und
3. Leistungsprämien und Leistungszulagen nach einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 vom Dienstherrn nicht gewährt werden.

³Für die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(5) ¹In der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass **Zahlungen**, die aus demselben Anlass **geleistet** werden, anzurechnen sind **oder bei solchen Zahlungen die Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage ausgeschlossen ist**. ²In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem _____ Grundgehalt **oder** bei Gewährung einer Amtszulage **die Gewährung einer Leistungszulage ausgeschlossen ist** oder eine Anrechnung erfolgt.

(6) *unverändert*

(7) ¹Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A der Kommunen, **der übrigen** kommunalen **Dienstherren** sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse können Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten Leistungssystems gewährt werden, wenn **im Haushaltsplan oder in dem entsprechenden Plan einer Kommune oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Mittel** dafür zur Verfügung **gestellt werden**. ²Voraussetzung für die Gewährung ist, dass

1. *unverändert*
2. in dem Leistungssystem ein einheitlicher Maßstab für die Leistungsbewertung **insbesondere in Form von Zielvereinbarungen oder einer systematischen Leistungsbewertung** festgelegt ist und
3. Leistungsprämien und Leistungszulagen **aufgrund** einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 vom Dienstherrn nicht gewährt werden.

³Für die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 56
Personalgewinnungszuschlag

(1) Ein Personalgewinnungszuschlag kann Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern gewährt werden, um einen bestimmten Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können.

(2) ¹Der Zuschlag kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Einmalzahlung kann in Teilbeträge aufgeteilt werden. ³Der Zuschlag kann einmalig erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. ⁴Unter Ausschluss der Möglichkeit einer erneuten Gewährung kann der Zuschlag abweichend von Satz 1 für höchstens 72 Monate gewährt werden. ⁵Die Höhe des Zuschlages sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen.

(3) ¹Der Zuschlag darf monatlich in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 20 Prozent des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie in der Besoldungsgruppe W 1 20 Prozent des Grundgehalts nicht übersteigen. ²In den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 3 und höher darf der Zuschlag 15 Prozent des Grundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. ³Maßgeblich ist jeweils das bei der Gewährung des Zuschlages geltende Grundgehalt. ⁴§ 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Zuschlag kann auch bei einem bereits bestehenden Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zur Unterstützung der Besetzung eines Dienstpostens gewährt werden. ²In diesem Fall verringern sich die Obergrenzen nach Absatz 3 um die Hälfte.

(5) Bei der Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Zuschlages sowie den Zeitraum, für den der Zuschlag gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens,
3. die Bewerberlage,
4. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,

§ 56
Personalgewinnungszuschlag

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

5. die fachlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers.

(6) Die Ausgaben für die Zuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,3 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(7) Die Entscheidung über die Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, für Landesbeamtinnen und Landesbeamte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 57

Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandes

Beamtinnen und Beamten, deren Ruhestand nach § 36 Abs. 2 NBG hinausgeschoben ist, wird für die Dauer der Fortführung der Dienstgeschäfte ein Zuschlag in Höhe von 8 Prozent des Grundgehalts gewährt.

Fünfter Teil
Auslandsbesoldung

§ 58

Auslandsbesoldung

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Bezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in der Tabelle VI.1 der Anlage VI des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) mit den nachfolgenden Änderungen an die Stelle der Zeile „Grundgehaltsspanne“ die **Anlage 14** tritt.

(2) ¹Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten Auslandsbesoldung entsprechend Absatz 1. ²Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag (§ 60 Abs. 1), der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag (§ 61) zugrunde zu legen. ³Für die entsprechende Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist

§ 57

Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandes

Beamtinnen und Beamten, deren Ruhestand nach § 36 Abs. 2 NBG hinausgeschoben ist, wird für die Dauer **des Hinausschiebens** ein Zuschlag in Höhe von 8 Prozent des Grundgehalts gewährt.

Fünfter Teil
Auslandsbesoldung

§ 58

Auslandsbesoldung

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Bezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in der Tabelle VI.1 der Anlage VI des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) mit den nachfolgenden Änderungen (**BBesG**) an die Stelle der Zeile „Grundgehaltsspanne“ die **Anlage 14** tritt.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 59 Abs. 3 und 4)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, in das die Beamtin oder der Beamte unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. ⁵Diese Beamtinnen und Beamten erhalten lediglich einen Kaufkraftausgleich nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) mit den nachfolgenden Änderungen; ein Abschlag wird nicht vorgenommen.

Sechster Teil Anwärterbezüge

§ 59 Grundsatz

¹Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge. ²Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und der Anwärtersonderzuschlag. ³Daneben werden nach den §§ 36 bis 38 der Familienzuschlag, nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit den Nummern 2, 5 und 6 der Anlage 11 besondere Stellenzulagen, nach § 54 Unterrichtsvergütung, nach § 58 Abs. 2 Auslandsbesoldung, nach § 65 vermögenswirksamen Leistungen und nach einer Verordnung nach § 48 Erschwerniszulagen gewährt.

Sechster Teil Anwärterbezüge

§ 59 Grundsatz

(1) ¹Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge. ^{2 und 3} _____ (jetzt in Absatz 2)

(2) ¹ _____ Anwärterbezüge sind der Anwärtergrundbetrag und der Anwärtersonderzuschlag. ²Daneben werden _____ der Familienzuschlag _____ und **die** vermögenswirksamen Leistungen _____ gewährt; **jährliche Sonderzahlungen können nach den landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden.** ³Zulagen und Vergütungen werden **nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.**

(3) ¹Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten **zusätzlich Bezüge** entsprechend **der Auslandsbesoldung nach § 58.** ²Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag (§ 60 _____), der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag (§ 61) zugrunde zu legen. ³Für die entsprechende Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 3 **BBesG** ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, _____ das **der** Beamtin oder **dem Beamten** unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes **verliehen werden soll.** ^{4 und 5} _____ (jetzt in Absatz 4)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 60
Anwärtergrundbetrag

(1) ¹Der Anwärtergrundbetrag richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Beamtin oder der Beamte unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann. ²Die Höhe des Anwärtergrundbetrages ergibt sich aus der **Anlage 15**.

(2) ¹Die Behörde oder sonstige Stelle, die die Beamtin oder den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eingestellt hat oder nach der Einstellung die personalrechtlichen Befugnisse über diese Beamtin oder diesen Beamten ausübt, kann den Anwärtergrundbetrag herabsetzen, wenn

1. sich der Vorbereitungsdienst verlängert, weil die Beamtin oder der Beamte die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung nicht bestanden hat, oder
2. sich der Vorbereitungsdienst aus einem von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund verlängert.

²Es sind mindestens 30 Prozent des Anfangsgrundgehalts zu belassen, das der Beamtin oder dem Beamten in dem Einstiegsamt zusteht, in das sie oder er unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann. ³Von der Herabsetzung ist abzusehen, wenn die Prüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Prüfung erbracht werden oder ein besonderer Härtefall vorliegt. ⁴Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist eine Herabsetzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

(3) Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die im Rahmen ihres Vorberei-

(4) ¹Absatz 3 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. ²Diese Beamtinnen und Beamten erhalten lediglich einen Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 55 BBesG mit der Maßgabe, dass mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben

§ 60
Anwärtergrundbetrag

(1) ¹Der Anwärtergrundbetrag **bestimmt** sich nach der Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, das **der** Beamtin oder **dem Beamten** unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes **verliehen** werden **soll**. ²Die Höhe des Anwärtergrundbetrages **ist in Anlage 15 geregelt**.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 61/1 Abs. 1)

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 61/1 Abs. 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

tungsdienstes ein Studium oder einem Studium gleichgestellte Zeiten ableisten, kann bestimmt werden, dass der Anspruch auf den Anwärtergrundbetrag rückwirkend teilweise entfällt, wenn

1. der Vorbereitungsdienst aus einem von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund vorzeitig endet oder
2. die Beamtin oder der Beamte nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes aus einem von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) übernommen wird und nicht mindestens fünf Jahre in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbleibt.

§ 61
Anwärtersonderzuschlag

(1) ¹Stellt das für die Laufbahn zuständige Ministerium einen erheblichen Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für einen Vorbereitungsdienst fest, so kann das Finanzministerium bestimmen, dass ein Anwärtersonderzuschlag gewährt wird. ²Der Anwärtersonderzuschlag soll 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; er darf höchstens 100 Prozent des Anwärtergrundbetrages betragen.

(2) Der Anspruch auf den Anwärtersonderzuschlag entfällt rückwirkend, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund

1. vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung ausscheidet,
2. nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes nicht mindestens fünf Jahre als Beamtin oder Beamter eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) in der Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder
3. nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) berufen wird und dort nicht mindestens fünf Jahre lang verbleibt.

§ 61
Anwärtersonderzuschlag

(1) *unverändert*

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 61/1 Abs. 3)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(3) § 60 Abs. 3 gilt für den Anwärtersonderzuschlag entsprechend.

(3) **wird gestrichen**

(4) § 16 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Rückforderungsbetrag für jedes nach Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung abgeleistete volle Dienstjahr um ein Fünftel vermindert.

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 61/1 Abs. 4)

§ 61/1

Herabsetzung der Anwärterbezüge und Wegfall des Anspruchs

(1) ¹Die Behörde oder sonstige Stelle, die die Beamtin oder den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eingestellt hat oder nach der Einstellung die personalrechtlichen Befugnisse über diese Beamtin oder diesen Beamten ausübt, kann den Anwärtergrundbetrag **für diese Beamtin oder diesen Beamten** herabsetzen, wenn

1. sich der Vorbereitungsdienst verlängert, weil die Beamtin oder der Beamte die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung nicht bestanden hat, oder
2. sich der Vorbereitungsdienst aus einem von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund verlängert.

²Es sind mindestens 30 Prozent des Anfangsgrundgehalts zu belassen, das der Beamtin oder dem Beamten in dem Einstiegsamt **zustünde**, ____ das **ihr** oder **ihm** unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes **verliehen** werden **soll**. ³Von der Herabsetzung ist abzusehen, wenn

1. die Prüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Prüfung erbracht werden oder
2. ein besonderer Härtefall vorliegt.

⁴Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist eine Herabsetzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) Der Anspruch auf den Anwärtergrundbetrag entfällt **bei** Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium oder einem Studium gleichgestellte Zeiten ableisten, _____ rückwirkend _____, wenn **die** Beamtin oder **der** Beamte aus einem von **ihr oder ihm** zu vertretenden Grund

1. _____ vorzeitig **aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet** oder
2. _____ nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes _____
 - a) nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) übernommen wird **oder**
 - b) in **ein** Dienst- oder Arbeitsverhältnis **bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) übernommen wird** und nicht mindestens fünf Jahre in **diesem** verbleibt.

(3) Der Anspruch auf den Anwärtersonderzuschlag entfällt rückwirkend, wenn die Beamtin oder der Beamte _____ aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund

1. **vorzeitig** oder wegen _____ Nichtbestehens der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung **aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet_ oder**
2. nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes
 - a) nicht _____ **in ein Beamtenverhältnis bei einem** öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) in der Laufbahn _____, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, **übernommen wird** oder
 - b) _____ in ein _____ Beamtenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) in **der** Laufbahn, **für die sie oder er die Befähigung erworben hat, übernommen** wird und _____ nicht mindestens fünf Jahre _____ **in diesem** verbleibt.

(4) § 16 Abs. 2 ist **in den Fällen der Absätze 2 und 3** mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Rückforderungsbetrag für jedes nach Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung abgeleistete volle Dienstjahr um ein Fünftel vermindert.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 62

Anwärterbesoldung nach Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung

¹Endet das Beamtenverhältnis der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wegen des Bestehens oder endgültigen Nichtbestehens der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung, so werden die Anwärterbezüge und die übrigen Besoldungsbestandteile für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 30 Abs. 4 NBG bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. ²Wird bereits vor dem Ende des laufenden Monats bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule (§ 142 NSchG) eine hauptberufliche Tätigkeit aufgenommen, so werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tag vor der Aufnahme der Tätigkeit weitergewährt.

§ 63

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) ¹Erhält die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. ²Es werden jedoch mindestens 30 Prozent des Grundgehalts gewährt, das einer Beamtin oder einem Beamten in dem Einstiegsamt in der ersten Stufe zusteht, in das sie oder er unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann.

(2) Hat die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einer Beamtin oder einem Beamten mit gleichem Familienstand in dem Einstiegsamt in der ersten Stufe zusteht, in das sie oder er unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann.

(3) Übt die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleichzeitig eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 37 Abs. 9 aus, so ist § 7 entsprechend anzuwenden.

§ 62

Anwärterbesoldung nach Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung

¹_____ **Die** Anwärterbezüge und die übrigen Besoldungsbestandteile werden für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 30 Abs. 4 NBG bis zum Ende des ____ Monats, **in dem das Beamtenverhältnis endet**, weitergewährt. ²**Entsteht** bereits **vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge wegen einer hauptberuflichen** Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule (§ 142 NSchG), so werden die **in Satz 1 genannten Bezüge** nur bis zum Tag vor **Entstehung dieses Anspruchs** weitergewährt.

§ 63

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) ¹Erhält die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. ²Es werden jedoch mindestens 30 Prozent des **Anfangsgrundgehalts** gewährt, das **der** Beamtin oder **dem** Beamten in dem Einstiegsamt _____ **zustünde**, ____ das **ihr** oder **ihm** unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes **verliehen** werden **soll**.

(2) Hat die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von **Anfangsgrundgehalt** und Familienzuschlag übersteigt, die **der** Beamtin oder **dem** Beamten _____ in dem Einstiegsamt _____ **zustünden**, ____ das **ihr** oder **ihm** unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes **verliehen** werden **soll**.

(3) Übt die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleichzeitig eine ____ Tätigkeit im öffentlichen Dienst **mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit** aus, so ist § 7 entsprechend anzuwenden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Siebenter Teil
**Jährliche Sonderzahlungen und
 vermögenswirksame Leistungen**

§ 64
 Jährliche Sonderzahlungen

(1) ¹Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 420 Euro. ²§ 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro; für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind beträgt die Sonderzahlung 400 Euro. ²Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienst- oder Anwärterbezügen während des Jahres aus anderen Gründen als durch Tod oder den in § 21 Nrn. 1 bis 3 BeamStG genannten Gründen entfallen, so wird die Sonderzahlung nach Satz 1 für die Kinder gewährt, die bei Fortbestehen dieser Voraussetzungen in Bezug auf den Monat Dezember bei der Höhe des Familienzuschlags zu berücksichtigen wären.

§ 65
 Vermögenswirksame Leistungen

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem nach § 1 Abs. 1 Satz 3 als Landesgesetz fortgeltenden Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Achter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 66
 Übergangsregelungen für Ausgleichszulagen

(1) Beamtinnen und Beamte, die am *[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I

Siebenter Teil
**Jährliche Sonderzahlungen und
 vermögenswirksame Leistungen**

§ 64
 Jährliche Sonderzahlungen

unverändert

§ 65
 Vermögenswirksame Leistungen

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem _____ Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit **in der Fassung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) mit den nachfolgenden Änderungen.**

Achter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 66
 Übergangsregelungen für Ausgleichszulagen

(1) **Soweit der Beamtin, dem Beamten, der Richterinnen oder dem Richter _____ am 31. Dezember 2016 _____ eine _____ Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), zuge-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

S. 1466), haben, erhalten die Bezüge, die sie erhalten hätten, wenn der Grund, der zu der Ausgleichszulage geführt hat, nicht vorgelegen hätte.

(2) Beamtinnen und Beamte, denen am [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung zusteht oder aufgrund einer Beurlaubung vorübergehend nicht zusteht, erhalten diese Zulage weiter mit der Maßgabe, dass diese auf den an diesem Tag maßgebenden Betrag festgesetzt und entsprechend § 42 Abs. 1 Sätze 4 und 5 vermindert wird.

§ 67

Übergangsregelung bei vor dem 1. Januar 2010 bewilligter Altersteilzeit

Für Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt worden ist, ist § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), anzuwenden.

§ 68

Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Kürzung für

standen hat, weil sich ihr oder sein Anspruch auf ruhegehaltfähige Dienstbezüge verringert hat, ist für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 anstelle der Ausgleichszulage die Besoldung hinsichtlich der Dienstbezüge, die die Ausgleichszulage ausgleicht, in der Höhe zu zahlen, die ihr oder ihm ohne den Eintritt des Grundes, der zu der Ausgleichszulage geführt hat, ab diesem Zeitpunkt zugestanden hätte; § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Soweit der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter ____ am 31. Dezember 2016 eine _____ Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung **zugestanden hat, weil sich ihr oder sein Anspruch auf nicht ruhegehaltfähige Dienstbezüge verringert hat _____, ist für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 diese Ausgleichszulage in der bisherigen Höhe weiter mit der Maßgabe zu zahlen, dass für die Zeit ab diesem Zeitpunkt § 42 Abs. 1 Sätze 4, 5 und 6 entsprechend gilt.** ²Satz 1 gilt für den Fall, dass der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter eine Ausgleichszulage nach Satz 1 am 31. Dezember 2016 nur aufgrund einer Beurlaubung vorübergehend nicht **zugestanden hat, mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des 1. Januar 2017 der Zeitpunkt tritt, an dem die Zahlung der Ausgleichszulage wieder aufgenommen wird.**

§ 67

Übergangsregelung bei vor dem 1. Januar 2010 bewilligter Altersteilzeit

Für Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt worden ist, ist _____ die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), anzuwenden.

§ 68

Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

In den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Kürzung abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 _____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

1. bis zum 31. Dezember 1991 vollendete Jahre 2,14 Prozent,
2. zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 2002 vollendete Jahre 1,875 Prozent und
3. zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2011 vollendete Jahre 1,79375 Prozent, multipliziert mit dem jeweiligen in § 69 e Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), genannten Anpassungsfaktor.

§ 69

Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 erhalten

(1) ¹Für Professorinnen und Professoren, denen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C oder der Niedersächsischen Besoldungsordnung C übertragen ist, sind anzuwenden

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts, die §§ 43 und 50 sowie die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), und
2. die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527).

²Eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fassung ist ausgeschlossen. ³Auf Antrag wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen; § 5 findet keine Anwendung. ⁴Der Antrag ist unwiderruflich.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

1. **für** bis zum 31. Dezember 1991 vollendete Jahre 2,14 Prozent,
2. **für** zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 2002 vollendete Jahre 1,875 Prozent und
3. **für** zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2011 vollendete Jahre **1,875** Prozent_ multipliziert mit dem jeweiligen in § 69 e Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), genannten Anpassungsfaktor.

§ 69

Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte_ **der Bundesbesoldungsordnung C**

(1) ¹Für Professorinnen und Professoren _____ der Bundesbesoldungsordnung C _____ sind anzuwenden

1. *unverändert*
2. *unverändert*

²Eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fassung ist ausgeschlossen. ³ und ⁴ _____ (*jetzt in Absatz 1/1*)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) Für Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen, wissenschaftliche Assistenten, künstlerische Assistentinnen und künstlerische Assistenten, denen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C übertragen ist, sind der 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), anzuwenden.

(3) ¹Das Grundgehalt für die Personen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt zugeordnet ist, und zusätzlich nach der Erfahrungsstufe, der die Person zugeordnet ist. ²Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit ergeben sich aus der **Anlage 16**. ³Die Zuordnung der am ...[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 richtet sich nach § 72 Abs. 4. ⁴Die Beamtin oder der Beamte, die oder der Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 erhält und aus dem Bereich eines anderen Landes oder des Bundes nach Niedersachsen versetzt wird, ist der Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in der Anlage 16 der Anfangsgrundgehaltssatz ausgewiesen ist, soweit sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 25 Abs. 1 Sätze 5 bis 10 und Abs. 2 nichts anderes ergibt. ⁵§ 25 Abs. 3 bis 5 gilt für die Ableistung der Erfahrungszeit entsprechend. ⁶Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der **Anlage 16**, die Höhe der Stellenzulagen und Zulagen aus der **Anlage 17**.

(4) Ist bei hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen die Summe aus Grundgehalt und Zuschüssen nach den

(1/1) ¹Auf Antrag wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen _____ (*Halbsatz 2 jetzt in Satz 3*). ²Der Antrag **der Beamtin oder des Beamten** ist unwiderruflich. ³**In den Fällen des Satzes 1** findet § 5 keine Anwendung.

(2) Für Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen, wissenschaftliche Assistenten, künstlerische Assistentinnen und künstlerische Assistenten _____ der Bundesbesoldungsordnung C _____ sind der 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der **in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten** Fassung _____ anzuwenden.

(3) ¹Das Grundgehalt **der Beamtin oder des Beamten** bestimmt sich **auch in den Fällen der Absätze 1 bis 2** nach der Besoldungsgruppe, der das **ihr oder ihm** verliehene Amt zugeordnet ist, **soweit sich aus § 5 nichts anderes ergibt**, und _____ nach der Erfahrungsstufe, der **sie oder er** zugeordnet ist. ^{1/1}Die Grundgehaltssätze **sind in Anlage 16**, die Höhe der Stellenzulagen und Zulagen **in Anlage 17 geregelt**. ^{1/2}§ 25 Abs. 1 **Sätze 1 und 4/1, Absätze 1/1 bis 5 und § 26 gelten** _____ entsprechend. ²_____ (*jetzt Satz 4/1*) ³Die Zuordnung der am _____ **31. Dezember 2016** vorhandenen **Beamtinnen und Beamten** richtet sich nach § 72 Abs. 4. ⁴**Beginnt das Beamtenverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn am 1. Januar 2017 oder danach, so ist die Beamtin oder der Beamte _____ zu Beginn dieses Beamtenverhältnisses** der **ersten** Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in _____ Anlage 16 **ein Grundgehaltssatz** ausgewiesen ist, soweit sich aus **der** entsprechenden Anwendung des § 25 Abs. 1/1 _____ und _____ 2 nichts anderes ergibt. ^{4/1}Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe **vor dem Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe** abzuleistende Erfahrungszeit **sind in Anlage 16 geregelt**. ⁵_____ (*jetzt teilweise in Satz 1/2*) ⁶_____ (*jetzt in Satz 1/1*)

(4) Ist bei hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen, **die bis zu ihrer Wahl Professorinnen oder Professo-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), geringer als die Summe aus Grundgehalt und Zuschüssen, die sie als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe C 4 erhalten haben, so erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

§ 70

Überleitung der vor dem 29. Juli 2014 gewährten Leistungsbezüge

(1) ¹Monatliche Leistungsbezüge, über deren Gewährung bis zum 28. Juli 2014 nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), entschieden wurde, verringern sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3, höchstens jedoch um die Hälfte des Gesamtbetrages dieser Leistungsbezüge. ²Wenn mehrere Leistungsbezüge gewährt werden, bezieht sich die Verringerung auf die Leistungsbezüge in folgender Reihenfolge:

1. unbefristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
2. befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
3. unbefristete nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
4. befristete nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge.

³Bei gleichrangigen Leistungsbezügen wird zunächst der früher gewährte Leistungsbezug verringert; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge werden zu gleichen Teilen verringert. ⁴Entfällt ein Leistungsbezug, so ist eine Verringerung nach den Sätzen 1 bis 3 neu zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung von Leistungsbezügen, über deren Gewährung bis zum 28. Juli 2014 auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Höhe des Grundgehalts entschieden wurde und die nach einem Prozentsatz vom jeweiligen Grundgehalt bemessen werden, wird das zugrunde zu legende Grundgehalt für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 um 614,68 Euro in der

ren der Besoldungsgruppe C 4 **waren**, die Summe aus Grundgehalt und **den** Zuschüssen nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes in der **in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten** Fassung _____ geringer als die Summe aus Grundgehalt und **den** Zuschüssen, die sie **in ihrer bisherigen Tätigkeit** erhalten haben, so erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

§ 70

Überleitung der vor dem 29. Juli 2014 gewährten Leistungsbezüge

(1) ¹Monatliche Leistungsbezüge, über deren Gewährung bis zum 28. Juli 2014 nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der **in § 66 Abs. 1 genannten** Fassung _____ entschieden wurde, verringern sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3, höchstens jedoch um die Hälfte des Gesamtbetrages dieser Leistungsbezüge. ²Wenn mehrere Leistungsbezüge gewährt werden, bezieht sich die Verringerung auf die Leistungsbezüge in folgender Reihenfolge:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

³Bei gleichrangigen Leistungsbezügen wird zunächst der früher gewährte Leistungsbezug verringert; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge werden zu gleichen Teilen verringert. ⁴Entfällt ein Leistungsbezug, so ist eine Verringerung nach den Sätzen 1 bis 3 neu zu berechnen.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3 verringert.

§ 71

Überleitung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in die Besoldungsordnungen A, B, W und R

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ämter am ... *[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* in der Bundesbesoldungsordnung A, B, W oder R des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), oder in der Niedersächsischen Besoldungsordnung A, B, W oder R des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum ... *[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), ausgebracht waren, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Anlagen 1, 3, 5 und 6 übergeleitet.

(2) ¹Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt einer Bundesbesoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Niedersächsischen Besoldungsordnung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes übertragen wurde, das nicht in der Besoldungsordnung A, B, W oder R aufgeführt ist, bekleiden dieses Amt weiter. ²Ihre Besoldung bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, die der Besoldungsgruppe entspricht, der das Amt in der Bundesbesoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Niedersächsischen Besoldungsordnung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes zugeordnet war.

§ 71

Überleitung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in die **Ämter und Funktionszusätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R**

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die am **31. Dezember 2016 ein Amt** der Bundesbesoldungsordnung A, B, W oder R des Bundesbesoldungsgesetzes in der **in § 66 Abs. 1 genannten** Fassung oder der Niedersächsischen Besoldungsordnung A, B, W oder R des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum **31. Dezember 2016** geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom **17. Dezember 2015** (Nds. GVBl. S. 423), **innehatten**, werden in **das ihrem bisherigen Amt entsprechende Amt** **der Besoldungsordnung A, B, W oder R (Anlage 1, 2, 3 oder 4)** übergeleitet.

(2) ¹Beamtinnen, Beamte, **Richterinnen** und **Richter nach Absatz 1, deren bisheriges Amt keinem Amt der Besoldungsordnungen A, B, W und R entspricht**, bekleiden **ihr bisheriges Amt** weiter. ²Ihre Besoldung bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, die der Besoldungsgruppe entspricht, der **ihr bisheriges Amt** **nach dem Bundesbesoldungsgesetz** oder **dem** **Niedersächsischen Besoldungsgesetz jeweils in der in Absatz 1 genannten Fassung** zugeordnet war.

(3) Beamtinnen und Beamte **nach Absatz 1, deren Amt bisher in der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes oder in der Niedersächsischen Besoldungsordnung A des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes jeweils in der in Absatz 1 genannten Fassung** mit einem Funktionszusatz **verbunden war**, der in Besoldungsordnung A nicht mehr aufgeführt ist, werden nach Maßgabe der **Anlage 18** in **das entsprechende Amt** mit neuem Funktionszusatz übergeleitet.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 72

Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu den Erfahrungsstufen

(1) ¹Die nach § 71 übergeleiteten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A werden den Erfahrungsstufen zugeordnet, wobei die Stufe nach der Anlage 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), der Erfahrungsstufe nach der Anlage 4 entspricht. ²Bei Beamtinnen und Beamten, die ohne Anspruch auf Dienstbezüge beurlaubt sind, ist die Stufe nach der Anlage 2 des bis zum ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] geltenden Niedersächsischen Besoldungsgesetzes maßgeblich, die bei der Beendigung der Beurlaubung am ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] maßgebend wäre. ³Ist in der Anlage 4 für die Erfahrungsstufe, die sich aus der Zuordnung nach Satz 1 ergibt, ein Grundgehaltssatz nicht ausgewiesen, so wird die Beamtin oder der Beamte der nächsthöheren Erfahrungsstufe zugeordnet.

§ 72

Grundgehaltssätze für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C sowie für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in der Zeit vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016

(1) Für die Bestimmung der Grundgehaltssätze für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A sowie für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 ist für die Zeit vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016 die Anlage 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung - im Folgenden: NBesG - mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In Nummer 1 (Besoldungsordnung A) werden jeweils im Tabellenkopf das Wort „2-Jahres-Rhythmus“ durch die Worte „Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre“, das Wort „3-Jahres-Rhythmus“ durch die Worte „Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre“, das Wort „4-Jahres-Rhythmus“ durch die Worte „Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre“ und das Wort „Stufe“ durch das Wort „Erfahrungsstufe“ ersetzt.
2. In Nummer 4 (Besoldungsordnung R) werden jeweils im Tabellenkopf über dem Feld „Stufe“ ein gleich großes Feld mit den Worten „Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre“ eingefügt, das Wort „Stufe“ durch das Wort „Erfahrungsstufe“ ersetzt und das Feld „Lebensalter“ und die darunter befindlichen Felder „27“ bis „49“ gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) ¹Für die nach Absatz 1 zugeordneten Beamtinnen und Beamten beginnt die Erfahrungszeit der jeweiligen Erfahrungsstufe am *[Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]*. ²Bereits in der Stufe, die der Erfahrungsstufe entspricht, verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge und Zeiten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 werden angerechnet.

(3) ¹Die nach § 71 übergeleiteten Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden den Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zugeordnet, wobei die Stufe nach der Anlage 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum ... *[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), der Erfahrungsstufe nach der Anlage 4 entspricht. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) ¹Die am ... *[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 werden den Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 zugeordnet, wobei die Stufe nach der Anlage 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum ... *[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), der Erfahrungsstufe nach der Anlage 16 entspricht. ²Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Bestimmung der Grundgehaltssätze für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung C ist für die Zeit vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016 die Anlage 3 NBesG mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils im Tabellenkopf über dem Feld „Stufe“ ein gleich großes Feld mit den Worten „Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre“ eingefügt und das Wort „Stufe“ durch das Wort „Erfahrungsstufe“ ersetzt werden.

§ 72/1

Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und C sowie der vorhandenen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Erfahrungsstufen und Ableistung der Erfahrungszeit

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C sowie Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, die am 31. August 2011 und darüber hinaus in einem Beamten- oder Richter Verhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherren standen, sind mit Wirkung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

vom 1. September 2011 der Erfahrungsstufe neu zugeordnet, die der Stufe entspricht, der sie nach dem bis dahin geltenden Recht am 1. September 2011 zugeordnet waren.

(2) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C sowie Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, für die im Zeitraum vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016 ein Beamten- oder Richter Verhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn begann, werden mit Wirkung von dem Tag des Beginns dieses Beamten- oder Richter Verhältnisses der Erfahrungsstufe neu zugeordnet, die der Stufe entspricht, der sie nach dem bis dahin geltenden Recht zugeordnet waren, wenn dies für die Betroffene oder den Betroffenen günstiger ist als eine Zuordnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Mit der Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe nach Absatz 1 oder 2 beginnt die in dieser Erfahrungsstufe nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzuleistende Erfahrungszeit.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 1 gelten vor dem 1. September 2011 in der entsprechenden Stufe nach dem bis dahin geltenden Recht bereits berücksichtigte Zeiten als in der neuen Erfahrungsstufe abgeleistete Erfahrungszeit. ²Zeiten, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, und Zeiten einer vorläufigen Dienstenthebung im Zeitraum von der Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe nach Absatz 1 oder 2 bis zum 31. Dezember 2016 werden hinsichtlich der Ableistung der Erfahrungszeit nach Maßgabe des bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Landesrechts in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt, wenn dies für die Betroffene oder den Betroffenen günstiger ist als die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(5) Entscheidungen nach Absatz 2 sind der oder dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

§ 72/2

Anpassung der Erfahrungsstufen zum 1. Januar 2017

¹Beamtinnen und Beamte, deren Grundgehalt sich am 31. Dezember 2016 nach Besoldungsgruppe A 12, A 13 oder A 14 und Erfahrungsstufe 3 bestimmt hat, sowie Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren Grundgehalt

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

sich am 31. Dezember 2016 nach Besoldungsgruppe R 1 und Erfahrungsstufe 1 bestimmt hat, werden zum 1. Januar 2017 in die jeweils nächsthöhere Erfahrungsstufe übergeleitet. ²Mit der Überleitung in eine Erfahrungsstufe nach Satz 1 beginnt die in dieser Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit. ³Vor dem 1. Januar 2017 in der vorherigen Erfahrungsstufe abgeleistete Erfahrungszeiten und nach § 72/1 Abs. 4 berücksichtigte Zeiten gelten als in der neuen Erfahrungsstufe abgeleistete Erfahrungszeit.

§ 73

Überleitung in eine neue Amtsbezeichnung

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit einem Funktionszusatz der Niedersächsischen Besoldungsordnung A nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der bis zum ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), übertragen wurde, das in der Besoldungsordnung A nicht mehr aufgeführt ist, werden nach Maßgabe der **Anlage 18** in ein Amt mit neuem Funktionszusatz übergeleitet.

§ 73

Überleitung in eine neue Amtsbezeichnung

wird (hier) gestrichen (jetzt § 71 Abs. 3)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 1
(zu den §§ 21, 23, 39, 41)

Besoldungsordnung A

Vorbemerkung

¹Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Amtszulage nach der Schülerzahl einer Schule oder eines Teils einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. ²Eine Ernennung ist nur zulässig, wenn die dafür maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr lang vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird.

Besoldungsgruppe A 4Amtsmeisterin, Amtsmeister ^{1) 2)}Gestütwärterin, Gestütwärter ¹⁾Hauptaufseherin, Hauptaufseher ^{1) 3)}

¹⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 5Betriebsassistentin, Betriebsassistent ^{1) 2) 3)}Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ^{3) 5)}

Gestütoberwärterin, Gestütoberwärter

Oberamtsmeisterin,
Oberamtsmeister ^{2) 4)}

Anlage 1
(zu § 4/1 Abs. 3, § 21 Abs. 1/1 und 2,
§ 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4/1 sowie den §§ 39 und 41)

Besoldungsordnung A

Vorbemerkung

wird (hier) gestrichen (jetzt § 4/3 Abs. 6)

Besoldungsgruppe A 4

unverändert

Besoldungsgruppe A 5

unverändert

wird (hier) gestrichen (jetzt nach dem Amt "Gestütoberwärterin, Gestütoberwärter")

unverändert

**Justizhauptwachtmeisterin,
Justizhauptwachtmeister ^{3) 5)}**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

-
- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
- 3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

-
- 1) *unverändert*
- 2) *unverändert*
- 3) *unverändert*
- 4) *unverändert*
- 5) *unverändert*

Besoldungsgruppe A 6**Besoldungsgruppe A 6**Betriebsassistentin, Betriebsassistent¹⁾*unverändert*Deichvögtin, Deichvogt^{2) 3)}*unverändert*Gestüthauptwärterin, Gestüthauptwärter⁴⁾*unverändert*Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister⁵⁾**wird (hier) gestrichen (jetzt vor dem Amt "Gestüthauptwärterin, Gestüthauptwärter")**Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister¹⁾*unverändert*Sattelmeisterin, Sattelmeister³⁾*unverändert*Sekretärin, Sekretär³⁾*unverändert*

-
- 1) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 (nur erstes Einstiegsamt) bei einem Dienstherrn.
- 2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 7, A 8 oder A 9.
- 3) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.
- 4) Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 (nur erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1) der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste im Gestütsdienst.

-
- 1) *unverändert*
- 2) *unverändert*
- 3) *unverändert*
- 4) Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 (nur erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1_ der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste im Gestütsdienst).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

5) *unverändert*

Besoldungsgruppe A 7

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin, Brandmeister ¹⁾

unverändert

Deichvögtin, Deichvogt ²⁾

unverändert

Hafenmeisterin, Hafenmeister ^{1) 3)}

unverändert

Krankenpflegerin, Krankenpfleger ¹⁾

Krankenschwester, Krankenpfleger ¹⁾

Krankenschwester ¹⁾

wird (hier) gestrichen

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister

unverändert

Obersekretärin, Obersekretär ^{4) 5)}

unverändert

Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister ⁶⁾

unverändert

Stationspflegerin, Stationspfleger ^{1) 7)}

Stationsschwester, Stationspfleger ^{1) 7)}

Stationsschwester ^{1) 7)}

wird (hier) gestrichen

1) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

1) *unverändert*

2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6, A 8 oder A 9.

2) *unverändert*

3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 8.

3) *unverändert*

4) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste.

4) *unverändert*

5) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz im Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst.

5) *unverändert*

6) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste im Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst und im Maßregelvollzug.

6) *unverändert*

7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

7) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungspflegerin, Abteilungspfleger
 Abteilungsschwester
 Deichvögtin, Deichvogt ¹⁾
 Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher ²⁾
 Hafenmeisterin, Hafenmeister ³⁾
 Hauptsattelmeisterin, Hauptsattelmeister
 Hauptsekretärin, Hauptsekretär
 Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister
 Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

1) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 9.

2) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin, Amtsinspektor ¹⁾
 Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor ¹⁾
 Deichvögtin, Deichvogt ²⁾
 Erste Hauptsattelmeisterin, Erster Hauptsattelmeister ³⁾
 Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister ¹⁾
 Inspektorin, Inspektor ⁴⁾
 Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar ⁴⁾
 Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis ⁴⁾ ⁵⁾
 Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher ¹⁾
 Oberin ⁶⁾ ⁷⁾

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungsschwester, Abteilungspfleger

wird (hier) gestrichen

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

1) *unverändert*

2) *unverändert*

3) *unverändert*

Besoldungsgruppe A 9

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

Oberin, **Pflegevorsteher** ⁶⁾ ⁷⁾

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Oberpflegerin, Oberpfleger ¹⁾**Oberschwester, Oberpfleger ¹⁾**Oberschwester ⁷⁾**wird (hier) gestrichen**Pflegevorsteherin, Pflegevorsteher ⁶⁾ ⁷⁾**wird (hier) gestrichen**Polizeikommissarin, Polizeikommissar ⁴⁾

unverändert

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können jeweils bis zu 30 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Die Obergrenze von 30 Prozent gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse.

¹⁾ *unverändert*

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 8.

²⁾ *unverändert*

³⁾ Erhält als Technische Leiterin oder Technischer Leiter der Hengstprüfungsanstalt Adelheidsdorf eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ *unverändert*

⁴⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

⁴⁾ *unverändert*

⁵⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11.

⁵⁾ *unverändert*

⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁶⁾ *unverändert*

⁷⁾ Erhält als Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

⁷⁾ *unverändert***Besoldungsgruppe A 10****Besoldungsgruppe A 10**

Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher

unverändert

– als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegekräften – ¹⁾ ²⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer

– an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer – ³⁾

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis ⁴⁾Oberinspektorin, Oberinspektor ⁵⁾

Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

1) Erhält als Mitglied der Krankenhausleitung eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

4) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 9 oder A 11.

5) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr sowie als Beförderungsort der Laufbahngruppe 2.

Besoldungsgruppe A 11**Besoldungsgruppe A 11**

A m t f r a u , A m t m a n n

unverändert

Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher

unverändert

– als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegekräften – ¹⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer

Fachlehrerin, Fachlehrer

– für künstlerischen Entwurf – ²⁾ ³⁾

– *unverändert*

– mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung – ³⁾

– mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung – ²⁾ ³⁾

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ²⁾*unverändert*Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis ⁴⁾*unverändert*Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ²⁾*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- 1) Erhält als Mitglied der Krankenhausleitung eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.
- 2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- 4) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10.

- 1) *unverändert*
- 2) *unverändert*
- 3) *unverändert*
- 4) *unverändert*

Besoldungsgruppe A 12**Besoldungsgruppe A 12**

Amtsanwältin, Amtsanwalt ¹⁾

unverändert

Amtsärztin, Amtsarzt

unverändert

Fachlehrerin, Fachlehrer

Fachlehrerin, Fachlehrer

- für künstlerischen Entwurf – ²⁾ ³⁾
- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung – ⁴⁾

- *unverändert*
- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung – ²⁾ ⁴⁾

Konrektorin, Konrektor

Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 Schülern – ⁵⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 – ⁵⁾
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung – ⁵⁾

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 _____ – ⁵⁾
- *unverändert*
- bei einer Schulbehörde oder dem **Niedersächsischen** Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung – ⁵⁾

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ²⁾

unverändert

Lehrerin, Lehrer

unverändert

- an einer allgemeinbildenden Schule – ¹⁾
- an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde – ⁸⁾
- an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte – ⁸⁾

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ²⁾*unverändert*

Realschullehrerin, Realschullehrer

Realschullehrerin, Realschullehrer

- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ¹⁾ ⁷⁾

- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ¹⁾ _____

Rechnungsrätin, Rechnungsrat

unverändert

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –

Rektorin, Rektor

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 80 – ⁶⁾
- an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 – ⁵⁾

- _____ einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 80 – ⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule – ⁵⁾

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

unverändert

- an einer zusammengefassten Schule mit Förder- schulzweig mit einer Schülerzahl bis 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 – ⁵⁾
- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 – ⁵⁾
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 – ⁵⁾

1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

1) *unverändert*

2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

2) *unverändert*

3) Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen oder nach dreijähriger Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 nach Beendigung der Probezeit.

3) Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen oder nach dreijähriger Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 _____.

4) Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung oder nach dreijähriger Tätigkeit als Fachleh-

4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

rerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 nach Beendigung der Probezeit.

- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8. Nimmt die Beamtin oder der Beamte die herausgehobene Funktion nicht mehr wahr, so wird die Amtszulage weiter gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte sie zehn Jahre lang erhalten hat und sie oder er in der Besoldungsgruppe A 12 verbleibt.
- 7) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 13 ¹⁾

Akademische Rätin, Akademischer Rat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Dozentin, Dozent

- an einer Volkshochschule – ²⁾

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Förderschullehrerin, Förderschullehrer ³⁾

- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

5) *unverändert*

6) *unverändert*

7) **wird gestrichen**

8) *unverändert*

Besoldungsgruppe A 13 ¹⁾

Akademische Rätin, Akademischer Rat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule – ^{1/1)}

unverändert

unverändert

unverändert

Förderschullehrerin, Förderschullehrer ^{2/1)}

– *unverändert*

- bei einer Schulbehörde oder dem **Niedersächsischen** Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

– **als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters**

- **einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360⁴⁾,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180⁴⁾,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –⁴⁾
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
- als Leiterin oder Leiter
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule⁴⁾,
 - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule⁴⁾,
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180,
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360⁴⁾,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
- eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360⁴⁾,
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80,
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360⁴⁾,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –⁴⁾
- als zweite Konrektorin, zweiter Konrektor
 - an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540,
 - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

unverändert

- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 40 und einer Gesamtschülerzahl bis 80 –⁴⁾
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 –⁵⁾

Konrektorin, Konrektor

Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360, – einer zusammengefassten Schule mit Förder- schulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360, – einer zusammengefassten Schule mit Förder- schulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 ⁴⁾, – einer zusammengefassten Schule mit Real- schulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360, – einer zusammengefassten Schule mit Real- schulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 ⁴⁾, – einer zusammengefassten Schule mit Real- schulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 180 – ⁴⁾ – als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule – – als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Se- kundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule – – bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung – | <ul style="list-style-type: none"> – <i>unverändert</i> – <i>unverändert</i> – <i>unverändert</i> – <i>unverändert</i> – <i>unverändert</i> – einer zusammengefassten Schule mit Real- schulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 – ⁴⁾ – <i>unverändert</i> – <i>unverändert</i> – bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsi- schen Landesinstitut für schulische Qualitätsent- wicklung – – als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht – |
| Konservatorin, Konservator | <i>unverändert</i> |
| Kustodin, Kustos | <i>unverändert</i> |
| Lehrerin, Lehrer | Lehrerin, Lehrer |
| <ul style="list-style-type: none"> – mit der Lehrbefähigung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen – ⁶⁾ – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fä- chern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasi- en erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung ent- sprechenden Verwendung – ³⁾ | <ul style="list-style-type: none"> – wird gestrichen – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fä- chern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasi- en erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung ent- sprechenden Verwendung – ^{2/1)} |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt ¹⁾*unverändert*

Oberlehrerin, Oberlehrer

Oberlehrerin, Oberlehrer

– im Justizvollzugsdienst – ³⁾– im Justizvollzugsdienst – ^{2¹⁾}

Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat

unverändert

– als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –

Pfarrerin, Pfarrer ²⁾*unverändert*Polizeioberlehrerin, Polizeioberlehrer ³⁾**wird gestrichen**Rätin, Rat ⁸⁾ ¹²⁾*unverändert*

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

unverändert– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengesetzten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 – ⁴⁾

Realschullehrerin, Realschullehrer

Realschullehrerin, Realschullehrer

– bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

– bei einer Schulbehörde oder dem **Niedersächsischen** Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –– mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ⁹⁾– *unverändert*

– mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten –

– *unverändert*– **als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht** –

Realschulrektorin, Realschulrektor

unverändert– als Leiterin oder Leiter des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule – ⁴⁾

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule⁴⁾,
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180,
 - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
 - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –⁴⁾
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –⁴⁾
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80 –
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 –⁴⁾
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –⁴⁾

Seefahrtoberlehrerin, Seefahrtoberlehrer³⁾ 10)

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter
 - *unverändert*
 - *unverändert*
 - **wird (hier) gestrichen** (s. u.)
 - *unverändert*
 - *unverändert*
 - **einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180,**
 - *unverändert*
 - *unverändert*
 - *unverändert*
 - *unverändert*
- Seefahrtoberlehrerin, Seefahrtoberlehrer²¹⁾ 10)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Studienrätin, Studienrat

- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ¹¹⁾
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ³⁾
- als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst –

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Die Obergrenze von 20 Prozent gilt nicht für Beamtinnen und Beamten der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg.

Studienrätin, Studienrat

- bei einer Schulbehörde oder dem **Niedersächsischen** Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ¹¹⁾
³⁾
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ³⁾
- *unverändert*
- *unverändert*

unverändert

¹⁾ *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- | | | |
|---|---|--|
| | | ^{1/1)} Im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 31 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. |
| ²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14. | ²⁾ <i>unverändert</i> | |
| | | ^{2/1)} Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. |
| ³⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. | ³⁾ <i>unverändert</i> | |
| ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8. | ⁴⁾ <i>unverändert</i> | |
| ⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8. Nimmt die Beamtin oder der Beamte die herausgehobene Funktion nicht mehr wahr, so wird die Amtszulage weiter gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte sie zehn Jahre lang erhalten hat und sie oder er in der Besoldungsgruppe A 13 verbleibt. | ⁵⁾ <i>unverändert</i> | |
| ⁶⁾ Für bis zu 40 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für die genannten Lehrerinnen und Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 Prozent der dort für diese Lehrerinnen und Lehrer vorhandenen Planstellen. | ⁶⁾ wird gestrichen | |
| ⁷⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. | ⁷⁾ <i>unverändert</i> | |
| ⁸⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit Funktionen einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. | ⁸⁾ <i>unverändert</i> | |
| ⁹⁾ Nur für Lehrkräfte, denen das Amt einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der Besoldungsgruppe A 13 bei einem anderen Dienstherrn vor dem 28. Oktober 2009 übertragen wurde. | ⁹⁾ Nur für Lehrkräfte, denen das Amt einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der Besoldungsgruppe A 13 bei einem anderen Dienstherrn vor dem 6. November 2009 übertragen wurde. | |
| ¹⁰⁾ Erhält von der Erfahrungsstufe 9 an eine Amtszulage nach Anlage 8. | ¹⁰⁾ <i>unverändert</i> | |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

¹¹⁾ Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

¹¹⁾ *unverändert*

¹²⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungssamt in der Laufbahngruppe 2.

¹²⁾ *unverändert*

Besoldungsgruppe A 14

Besoldungsgruppe A 14

Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter

unverändert

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –

Dozentin, Dozent

unverändert

- an einer Volkshochschule – ¹⁾

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120,
 - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 ²⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 – ²⁾

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - *unverändert*
 - *unverändert*
 - *unverändert*
 - *unverändert*
 - **einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540,**
 - **einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung – | <ul style="list-style-type: none"> - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ²⁾, - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360, - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540, - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 ²⁾, - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig – ²⁾) |
| <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung – | <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung – - als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 – - als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule – - als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule – |
| <p>Förderschullektorin, Förderschullektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 – - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 – ²⁾) | <p>Förderschullektorin, Förderschullektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>unverändert</i> - <i>unverändert</i> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 180 –
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –²⁾

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- *unverändert*
- *unverändert*
- **als Leiterin oder Leiter**
 - **einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,**
 - **einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180,**
 - **einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360²⁾,**
 - **einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,**
 - **einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,**
 - **einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360,**
 - **einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360²⁾,**
 - **einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540²⁾,**
 - **des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,**
 - **des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule²⁾ –**
- **mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer der Lehrbefähigung**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

entsprechenden Verwendung an einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule zur Wahrnehmung schulfachlicher Aufgaben –

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

unverändert

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 – ³⁾

Oberkonservatorin, Oberkonservator

unverändert

Oberkustodin, Oberkustos

unverändert

Oberrätin, Oberrat

unverändert

Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor

unverändert

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 – ²⁾

Oberschulrektorin, Oberschulrektor

unverändert

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 –
- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 – ²⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 –
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 – ²⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II einer Oberschule – ²⁾

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im

– *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Sekundarbereich I bis 540 –

- | | |
|---|---|
| – als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule – | – <i>unverändert</i> |
| – als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule – | – <i>unverändert</i> |
| – bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung – | – bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung – |
| – mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ⁴⁾ | – <i>unverändert</i> |
| – mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – | – <i>unverändert</i> |
| – mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – | – <i>unverändert</i> |
| – als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst – | – <i>unverändert</i> |

Pfarrerin, Pfarrer ¹⁾*unverändert*

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

- | | |
|---|----------------------|
| – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters | – <i>unverändert</i> |
| – einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360, | |
| – einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ²⁾ , | |
| – einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360, | |
| – einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540, | |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 ²⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig – ²⁾)
 - als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
 - als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
 - bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
 - **als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht –**
- Realschulrektorin, Realschulrektor
- als Leiterin oder Leiter
 - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
 - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule – ²⁾)
 - einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180 –
 - einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 – ²⁾)
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 –
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 – ²⁾)
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 – ²⁾)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat

unverändert

- im Schulaufsichtsdienst –

Rektorin, Rektor

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –

- *unverändert*
- bei einer Schulbehörde oder dem **Niedersächsischen** Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- *unverändert*
- *unverändert*

Seminarikonrektorin, Seminarikonrektor

unverändert

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars
 - für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, ²⁾ ³⁾
 - für das Lehramt für Sonderpädagogik – ²⁾ ⁵⁾

Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor

Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor

- an einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 –
- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –

- *unverändert*
- *unverändert*
- **an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Zweite Oberschulkonrektorin, Zweiter Oberschulkonrektor

– **einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 –***unverändert*

- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –
- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 – ²⁾

Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor

unverändert

- an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 –

1) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

1) *unverändert*

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) *unverändert*

3) Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

3) **Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik.**

4) Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

4) *unverändert*

5) Mit der Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt.

5) *unverändert***Besoldungsgruppe A 15****Besoldungsgruppe A 15**

Direktorin, Direktor

unverändert

Direktorin, Direktor

Direktorin, Direktor

- beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

- beim **Niedersächsischen** Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512**Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen*

- einer Volkshochschule mit mehr als 15 000 bis 40 000 Unterrichtsstunden jährlich –

- *unverändert*

Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter

unverändert

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe ¹⁾,
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000,
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000, ¹⁾
 - einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000,
 - einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000, ¹⁾
 - einer Oberschule mit gymnasialer Oberstufe ¹⁾,
 - einer Volkshochschule mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich –

Fachmoderatorin, Fachmoderator

unverändert

- für Gesamtschulen –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –

- bei einer Schulbehörde oder dem **Niedersächsischen** Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

- *unverändert*

- *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- als Leiterin oder Leiter
 - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –
- an einer berufsbildenden Schule oder an einem Gymnasium zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor

unverändert

- als Leiterin oder Leiter
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540,
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 – ¹⁾

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor ²⁾*unverändert*

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe –

Hauptkonservatorin, Hauptkonservator

unverändert

Hauptkustodin, Hauptkustos

unverändert

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

unverändert

Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor

unverändert

- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 – ¹⁾

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Oberschulrektorin, Oberschulrektor

unverändert

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 –

Realschulrektorin, Realschulrektor

Realschulrektorin, Realschulrektor

- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –

- bei einer Schulbehörde oder dem **Niedersächsischen** Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

*unverändert**unverändert**unverändert*

Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor

unverändert

- im Schulaufsichtsdienst –

Seminarrektorin, Seminarrektor

unverändert

- als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars
 - für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen ²⁾,
 - für das Lehramt für Sonderpädagogik – ³⁾

Studiendirektorin, Studiendirektor

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einem Landesbildungszentrum für Blinde oder für Hörgeschädigte –
- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –

*unverändert**unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - des Niedersächsischen Studienkollegs,
 - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360 ⁴⁾,
 - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ^{1) 4)},
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von
 - mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ¹⁾,
 - mehr als 670, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ¹⁾,
 - mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ¹⁾,
 - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 ⁴⁾,
 - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 ^{1) 4)},
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
 - eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen ¹⁾,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ¹⁾,
 - eines Abendgymnasiums oder Kollegs,
 - eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs – ¹⁾
 - als Fachberaterin oder Fachberater
 - für Hör- und Sprachgeschädigte,
- *unverändert*
- *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – in der Schulaufsicht – – als Fachleiterin oder Fachleiter an Studienseminaren – – als Leiterin, als Leiter <ul style="list-style-type: none"> – des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, – des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe, – des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe ¹⁾, – des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, – des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule, – einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80 ⁴⁾, – einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360 ^{1) 4)}, – einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl bis 70 ⁴⁾, – einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl von mehr als 70 ^{1) 4)}, – eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 ^{1) 4)}, – eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ¹⁾, – eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 ¹⁾, – eines Abendgymnasiums oder Kollegs – ¹⁾ | <ul style="list-style-type: none"> – <i>unverändert</i> – als Leiterin oder _____ Leiter <ul style="list-style-type: none"> – <i>unverändert</i> |
|---|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Justizvollzugseinrichtung –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –

- *unverändert*
- bei einer Schulbehörde oder dem **Niedersächsischen** Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- *unverändert*

-
- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.
- 3) Mit der Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt.
- 4) Bei Bildungsgängen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Schülerinnen oder Schüler mit Teilzeitunterricht als eine Schülerin oder ein Schüler.

-
- 1) *unverändert*
- 2) **Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik.**
- 3) *unverändert*
- 4) *unverändert*

Besoldungsgruppe A 16**Besoldungsgruppe A 16**

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

unverändert

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

wird gestrichen

- als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Braunschweig, Hannover oder Osnabrück der Landesschulbehörde –

Direktorin der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professor

unverändert

Direktorin, Direktor einer Volkshochschule

unverändert

- mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich –

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾*unverändert*

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor

unverändert

- als Leiterin oder Leiter

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
- einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Tierschutz

unverändert

Landeskonservatorin, Landeskonservator

unverändert

Landstallmeisterin, Landstallmeister

unverändert

Leitende Direktorin, Leitender Direktor⁴⁾

unverändert

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

- beim **Niedersächsischen** Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

Leitende Museumsdirektorin und Professorin, Leitender Museumsdirektor und Professor

unverändert

Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor

unverändert

- im Schulaufsichtsdienst –

Ministerialrätin, Ministerialrat

Ministerialrätin, Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde –²⁾

- bei einer obersten Landesbehörde –¹⁾

Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor

unverändert

- als Leiterin oder Leiter

- einer Oberschule mit gymnasialer Oberstufe,
- einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

unverändert

- als Leiterin oder Leiter

- des Niedersächsischen Studienkollegs,
- einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360³⁾,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- einer Justizvollzugseinrichtung,
- eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von
 - mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 - mehr als 670, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
- eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150³⁾,
- eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
- eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs –

Stellvertretende Direktorin, Stellvertretender Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen

unverändert

- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer –

1) Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3.

2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

3) Bei Bildungsgängen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Schülerinnen oder Schüler mit Teilzeitunterricht als eine Schülerin oder ein Schüler.

4) Erhält als Leiterin oder Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörde, einer Mittelbehörde oder einer Landesoberbehörde eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist.³Es können bis zu 30 Prozent der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16

1) Wenn nicht in **der Besoldungsgruppe** B 2 oder B 3.

2) **wird gestrichen**

3) *unverändert*

4) ¹Erhält als Leiterin oder Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörde, einer Mittelbehörde oder einer Landesoberbehörde eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. ²**Bei der Anwendung der Obergrenzen nach § 24 Abs. 1 auf die übrigen Leite-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden und Landesoberbehörden mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

rinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden und Landesoberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. ³Es können bis zu 30 Prozent der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden und Landesoberbehörden mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Künftig wegfallende Ämter _____

Besoldungsgruppe A 2

Besoldungsgruppe A 2

Aufseherin, Aufseher ^{1) 2)}

unverändert

Oberamtsgehilfin, Oberamtsgehilfe

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Erhält als Führerin oder Führer von Kraftwagen eine Stellenzulage nach Anlage 12.

Besoldungsgruppe A 3

Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfin, Hauptamtsgehilfe ¹⁾

unverändert

Hauptbetriebsgehilfin, Hauptbetriebsgehilfe

Oberaufseherin, Oberaufseher ²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 5

Besoldungsgruppe A 5

Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}

Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2) 3)}

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- 1) Die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Die Beamtinnen und Beamten führen die Grundamtsbezeichnung Justizhauptwachtmeisterin oder Justizhauptwachtmeister, wenn sie dies schriftlich erklären.

- 1) **Erhält** eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Die Beamtinnen und Beamten führen die **Amtsbezeichnung** „Justizhauptwachtmeisterin“ oder „Justizhauptwachtmeister“, wenn sie dies schriftlich **gegenüber der Dienststelle** erklären.
- 3) **Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6.**

Besoldungsgruppe A 6

Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2) 3)}

- 1) Die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten führen die Amtsbezeichnung „Erste Justizhauptwachtmeisterin“ oder „Erster Justizhauptwachtmeister“, wenn sie dies schriftlich gegenüber der Dienststelle erklären.
- 3) **Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5.**

Besoldungsgruppe A 7

Polizeimeisterin, Polizeimeister

Besoldungsgruppe A 7

unverändert

Besoldungsgruppe A 8

Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister

Besoldungsgruppe A 8

unverändert

Besoldungsgruppe A 9

Jugendleiterin, Jugendleiter ¹⁾

Besoldungsgruppe A 9

unverändert

Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister ²⁾

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer

– bei einer berufsbildenden Schule – ³⁾

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- 1) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können jeweils bis zu 30 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrerin, Fachlehrer

- bei einer berufsbildenden Schule – ¹⁾ ²⁾

Jugendleiterin, Jugendleiter

- soweit an einer berufsbildenden Schule – ¹⁾ ²⁾

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer

- bei einer berufsbildenden Schule – ³⁾
- bei einer Berufs- oder Berufsfachschule – ⁴⁾

-
- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 9.
- 4) Erhält von der Erfahrungsstufe 9 an eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 11

Amtmännin

Fachlehrerin, Fachlehrer

- bei einer berufsbildenden Schule – ¹⁾

Jugendleiterin, Jugendleiter

- als Klassenleiterin oder Klassenleiter an einer Förderschule – ²⁾

Besoldungsgruppe A 10*unverändert***Besoldungsgruppe A 11****Amtmännin***unverändert**unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- an einer berufsbildenden Schule – ¹⁾

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

²⁾ Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Beendigung der Probezeit.

Besoldungsgruppe A 12

Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

- bei einer Blindenschule – ¹⁾
- bei einer Landesgehörlosenschule – ¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 13

Akademische Rätin, Akademischer Rat

Oberamtsrätin, Oberamtsrat – ¹⁾ ²⁾ ³⁾

Oberlehrerin, Oberlehrer

- bei einer Berufsaufbau-, Berufsfach- oder Fachschule – ⁴⁾

Realschullehrerin, Realschullehrer – ⁵⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Die Obergren-

¹⁾ *unverändert*

²⁾ *unverändert*

Besoldungsgruppe A 12

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

- *unverändert*
- *unverändert*

¹⁾ *unverändert*

Besoldungsgruppe A 13

Akademische Rätin, Akademischer Rat

- **als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –**

Oberamtsrätin, Oberamtsrat _____ ¹⁾ ²⁾ ³⁾

unverändert

Realschullehrerin, Realschullehrer _____ ⁵⁾

¹⁾ *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

ze von 20 Prozent gilt nicht für Beamtinnen und Beamten der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg.

- 2) Die Beamtinnen und Beamten führen die Grundamtsbezeichnung Rätin oder Rat, wenn sie dies schriftlich erklären.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit Funktionen einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Für Lehrkräfte, denen das Amt einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers vor Inkrafttreten des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes, des Ministergesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 402) übertragen wurde.

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule ¹⁾

- 2) Die Beamtinnen und Beamten führen die Grundamtsbezeichnung „Rätin“ oder „Rat“, wenn sie dies schriftlich **gegenüber der Dienststelle** erklären.
- 3) *unverändert*
- 4) *unverändert*
- 5) Für Lehrkräfte, denen das Amt einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers vor Inkrafttreten des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes, des Ministergesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 402) **am 6. November 2009** übertragen wurde.

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

- **als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –**

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

- **als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –**

Vizepräsidentin, Vizepräsident einer Hochschule ¹⁾

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

¹⁾ Wenn nicht anderweitig eingestuft.

¹⁾ *unverändert*

Besoldungsgruppe A 16

Besoldungsgruppe A 16

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

– **als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule** –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

Vizepräsidentin, Vizepräsident

– der Fachhochschule Hannover –

– *unverändert*

– der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven –

– *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 2

(zu § 21, § 24 Abs. 2, § 39)

Besoldungsordnung B**Besoldungsgruppe B 1****Besoldungsgruppe B 2**

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

- als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde –
- als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde –
- als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches der Oberfinanzdirektion Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –
- einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiterin oder Leiter mindestens in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –
- als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen –

Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen

Anlage 2

(zu § 4/1 Abs. 3, § 21 Abs. 1/1, § 24 Abs. 4/1, § 39)

Besoldungsordnung B**Besoldungsgruppe B 1****Besoldungsgruppe B 2**

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

- **wird gestrichen**
- als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung
 - bei einer Mittel- oder Oberbehörde,
 - **bei** einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiterin oder Leiter mindestens in ____ Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –
- *unverändert*
- **als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde –**
- **wird (hier) gestrichen** (s. o.)
- *unverändert*

Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter in der Betriebsleitung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Ärztliche Direktorin, Ärztlicher Direktor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist –

Direktorin, Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung

unverändert

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

unverändert

- als Leiterin oder Leiter des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation –

Direktorin, Direktor der Feuerwehr

unverändert

- bei einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 400 000 –

Direktorin, Direktor der Niedersächsischen Versorgungskasse

unverändert

Direktorin, Direktor der Polizei

unverändert

- im für Inneres zuständigen Ministerium –

Direktorin, Direktor der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Direktorin, Direktor des Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen Niedersachsen

unverändert

Direktorin, Direktor des Landesmuseums Hannover

unverändert

Direktorin oder Direktor des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung

Direktorin, Direktor des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾*unverändert*

Geschäftsbereichsleiterin, Geschäftsbereichsleiter der Landwirtschaftskammer

unverändert

Geschäftsführerin, Geschäftsführer der Tierseuchenkasse

*unverändert***Kammerdirektorin, Kammerdirektor der Klosterkammer Hannover**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

unverändert

- als der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit eines Landkreises mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 –²⁾
- als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit der Region Hannover –²⁾
- als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000²⁾ –

Ministerialrätin, Ministerialrat^{3) 4)}Ministerialrätin, Ministerialrat^{1) 4)}

- bei einer obersten Landesbehörde –

– *unverändert*

Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident

unverändert

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege

unverändert

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs

unverändert

Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung

unverändert

Stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen

Stellvertretende Geschäftsführerin, stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen

Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen

Vizepräsidentin, Vizepräsident der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

unverändert

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Statistik Niedersachsen

unverändert

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

unverändert

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landeskriminalamtes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- 1) Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.
- 2) Mit einem auf die Fachrichtung verweisenden Zusatz.
- 3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 4) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte bei einem Dienstherrn nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin, Direktor der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

Direktorin, Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen

Direktorin, Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Direktorin, Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover

Direktorin, Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen

– als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer –

- 1) Wenn nicht in **der Besoldungsgruppe** A 16 oder B 3.
- 2) *unverändert*
- 3) **wird gestrichen**
- 4) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte _____ nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 3**Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung**

- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist –

*unverändert**unverändert**unverändert***wird (hier) gestrichen** (s. u.)*unverändert***Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung**

- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Ge-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

schäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen –Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾

unverändert

Geschäftsbereichsleiterin, Geschäftsbereichsleiter der Landwirtschaftskammer

unverändert

- als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer –

Landesbranddirektorin, Landesbranddirektor

unverändert

Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor

unverändert

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat ²⁾

- bei einer obersten Landesbehörde ²⁾
 - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung, ³⁾
 - als Leiterin oder Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten – ³⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters – ^{3) 4)}
- als Referatsleiterin oder Referatsleiter im für Inneres zuständigen Ministerium bei gleichzeitiger Funktion als Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter –
- als Vertreterin oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz –

- bei einer obersten Landesbehörde _____
 - *unverändert*
 - als Leiterin oder Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten, ³⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters, **soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist** – ^{3) 4)}
 - *unverändert*
 - *unverändert*

Ministerialrätin, Ministerialrat

Ministerialrätin, Ministerialrat ^{1) 2)}

- bei einer obersten Landesbehörde wenn nicht einer oder einem in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiterin oder Gruppenleiter unterstellt – ^{1) 2)}

- bei einer obersten Landesbehörde, wenn nicht einer oder einem in _____ Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiterin oder Gruppenleiter unterstellt – _____

Präsidentin, Präsident der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Statistik Niedersachsen

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Statistik Niedersachsen

Präsidentin, Präsident des Landesgesundheitsamtes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Verfassungsschutzvizepräsidentin, Verfassungsschutzvizepräsident

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Verfassungsschutzabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium –

-
- 1) Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 2.
 - 2) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte bei einem Dienstherrn nicht überschreiten.
 - 3) Wenn die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
 - 4) Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, wenn es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist.

Besoldungsgruppe B 4

unverändert

Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung

-
- 1) Wenn nicht in **der Besoldungsgruppe** A 16 oder B 2.
 - 2) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte _____ nicht überschreiten.
 - 3) *unverändert*
 - 4) Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, wenn es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, **die Stellvertreterfunktion aufzuteilen**.

Besoldungsgruppe B 4**Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung**

- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –

Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 900 000 und höchstens 2,3 Millionen Versicherten und lau-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

wird (hier) gestrichen (s. u.)

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident

wird gestrichen

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten –

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen

Geschäftsführerin, Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- als Beauftragte oder Beauftragter für Investitions- und Planungsbeschleunigung sowie Bürgerbeteiligung –

- *unverändert*

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung – ¹⁾

- bei einer obersten Landesbehörde

- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung, ¹⁾

- **als Leiterin oder Leiter einer Unterabteilung oder als Leiterin oder Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der in Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist, ²⁾**

- **als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der in Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist – ²⁾**

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5 –

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident _____

- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben –

- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben – ³⁾

Präsidentin, Präsident der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

unverändert

Präsidentin, Präsident der Klosterkammer Hannover

wird (hier) gestrichen (jetzt in Besoldungsgruppe B 5)

Präsidentin, Präsident der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Präsidentin, Präsident der Niedersächsischen Landeschulbehörde

unverändert

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

unverändert

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

unverändert

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

unverändert

Präsidentin, Präsident des Landeskriminalamtes

unverändert

1) Wenn die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.

1) *unverändert*

2) **Wenn die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.**

3) **Wenn nicht in der Besoldungsgruppe B 5.**

Besoldungsgruppe B 5

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –

Direktorin, Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

unverändert

Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 2,3 Millionen und höchstens 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

unverändert

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung – ¹⁾

Parlamentsrätin, Parlamentsrat

unverändert

- als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag –

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – in Hannover –

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

- in Hannover –

Präsidentin, Präsident der Klosterkammer Hannover

1) Wenn die Funktion nicht einem in der Besoldungsgruppe B 6 eingestuftem Amt zugeordnet ist.

1) Wenn die Funktion nicht einem in **eine niedrigere** Besoldungsgruppe ____ eingestuftem Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 6**Besoldungsgruppe B 6**

Direktorin, Direktor der Landwirtschaftskammer

*unverändert***Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung**

- **als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –**

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für regionale Landesentwicklung

unverändert

Landespolizeipräsidentin, Landespolizeipräsident

unverändert

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

- als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag bei gleichzeitiger Leitung der Parlamentarischen Abteilung –

- *unverändert*

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter

- einer großen oder bedeutenden Abteilung, ¹⁾

- einer großen oder bedeutenden Abteilung, ____

- einer Hauptabteilung –

- *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Sprecherin, Sprecher der Landesregierung

unverändert

Verfassungsschutzpräsidentin, Verfassungsschutzpräsident

unverändert

– als Leiterin oder Leiter der Verfassungsschutzabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium –

1) Wenn die Funktion nicht einem in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuftem Amt zugeordnet ist.

1) **wird gestrichen**

Besoldungsgruppe B 7

Besoldungsgruppe B 7

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Datenschutz

Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident

unverändert

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesrechnungshofs

unverändert

Besoldungsgruppe B 8

Besoldungsgruppe B 8

Besoldungsgruppe B 9

Besoldungsgruppe B 9

Direktorin, Direktor beim Landtag 1)

unverändert

Präsidentin, Präsident des Landesrechnungshofs 1)

Staatssekretärin, Staatssekretär 1)

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe B 10

Besoldungsgruppe B 10

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Künftig wegfallende Ämter _____

Besoldungsgruppe B 2

Besoldungsgruppe B 2

Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität Oldenburg

Vizepräsidentin, Vizepräsident der Universität Oldenburg

Direktorin oder Direktor beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Direktorin, Direktor beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

– als Leiter/in des Geschäftsbereiches Landesvermessung und Geobasisinformation –

– als **Leiterin oder Leiter** des Geschäftsbereiches Landesvermessung und Geobasisinformation –

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Besoldungsgruppe B 3

Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin, Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule

- als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Tierärztlichen Hochschule Hannover –

Direktorin, Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover

Präsidentin, Präsident einer Hochschule

- *unverändert*

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Weser-Ems

Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

- als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands –

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin, Direktor der Landwirtschaftskammer Weser-Ems

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

- *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Anlage 3

(zu § 21 Abs. 2 Satz 4)

**Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen der Besoldungsordnung A
für Landesbeamtinnen und Landesbeamte**

	Grundamtsbezeichnungen	Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen ¹⁾
1.	Aufseherin, Aufseher Oberaufseherin, Oberaufseher Hauptaufseherin, Hauptaufseher Betriebsassistentin, Betriebsassistent	Magazin...
2.	Sekretärin, Sekretär Obersekretärin, Obersekretär Hauptsekretärin, Hauptsekretär Amtsinspektorin, Amtsinspektor	Archiv... Bibliotheks... Eich... Fischerei... Forst... Gerichts... Gesundheits... Gewerbe... im Justizvollzugsdienst Justiz... Kartographen... Landesplanungs... Lebensmittelkontroll... Polizei... Regierungs... Schleusen... Steuer... Vermessungs... Verwaltungs...
3.	Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	im Justizvollzugsdienst
4.	Inspektorin, Inspektor Oberinspektorin, Oberinspektor Amtsfrau, Amtmann Amtsrätin, Amtsrat Rätin, Rat ²⁾	Archiv... Bau... Berg... Bibliotheks... Brand... Eich... Forst... Gerichts... Gewerbe... im Justizvollzugsdienst Justiz... Kartographen... Landesplanungs... Landwirtschafts... Lebensmittelkontroll... Nautische, Nautischer Polizei... Regierungs... Sozial... Steuer... ³⁾ Technische, Technischer, Technische Polizei..., Technischer Polizei... Vermessungs... Verwaltungs...

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

5.	Pfarrerin, Pfarrer	im Justizvollzugsdienst
6.	Rätin, Rat ⁴⁾ Oberrätin, Oberrat Direktorin, Direktor Leitende Direktorin, Leitender Direktor ⁵⁾	Archäologie... Archiv... Bau... Berg... Bibliotheks... Biologie... Brand... Chemie... Eich... Fischerei... Forst... Geologie... Gewerbe... Gewerbemedizinal... Kriminal... Landwirtschafts... Medizinal... Museums... Pharmazie... Physik... Polizei... Psychologie... Regierungs... ⁶⁾ Sozial... Sport... Vermessungs... Veterinär... Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher

- ¹⁾ Einer Grundamtsbezeichnung darf nur einer der folgenden Zusätze beigefügt werden.
- ²⁾ Nur Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet.
- ³⁾ Der Zusatz „Steuer ...“ wird der Grundamtsbezeichnung „Rätin, Rat“ nicht beigefügt.
- ⁴⁾ Nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.
- ⁵⁾ Bei der Grundamtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ wird der Zusatz dem Wort „Direktorin“ oder „Direktor“ vorangestellt.
- ⁶⁾ Der Zusatz „Regierungs ...“ wird zusammen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrätin, Oberrat“ in der Weise beigefügt, dass die vollständige Amtsbezeichnung „Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat“ lautet.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 6

(zu § 21 Abs. 2 Satz 4)

**Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen der Besoldungsordnung A
für Landesbeamtinnen und Landesbeamte**

	Grundamtsbezeichnungen	Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen ¹⁾
1.	Aufseherin, Aufseher Oberaufseherin, Oberaufseher Hauptaufseherin, Hauptaufseher Betriebsassistentin, Betriebsassistent	Magazin...
2.	Sekretärin, Sekretär Obersekretärin, Obersekretär Hauptsekretärin, Hauptsekretär Amtsinspektorin, Amtsinspektor	Archiv... Bibliotheks... Eich... Fischerei... Forst... Gerichts... Gesundheits... Gewerbe... im Justizvollzugsdienst Justiz... Kartographen... Landesplanungs... Lebensmittelkontroll... Polizei... Regierungs... Schleusen... Steuer... Vermessungs... Verwaltungs...
3.	Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	im Justizvollzugsdienst
4.	Inspektorin, Inspektor Oberinspektorin, Oberinspektor Amtsfrau, Amtmann Amtsrätin, Amtsrat Rätin, Rat ²⁾	Archiv... Bau... Berg... Bibliotheks... Brand... Eich... Forst... Gerichts... Gewerbe... im Justizvollzugsdienst Justiz... Kartographen... Landesplanungs... Landwirtschafts... Lebensmittelkontroll... Nautische, Nautischer Polizei... Regierungs... Sozial... Steuer... ³⁾ Technische, Technischer, Technische Polizei..., Technischer Polizei... Vermessungs... Verwaltungs...

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

5.	Pfarrerin, Pfarrer	im Justizvollzugsdienst
6.	Rätin, Rat ⁴⁾ Oberrätin, Oberrat Direktorin, Direktor Leitende Direktorin, Leitender Direktor ⁵⁾	Archäologie... Archiv... Bau... Berg... Bibliotheks... Biologie... Brand... Chemie... Eich... Fischerei... Forst... Geologie... Gewerbe... Gewerbemedizinal... Kriminal... Landwirtschafts... Medizinal... Museums... Pharmazie... Physik... Polizei... Psychologie... Regierungs... ⁶⁾ Sozial... Sport... Vermessungs... Veterinär... Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher

- ¹⁾ Einer Grundamtsbezeichnung darf nur einer der folgenden Zusätze beigefügt werden.
- ²⁾ Nur Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet.
- ³⁾ Der Zusatz „Steuer ...“ wird der Grundamtsbezeichnung „Rätin, Rat“ nicht beigefügt.
- ⁴⁾ Nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.
- ⁵⁾ Bei der Grundamtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ wird der Zusatz dem Wort „Direktorin“ oder „Direktor“ vorangestellt.
- ⁶⁾ Der Zusatz „Regierungs ...“ wird zusammen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrätin, Oberrat“ in der Weise beigefügt, dass die vollständige Amtsbezeichnung „Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat“ lautet.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Anlage 4

(zu § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 2, § 34, § 72 Abs. 1 und 3)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 815,44	1 858,27	1 901,13	1 943,95	1 986,78	2 029,64	2 072,49					
A 3	1 889,42	1 935,01	1 980,59	2 026,15	2 071,75	2 117,34	2 162,91					
A 4	1 931,38	1 985,07	2 038,71	2 092,38	2 146,04	2 199,74	2 253,35					
A 5	1 946,66	2 015,38	2 068,76	2 122,15	2 175,54	2 228,93	2 282,32	2 335,72				
A 6	1 991,77	2 050,40	2 109,03	2 167,64	2 226,24	2 284,88	2 343,50	2 402,13	2 460,73			
A 7	2 077,46	2 130,14	2 203,91	2 277,67	2 351,44	2 425,20	2 498,98	2 551,65	2 604,32	2 657,04		
A 8		2 204,99	2 268,02	2 362,55	2 457,08	2 551,60	2 646,16	2 709,18	2 772,17	2 835,20	2 898,21	
A 9		2 346,50	2 408,51	2 509,39	2 610,28	2 711,18	2 812,07	2 881,40	2 950,79	3 020,13	3 089,48	
A 10		2 525,14	2 611,30	2 740,55	2 869,84	2 999,09	3 128,35	3 214,52	3 300,69	3 386,85	3 473,03	
A 11			2 904,45	3 036,88	3 169,32	3 301,78	3 434,23	3 522,55	3 610,83	3 699,15	3 787,44	3 875,73
A 12				3 278,36	3 436,24	3 594,18	3 752,08	3 857,36	3 962,61	4 067,90	4 173,16	4 278,45
A 13				3 677,60	3 848,13	4 018,64	4 189,14	4 302,84	4 416,52	4 530,20	4 643,89	4 757,57
A 14				3 869,49	4 090,60	4 311,71	4 532,84	4 680,26	4 827,68	4 975,07	5 122,51	5 269,95
A 15						4 737,36	4 980,45	5 174,96	5 369,44	5 563,94	5 758,44	5 952,92
A 16						5 227,89	5 509,04	5 733,99	5 958,95	6 183,89	6 408,81	6 633,74

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	5 952,92
B 2	6 918,34
B 3	7 327,02
B 4	7 755,12
B 5	8 246,22
B 6	8 709,98
B 7	9 161,12
B 8	9 631,31
B 9	10 114,39
B 10	11 909,41

3. Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 137,82	5 369,44	5 841,21

4. Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		3 933,78	4 023,55	4 255,12	4 486,67	4 718,25	4 949,82	5 181,40	5 412,95	5 644,54	5 876,09	6 107,67
R 2			4 577,89	4 809,44	5 041,02	5 272,58	5 504,16	5 735,71	5 967,28	6 198,82	6 430,41	6 661,95

R 3	7 327,02
R 4	7 755,12
R 5	8 246,22
R 6	8 709,98
R 7	9 161,12
R 8	9 631,31

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 5

(zu § 4/3 Abs. 2, § 25 Abs. 1 _____ sowie den §§ 28 und 72 Abs. 1 und 3)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 851,75	1 895,44	1 939,15	1 982,83	2 026,52	2 070,23	2 113,94					
A 3	1 927,21	1 973,71	2 020,20	2 066,67	2 113,19	2 159,69	2 206,17					
A 4	1 970,01	2 024,77	2 079,48	2 134,23	2 188,96	2 243,73	2 298,42					
A 5	1 985,59	2 055,69	2 110,14	2 164,59	2 219,05	2 273,51	2 327,97	2 382,43				
A 6	2 031,61	2 091,41	2 151,21	2 210,99	2 270,76	2 330,58	2 390,37	2 450,17	2 509,94			
A 7	2 119,01	2 172,74	2 247,99	2 323,22	2 398,47	2 473,70	2 548,96	2 602,68	2 656,41	2 710,18		
A 8		2 249,09	2 313,38	2 409,80	2 506,22	2 602,63	2 699,08	2 763,36	2 827,61	2 891,90	2 956,17	
A 9		2 393,43	2 456,68	2 559,58	2 662,49	2 765,40	2 868,31	2 939,03	3 009,81	3 080,53	3 151,27	
A 10		2 575,64	2 663,53	2 795,36	2 927,24	3 059,07	3 190,92	3 278,81	3 366,70	3 454,59	3 542,49	
A 11			2 962,54	3 097,62	3 232,71	3 367,82	3 502,91	3 593,00	3 683,05	3 773,13	3 863,19	3 953,24
A 12				3 343,93	3 504,96	3 666,06	3 827,12	3 934,51	4 041,86	4 149,26	4 256,62	4 364,02
A 13				3 751,15	3 925,09	4 099,01	4 272,92	4 388,90	4 504,85	4 620,80	4 736,77	4 852,72
A 14				3 946,88	4 172,41	4 397,94	4 623,50	4 773,87	4 924,23	5 074,57	5 224,96	5 375,35
A 15						4 832,11	5 080,06	5 278,46	5 476,83	5 675,22	5 873,61	6 071,98
A 16						5 332,45	5 619,22	5 848,67	6 078,13	6 307,57	6 536,99	6 766,41

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	6 071,98
B 2	7 056,71
B 3	7 473,56
B 4	7 910,22
B 5	8 411,14
B 6	8 884,18
B 7	9 344,34
B 8	9 823,94
B 9	10 316,68
B 10	12 147,60

3. Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 220,58	5 476,83	5 958,03

4. Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 012,46	4 104,02	4 340,22	4 576,40	4 812,62	5 048,82	5 285,03	5 521,21	5 757,43	5 993,61	6 229,82
R 2			4 669,45	4 905,63	5 141,84	5 378,03	5 614,24	5 850,42	6 086,63	6 322,80	6 559,02	6 795,19
R 3	7 473,56											
R 4	7 910,22											
R 5	8 411,14											
R 6	8 884,18											
R 7	9 344,34											
R 8	9 823,94											

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 5
(zu § 29 Abs. 1)

Anlage 3
(zu § 4/1 Abs. 3)

Besoldungsordnung W

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Besoldungsgruppe W 1

Professorin, Professor als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor

_____ Juniorprofessorin, Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

Besoldungsgruppe W 2

Dekanin, Dekan ¹⁾

unverändert

Professorin, Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen ²⁾

Professorin, Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen _____

Professorin, Professor an einer Fachhochschule ¹⁾

unverändert

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

unverändert

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor ¹⁾

unverändert

_____ ¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

_____ ¹⁾ *unverändert*

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3.

²⁾ **wird gestrichen**

Besoldungsgruppe W 3

Besoldungsgruppe W 3

Dekanin, Dekan ¹⁾

unverändert

Präsidentin, Präsident der ... ²⁾

Professorin, Professor an einer Fachhochschule ¹⁾

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor ¹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident der ... ²⁾

_____ ¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

²⁾ Zur Amtsbezeichnung gehört eine Ergänzung, die auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 6
(zu den §§ 33 und 39)

Besoldungsgruppe R 1

Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt ¹⁾)
 Richterin, Richter am Amtsgericht ²⁾)
 Richterin, Richter am Arbeitsgericht ²⁾)
 Richterin, Richter am Landgericht ³⁾)
 Richterin, Richter am Sozialgericht ²⁾)
 Richterin, Richter am Verwaltungsgericht ⁴⁾)
 Staatsanwältin, Staatsanwalt

1) Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder eines Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) Erhält als ständige Vertreterin oder als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors an einem Gericht mit 4 oder 5 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

3) Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Bei einem Landgericht mit 30 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.

4) Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Bei einem Verwaltungsgericht mit 12 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.

Anlage 4
(zu § 4/1 Abs. 3 sowie den §§ 33 und 39)

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

unverändert
unverändert
unverändert
unverändert
unverändert
unverändert
unverändert

1) *unverändert*

2) Erhält als ständige Vertreterin oder ____ ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors an einem Gericht mit 4 oder 5 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

3) Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8 _____. Bei einem Landgericht mit 30 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.

4) Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8 _____. Bei einem Verwaltungsgericht mit 12 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Besoldungsgruppe R 2	Besoldungsgruppe R 2
Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ¹⁾	<i>unverändert</i>
Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾	<i>unverändert</i>
Direktorin, Direktor des Sozialgerichts ¹⁾	<i>unverändert</i>
Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt	<i>unverändert</i>
– als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte – ²⁾	
Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt	<i>unverändert</i>
– als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ³⁾	
– als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – ⁴⁾	
– als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –	
– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft mit 26 oder mehr Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte –	
– als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft mit 11 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte – ⁵⁾	
Richterin, Richter am Amtsgericht	<i>unverändert</i>
– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen – ⁶⁾	
– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 oder mehr Richterplanstellen –	
Richterin, Richter am Arbeitsgericht	Richterin, Richter am Arbeitsgericht
– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen – ⁶⁾	– <i>unverändert</i>

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512**Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen*

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 und mehr Richterplanstellen –

Richterin, Richter am Finanzgericht

unverändert

Richterin, Richter am Landessozialgericht

unverändert

Richterin, Richter am Oberlandesgericht

unverändert

Richterin, Richter am Oberverwaltungsgericht

unverändert

Richterin, Richter am Sozialgericht

unverändert

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen – ⁶⁾

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 oder mehr Richterplanstellen –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts

unverändert

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – ⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Arbeitsgerichts

unverändert

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – ⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts

unverändert

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – ²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Sozialgerichts

unverändert

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – ⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

unverändert

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – ²⁾

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landgericht

unverändert

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

unverändert

- 1) Erhält an einem Gericht mit 6 oder mehr Planstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 3) Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8. Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden.
- 4) Erhält als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8. Auf je 20 Planstellen kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter ausgebracht werden.
- 5) Erhält bei einer Anwaltschaft mit 26 oder mehr Planstellen für Anwaltschaften oder Anwälte eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 6) Bei 18 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 7) Erhält an einem Gericht mit 16 oder mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

- 1) Erhält an einem Gericht mit 6 oder mehr **Richterplanstellen** eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) *unverändert*
- 3) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; **erhält** als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 4) Auf je 20 Planstellen für **Staatsanwältinnen und Staatsanwälte** kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter ausgebracht werden; **erhält** als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) *unverändert*
- 6) *unverändert*
- 7) *unverändert*

Besoldungsgruppe R 3

Besoldungsgruppe R 3

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts

unverändert

– an einem Gericht mit 20 oder mehr Richterplanstellen –

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- an einem Gericht mit 20 oder mehr Richterplanstellen –

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts

unverändert

- an einem Gericht mit 20 oder mehr Richterplanstellen –

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

unverändert

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

unverändert

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts _____

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen –

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen – ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts _____

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen –

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen – ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

unverändert

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts _____

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen –

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen – ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

unverändert

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts

unverändert

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Ge-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

richts mit 81 oder mehr Richterplanstellen –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Finanzgerichts ²⁾

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ²⁾

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landessozialgerichts ²⁾

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts ²⁾

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ²⁾

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen –

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Finanzgerichts ²⁾

- **wird gestrichen**

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ____

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 – ²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts ____

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 – ²⁾

unverändert

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts ____

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 – ²⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ____

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 – ²⁾

*unverändert**unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

unverändert

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

unverändert

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

unverändert

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

unverändert

1) Erhält an einem Gericht mit 30 oder mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

1) *unverändert*

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) *unverändert***Besoldungsgruppe R 4****Besoldungsgruppe R 4**

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

unverändert

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 41 bis 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

unverändert

- an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen –

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts

unverändert

- an einem Gericht mit 41 oder mehr Richterplanstellen –

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

unverändert

- an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts

unverändert

- an einem Gericht mit 41 oder mehr Richterplanstellen –

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

unverändert

- an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen –

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

- *unverändert*

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landessozialgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts

- *unverändert*

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 –

- *unverändert*

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

- *unverändert*

Besoldungsgruppe R 5**Besoldungsgruppe R 5**

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

unverändert

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte im Bezirk –

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

unverändert

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

unverändert

- an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen –

Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts

wird gestrichen

- an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts

wird gestrichen

- an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts

wird gestrichen

- an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

unverändert

- an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

wird gestrichen

- an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts

wird gestrichen

- an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

unverändert

- an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen –

Besoldungsgruppe R 6**Besoldungsgruppe R 6**

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk –

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht mit 101 **oder** mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

unverändert

- an einem Gericht mit 151 oder mehr Richterplanstellen –

Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts

- an einem Gericht mit 26 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

– **wird gestrichen**

Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- an einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts

- an einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

- an einem Gericht mit 151 oder mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

- an einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Besoldungsgruppe R 7**Besoldungsgruppe R 8**

Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts

- an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts

- an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

- an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

- an einem Gericht mit ____ bis **zu** 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts

- an einem Gericht mit ____ bis **zu** 100 Richterplanstellen im Bezirk –

unverändert

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

- an einem Gericht mit ____ bis **zu** 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit ____ bis **zu** 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Besoldungsgruppe R 7**Besoldungsgruppe R 8**

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts

- *unverändert*

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts

- *unverändert*

unverändert

Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts

- *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Anlage 7
(zu § 37 Abs. 4)**Berechnungsgrundlagen für den Familienzuschlag**
(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 37 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 37 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	120,62 Euro	228,93 Euro
übrige Besoldungsgruppen	126,66 Euro	234,97 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 108,31 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 296,57 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, Ausgleichserhöhung

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um 5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 37 Abs. 3
 - a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind 5,11 Euro,
 - b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 25,56 Euro,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro,
 - cc) in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Der Familienzuschlag einer Beamtin oder eines Beamten erhöht sich, wenn ihre oder seine Besoldung infolge dieser Erhöhungsregelung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 niedriger ist als die Besoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei der gleichen Stufe des Familienzuschlags um den Unterschiedsbetrag.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 7
(zu § 36 Satz 3)**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 37 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 37 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	123,04 Euro	233,51 Euro
übrige Besoldungsgruppen	129,20 Euro	239,67 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um **110,47** Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um **302,50** Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, Ausgleichserhöhung

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um **5,11** Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 37 Abs. 3
 - a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind **5,11** Euro,
 - b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um **25,56** Euro,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 4 um **20,45** Euro,
 - cc) in der Besoldungsgruppe A 5 um **15,34** Euro.

Der Familienzuschlag einer Beamtin oder eines Beamten erhöht sich, wenn ihre oder seine Besoldung infolge dieser Erhöhungsregelung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 niedriger ist als die Besoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei der gleichen Stufe des Familienzuschlags um den Unterschiedsbetrag.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Anlage 8

(zu § 39)

Höhe der Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	2	67,87
A 4	3	36,80
A 5	1	36,80
A 5	4, 5	67,87
A 6	5	36,80
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	273,96
A 12	5, 6	159,12
A 12	8	73,61
A 13	1, 7, 8	278,40
A 13	4	190,89
A 13	5	159,12
A 13	10	89,80
A 14	2	190,89
A 15	1	190,89
A 16	4	213,47
Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen		
Besoldungsgruppe		
A 2	1	36,80
A 3	1	67,87
A 3	2	36,80
A 5	1	67,87
A 10	1	127,25
A 10	4	124,73
A 12	1	73,61
A 13	1, 3	278,40
A 13	4	127,25
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe		
B 9	1	783,45
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe		
R 1	1 bis 4	211,03
R 2	1 bis 5, 7	211,03
R 3	1, 2	211,03

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 8

(zu § 39)

Höhe der Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	2	69,23
A 4	3	37,54
A 5	1	37,54
A 5	4, 5	69,23
A 6	5	37,54
A 7	7	
		50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	279,44
A 12	5, 6	162,30
A 12	8	75,08
A 13	1, 7, 8	283,97
A 13	4	194,71
A 13	5	162,30
A 13	10	91,60
A 14	2	194,71
A 15	1	194,71
A 16	4	217,74
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	37,54
A 3	1	69,23
A 3	2	37,54
A 5	1	69,23
A 6	1	37,54
A 9	2	279,44
A 10	1	129,80
A 10	4	127,22
A 12	1	75,08
A 13	1, 3	283,97
A 13	4	129,80
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	799,12
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 4	215,25
R 2	1 bis 5, 7	215,25
R 3	1, 2	215,25

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 9
(zu § 40 und § 46 Abs. 2)

Allgemeine Stellenzulage

Eine allgemeine Stellenzulage erhalten

1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, für die Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 ist,

sowie

Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtungen Justiz, Polizei, Feuerwehr, Gesundheits- und soziale Dienste im Krankenpflagedienst und Technische Dienste, für die Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 ist,

- a) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
b) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,

2. Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, für die Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 ist,

3. Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste, Fachlehrerinnen und Fachlehrer an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei

Anlage 9
(zu § 40 _____)

Allgemeine Stellenzulage

Eine allgemeine Stellenzulage erhalten

1. Beamtinnen und Beamte _____

- a) **der** Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
b) **der** Besoldungsgruppen A 9 und A 10_

in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, **in denen das erste** Einstiegsamt ein Amt der **Besoldungsgruppe A 5** oder **das zweite Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 6** ist,

sowie

_____ **in** Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtungen Justiz, Polizei, Feuerwehr, Gesundheits- und soziale Dienste _____ und Technische Dienste, **in denen das zweite** Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 ist,

2. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 **in** Laufbahnen der Laufbahngruppe 2,

- a) **in denen das erste** Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 ist, **und**

- b) der Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste, **in denen das erste** Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist,

3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt - nur teilweise - in Nummer 2 Buchst. b)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

musisch-technische Fächer und Jugendleiterinnen und Jugendleiter bei einer berufsbildenden Schule, für die Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist,

4. Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Amtsanwaltsdienst,
5. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13, für die das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 ist.

4. *unverändert*

5. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13_ **in** einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2, **in der** das zweite Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Anlage 10

(zu § 40 und § 46 Abs. 2)

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	19,70	0,00
Buchstabe b	77,08	57,39
Nummer 2 bis 5	85,68	85,68

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen***Anlage 10**(zu **den** §§ 40 und 46 Abs. 2)**Höhe der Allgemeinen Stellenzulage**

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	20,09	0,00
Buchstabe b	78,62	58,54
Nummern 2 bis 5	87,39	87,39

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 11
(zu § 41)**Anlage 11**
(zu § 41)**Besondere Stellenzulagen****Besondere Stellenzulagen****1. Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten****1. Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten**

Beamtinnen und Beamte, die beim Bundesnachrichtendienst, beim Militärischen Abschirmdienst, beim Bundesamt für Verfassungsschutz oder bei den Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

*unverändert***2. Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Steuerfahndungsdienstes****2. Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Steuerfahndungsdienstes**

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

unverändert

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 1 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr abgegolten.

3. Beamtinnen und Beamte im Flugdienst**3. Beamtinnen und Beamte im Flugdienst**

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 erhalten

(1) unverändert

1. als Luftfahrzeugführerinnen oder Luftfahrzeugführer,
2. als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) ¹Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

(2) ¹Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, **auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre** weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. mindestens fünf Jahre lang nach Absatz 1 verwendet worden ist oder

1. mindestens fünf Jahre lang **in einer Tätigkeit** nach Absatz 1 verwendet worden ist oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

²Die Stellenzulage ist fünf Jahre lang in voller Höhe und ab dem sechsten Jahr in Höhe von 50 Prozent weiter zu gewähren.

(3) ¹Wird die Beamtin oder der Beamte, der oder dem die Stellenzulage nach Absatz 2 weiter gewährt wird, wieder nach Absatz 1 verwendet und erhält sie oder er eine geringere Stellenzulage als die nach Absatz 2 weiter gewährte Stellenzulage, so erhöht sich die geringere Stellenzulage um den Unterschiedsbetrag. ²Nach Beendigung der Wiederverwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 nur in voller Höhe weiter gewährt, soweit nicht bereits insgesamt fünf Jahre

1. eine Zulage nach Absatz 2,
2. eine geringere Stellenzulage als die nach Absatz 2 erhöht um den Unterschiedsbetrag nach Satz 1 oder
3. erst eine Zulage nach Absatz 2 und dann eine geringere Stellenzulage als die nach Absatz 2 erhöht um den Unterschiedsbetrag nach Satz 1

gewährt wurde.

³Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

4. Beamtinnen und Beamte als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät

¹Beamtinnen und Beamte, die eine Prüferlaubnis nach nationalem oder europäischem Recht besitzen und als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät oder Luftfahrtkomponenten verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

2. bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 **ausschließt**.

²**Danach verringert sich die** Stellenzulage _____ **auf 50 Prozent** _____.

(3) ¹**Hat** die Beamtin oder der Beamte **einen Anspruch auf eine** Stellenzulage nach Absatz 2 **und wechselt sie oder er in eine weitere Verwendung, mit der ein Anspruch auf** eine geringere Stellenzulage _____ **nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält sie oder er zusätzlich zu der geringeren** Stellenzulage _____ **den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2.** ²Nach Beendigung der **weiteren Verwendung** wird die Stellenzulage nach Absatz 2 **Satz 1** nur _____ weiter gewährt, soweit **sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren** Stellenzulage _____ **nach Absatz 2 abgegolten worden ist** _____.

1. **wird gestrichen**
2. **wird gestrichen**
3. **wird gestrichen**

³Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

4. Beamtinnen und Beamte als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät oder als freigabeberechtigtes Personal

¹Beamtinnen und Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, **wenn sie** eine Prüferlaubnis als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät _____ **oder eine Lizenz für freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B1, B2, B3**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

²Besteht neben dieser Zulage ein Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 3, so wird nur die höhere Zulage gewährt.

oder C nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. EU Nr. L 362 S. 1; 2016 Nr. L 38 S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/1536 der Kommission vom 16. September 2015 (ABl. EU Nr. L 241 S. 16), besitzen und entsprechend der jeweiligen Qualifikation verwendet werden. ²Besteht neben dieser Zulage ein Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 3, so wird nur die höhere Zulage gewährt.

5. Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte und bei psychiatrischen Krankenanstalten

Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

5. Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte und bei psychiatrischen Krankenanstalten

unverändert

6. Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

(1) Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

6. Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

unverändert

7. Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

(1) ¹Beamtinnen und Beamte

1. mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Steuerverwaltung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,

7. Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

(1) ¹Beamtinnen und Beamte

1. _____ in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Steuerverwaltung, für deren Zugang zu der Laufbahn das zweite Einstiegsamt maßgeblich war, und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet,

die überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung tätig sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Satz 1 gilt für die Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamte der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind, entsprechend.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 4 gewährt.

8. Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin und staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, in denen für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage 12.

9. Beamtinnen und Beamte bei obersten Gerichtshöfen und Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

Hat der Bund oder ein anderes Land für seine Beamtinnen und Beamten bei seinen obersten Behörden oder Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen, so erhalten Beamtinnen und Beamte während der Verwendung dort eine Stellenzulage nach Maßgabe des Besoldungsrechts des Bundes oder dieses Landes, wenn der Dienstherr, bei dem die Beamtin oder der Beamte verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

10. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen und Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) ¹Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden des Bundes eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bank-

2. _____ **in der** Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung, **für deren Zugang zu der Laufbahn** das erste Einstiegsamt **maßgeblich war, und**

die überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung tätig sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Satz 1 gilt für die Prüfungsbeamtinnen und **Prüfungsbeamten** der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind, entsprechend.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer **2** gewährt.

8. Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin und staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, in denen für den Zugang **für das zweite** Einstiegsamt die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker **gefordert wird**, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage 12.

9. Beamtinnen und Beamte bei obersten Gerichtshöfen oder Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

Beamtinnen und Beamte, **die nicht unter Nummer 10 oder 11 fallen**, erhalten während der Verwendung bei ____ obersten Gerichtshöfen oder **obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes** _____ eine Stellenzulage **in der** nach **dem Besoldungsrecht** des Bundes oder dieses Landes **bestimmten Höhe**, wenn **der Bund oder dieses Land den** Beamtinnen und Beamten bei seinen **obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden eine Stellenzulage gewährt und soweit** der Dienstherr, bei dem sie verwendet **werden**, diese Stellenzulage erstattet.

10. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen und Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

zulage und nicht neben Auslandsbesoldung gewährt. ³Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 1 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(2) Hat ein anderes Land für seine Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei seinen obersten Behörden oder Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen, so erhalten Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte während der Verwendung dort eine Stellenzulage nach Maßgabe des Besoldungsrechts dieses Landes, wenn der Dienstherr, bei dem sie verwendet werden, diese Stellenzulage erstattet.

11. Professorinnen und Professoren

(1) ¹Professorinnen und Professoren erhalten während ihrer Verwendung bei obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und nicht neben Auslandsbesoldung gewährt. ³Bei Professorinnen und Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Behörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Höhe der Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt nach Maßgabe der Anlage 12.

(2) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn das Dienstverhältnis nach § 30 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verlängert worden ist, ab dem Zeitpunkt der Verlängerung eine Stellenzulage nach Anlage 12.

12. Professorinnen und Professoren als Richterinnen oder Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 innehaben, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

(2) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei ____ obersten Gerichtshöfen oder **obersten** Behörden **eines anderen Landes** eine Stellenzulage **in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe**, wenn **dieses Land den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten** bei seinen obersten Gerichtshöfen oder **obersten** Behörden eine **Stellenzulage gewährt und soweit** der Dienstherr, bei dem sie verwendet werden, diese Stellenzulage erstattet.

11. Professorinnen und Professoren

(1) ¹Professorinnen und Professoren erhalten während **der** Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden des Bundes eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und nicht neben Auslandsbesoldung gewährt. ³Bei Professorinnen und Professoren, denen bei **der** Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder ____ obersten Behörden des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Höhe der Stellenzulage nach Maßgabe der Anlage 12 nach dem zweiten Hauptamt.

(2) *unverändert*

(3) Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 innehaben, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

12. Professorinnen und Professoren als Richterinnen oder Richter

wird (hier) gestrichen
(jetzt Nummer 11 Abs. 3)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

13. Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

(1) Lehrerinnen, Lehrer, Realschullehrerinnen und Realschullehrer der Besoldungsgruppe A 12 und Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Besoldungsgruppe A 9, die ausschließlich Unterricht an Förderschulen erteilen oder im inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen Aufgaben wahrnehmen, die der Tätigkeit in Förderschulen gleichstehen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

(2) Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten als Leiterin oder Leiter eines Schülerheims eine Stellenzulage nach Anlage 12.

(3) Lehrerinnen, Lehrer, Realschullehrerinnen, Realschullehrer, Förderschullehrerinnen, Förderschullehrer, Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte als Leiterin oder Leiter eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

(4) ¹Leiterinnen und Leiter von Fachkonferenzen an Oberschulen mit mehr als 287 Schülerinnen oder Schülern erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Maßgeblich ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik.

(5) Übt eine Lehrkraft mehrere der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Funktionen aus, so wird nur eine Stellenzulage, bei Stellenzulagen unterschiedlicher Höhe nur die höhere gewährt.

(6) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Zulage nach § 46 gewährt.

13. Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) ¹Leiterinnen und Leiter von Fachkonferenzen an Oberschulen mit mehr als 287 Schülerinnen oder Schülern erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²**§ 4/3 Abs. 6 gilt entsprechend.**

(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Anlage 12

(zu § 41)

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
Anlage 11		
Nummer 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 3 Abs. 1		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
Nummer 4		102,26
Nummer 5		95,53
Nummer 6 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		66,87
von zwei Jahren		133,75
Nummer 7 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in der		
Laufbahngruppe 1		17,05
Laufbahngruppe 2		38,35
Nummer 8		38,35
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8		R 8
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8		B 3 B 6 B 8
Nummer 11 Abs. 1 Satz 2 Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 13		A 13
A 14, A 15, B 1		A 15
A 16, B 2 bis B 4		B 3
B 5 bis B 7		B 6
B 8 bis B 10		B 9
Nummer 11 Abs. 2 Die Zulage beträgt		260,00
Nummer 12 Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe		
R 1		226,00
R 2		252,00
Nummer 13 Abs. 1 Die Zulage beträgt		51,13
Nummer 13 Abs. 2 Die Zulage beträgt		76,69
Nummer 13 Abs. 3 und 4 Die Zulage beträgt		150,00
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	11	47,27
A 14	4	47,27
A 2 Anhang	2	17,73

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 12

(zu § 41)

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
Anlage 11		
Nummer 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 3 Abs. 1		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
Nummer 4		102,26
Nummer 5		95,53
Nummer 6 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		66,87
von zwei Jahren		133,75
Nummer 7 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in der		
Laufbahngruppe 1		17,05
Laufbahngruppe 2		38,35
Nummer 8		38,35
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8		R 8
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8		B 8
Nummer 11 Abs. 1 _____		
Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besol- dungsgruppe
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 13		A 13
A 14, A 15, B 1		A 15
A 16, B 2 bis B 4		B 3
B 5 bis B 7		B 6
B 8 bis B 10		B 9
Nummer 11 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		260,00
Nummer 11 Abs. 3		
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe		
R 1		226,00
R 2		252,00
Nummer 13 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		51,13
Nummer 13 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		76,69
Nummer 13 Abs. 3 und 4		
Die Zulage beträgt		150,00
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	11	47,27
A 14	4	47,27
A 2 Anhang	2	17,73

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Anlage 13

(zu § 49 Abs. 4)

Mehrarbeitsvergütung

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 2 bis A 4	11,99
A 5 bis A 8	14,16
A 9 bis A 12	19,42
A 13 bis A 16	26,79
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	22,42
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	26,59
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	18,07
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	31,07

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen***Anlage 13**

(zu § 49 Abs. 4)

Mehrarbeitsvergütung

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 2 bis A 4	12,23
A 5 bis A 8	14,44
A 9 bis A 12	19,81
A 13 bis A 16	27,33
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	22,87
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	27,12
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	18,43
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	31,69

Geszentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Anlage 14
(zu § 58)

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis 1 968,88	1 968,89 bis 2 231,40	2 231,41 bis 2 529,69	2 529,70 bis 2 868,59	2 868,60 bis 3 253,66	3 253,67 bis 3 691,17	3 691,18 bis 4 188,29	4 188,30 bis 4 753,13	4 753,14 bis 5 394,92	5 394,93 bis 6 124,11	6 124,12 bis 6 952,66	6 952,67 bis 7 894,06	7 894,07 bis 8 963,69	8 963,70 bis 10 179,01	ab 10 179,02

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 14
(zu § 58)

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis 2 008,26	2 008,27 bis 2 276,03	2 276,04 bis 2 580,28	2 580,29 bis 2 925,96	2 925,97 bis 3 318,73	3 318,74 bis 3 764,99	3 765,00 bis 4 272,06	4 272,07 bis 4 848,19	4 848,20 bis 5 502,82	5 502,83 bis 6 246,59	6 246,60 bis 7 091,71	7 091,72 bis 8 051,94	8 051,95 bis 9 142,96	9 142,97 bis 10 382,59	ab 10 382,60

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Anlage 15
(zu § 60 Abs. 1)

Anwärtergrundbetrag

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 4	912,64
A 5 bis A 8	1 039,97
A 9 bis A 11	1 096,89
A 12	1 244,27
A 13	1 277,80
A 13 + Zulage nach Nummer 3 der Anlage 9	1 314,62

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 15
(zu § 60 Abs. 1)

Anwärtergrundbetrag

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 4	930,89
A 5 bis A 8	1 060,77
A 9 bis A 11	1 118,83
A 12	1 269,16
A 13	1 303,36
A 13 + Zulage nach Nummer 5 der Anlage 9	1 340,91

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Anlage 16
(zu § 69 Abs. 3)

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 279,73	3 393,42	3 507,07	3 620,75	3 734,45	3 848,13	3 961,80	4 075,47	4 189,14	4 302,84	4 416,52	4 530,20	4 643,89	4 757,57	5 823,18
C 2	3 286,79	3 467,97	3 649,14	3 830,35	4 011,48	4 192,66	4 373,83	4 555,01	4 736,17	4 917,34	5 098,48	5 279,66	5 460,82	5 642,01	6 486,98
C 3	3 615,10	3 820,24	4 025,38	4 230,53	4 435,66	4 640,81	4 845,90	5 051,06	5 256,19	5 461,33	5 666,45	5 871,58	6 076,70	6 281,84	7 467,79
C 4	4 580,86	4 787,06	4 993,27	5 199,49	5 405,71	5 611,91	5 818,12	6 024,30	6 230,52	6 436,72	6 642,95	6 849,15	7 055,38	7 261,57	

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 16
(zu § 69 Abs. 3)

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 345,32	3 461,29	3 577,21	3 693,17	3 809,14	3 925,09	4 041,04	4 156,98	4 272,92	4 388,90	4 504,85	4 620,80	4 736,77	4 852,72	5 939,64
C 2	3 352,53	3 537,33	3 722,12	3 906,96	4 091,71	4 276,51	4 461,31	4 646,11	4 830,89	5 015,69	5 200,45	5 385,25	5 570,04	5 754,85	6 616,72
C 3	3 687,40	3 896,64	4 105,89	4 315,14	4 524,37	4 733,63	4 942,82	5 152,08	5 361,31	5 570,56	5 779,78	5 989,01	6 198,23	6 407,48	7 617,15
C 4	4 672,48	4 882,80	5 093,14	5 303,48	5 513,82	5 724,15	5 934,48	6 144,79	6 355,13	6 565,45	6 775,81	6 986,13	7 196,49	7 406,80	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Anlage 17

(zu § 69 Abs. 3)

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung) V o r b e m e r k u n g e n Nummer 2 b Nummer 3 Die Zulage beträgt	85,68 12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3
Nummer 5 Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	 226,00 252,00
Besoldungsgruppe C 2	
Fußnote 1	
	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 17

(zu § 69 Abs. 3)

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung) V o r b e m e r k u n g e n Nummer 2 b Nummer 3 Die Zulage beträgt	87,39
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3
Nummer 5 Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe	
C 2	
Fußnote	
1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Anlage 18
(zu § 73)

Überleitungsübersicht

Amtsbezeichnung, bisheriger Funktionszusatz	Amtsbezeichnung, neuer Funktionszusatz
<p><u>Besoldungsgruppe A 12</u></p> <p>Lehrerin, Lehrer an einer Schule für Blinde</p> <p>Lehrerin, Lehrer an einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige</p>	<p><u>Besoldungsgruppe A 12</u></p> <p>Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde</p> <p>Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte</p>
<p><u>Besoldungsgruppe A 13</u></p> <p>Konrektorin, Konrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Konrektorin, Konrektor zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung</p> <p>Konrektorin, Konrektor als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Realschullehrerin, Realschullehrer zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung</p> <p>Realschullehrerin, Realschullehrer als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p>	<p><u>Besoldungsgruppe A 13</u></p> <p>Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschullehrerin, Realschullehrer bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschullehrerin, Realschullehrer bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

<p>Studienrätin, Studienrat zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung</p> <p>Studienrätin, Studienrat als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p>	<p>Studienrätin, Studienrat bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Studienrätin, Studienrat bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p>
<p><u>Besoldungsgruppe A 14</u></p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Rektorin, Rektor als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität</p> <p>Rektorin, Rektor als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p>	<p><u>Besoldungsgruppe A 14</u></p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Rektorin, Rektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Rektorin, Rektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

<p><u>Besoldungsgruppe A 15</u></p> <p>Realschulrektorin, Realschulrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums, eines zweizügig ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums</p>	<p><u>Besoldungsgruppe A 15</u></p> <p>Realschulrektorin, Realschulrektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Abendgymnasiums oder Kollegs</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als Leiterin oder Leiter eines Abendgymnasiums oder Kollegs</p>
<p><u>Besoldungsgruppe A 16</u></p> <p>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums</p> <p>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs für ausländische Studierende an der Universität Hannover</p>	<p><u>Besoldungsgruppe A 16</u></p> <p>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor als Leiterin oder Leiter eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs</p> <p>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor als Leiterin oder Leiter des Niedersächsischen Studienkollegs</p>

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 18
(zu § 71 Abs. 3)

Überleitungsübersicht

Amtsbezeichnung, bisheriger Funktionszusatz	Amtsbezeichnung, neuer Funktionszusatz
<p><u>Besoldungsgruppe A 12</u></p> <p>Lehrerin, Lehrer an einer Schule für Blinde</p> <p>Lehrerin, Lehrer an einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige</p>	<p><u>Besoldungsgruppe A 12</u></p> <p>Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde</p> <p>Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte</p>
<p><u>Besoldungsgruppe A 13</u></p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Konrektorin, Konrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Konrektorin, Konrektor zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung</p> <p>Konrektorin, Konrektor als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Realschullehrerin, Realschullehrer zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung</p> <p>Realschullehrerin, Realschullehrer als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p>	<p><u>Besoldungsgruppe A 13</u></p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschullehrerin, Realschullehrer bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschullehrerin, Realschullehrer bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p>

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

<p>Studienrätin, Studienrat zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung</p> <p>Studienrätin, Studienrat als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p>	<p>Studienrätin, Studienrat bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Studienrätin, Studienrat bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p>
<p><u>Besoldungsgruppe A 14</u></p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Rektorin, Rektor als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität</p> <p>Rektorin, Rektor als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p>	<p><u>Besoldungsgruppe A 14</u></p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Rektorin, Rektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Rektorin, Rektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p>

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

<p><u>Besoldungsgruppe A 15</u></p> <p>Realschulrektorin, Realschulrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität</p> <p>_____ Studiendirektor als der ständige _____ Vertreter _____ des Leiters eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums</p> <p>Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen</p> <p>_____ Studiendirektor als _____ Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums</p>	<p><u>Besoldungsgruppe A 15</u></p> <p>Realschulrektorin, Realschulrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Abendgymnasiums oder Kollegs</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als Leiterin oder Leiter eines Abendgymnasiums oder Kollegs</p>
<p><u>Besoldungsgruppe A 16</u></p> <p>_____ Oberstudiendirektor als _____ Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen</p> <p>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs für ausländische Studierende an der Universität Hannover</p>	<p><u>Besoldungsgruppe A 16</u></p> <p>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor als Leiterin oder Leiter eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs</p> <p>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor als Leiterin oder Leiter des Niedersächsischen Studienkollegs</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 4, 7, 8, 10 und 12 bis 17 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom [Datum und Fundstelle einsetzen] erhalten folgende Fassung:

(Von einem nochmaligen Abdruck der Anlagen 4, 7, 8, 10 und 12 bis 17 wird hier abgesehen. Insoweit wird auf Drs. 17/3512, S. 89 bis 100 verwiesen.)

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oder der Versorgungsberechtigte verliert einen Anspruch auf Versorgung, der über die in diesem Gesetz vorgesehene Versorgung hinausgeht, soweit sie oder er den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Versorgung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder gegenüber der nach § 56 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Stelle geltend macht.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 6 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge weitergewährt werden.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

wird gestrichen

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oder der Versorgungsberechtigte **hat** einen Anspruch auf Versorgung, der über die in diesem Gesetz vorgesehene Versorgung hinausgeht **und sich aus im Rang über diesem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften ergibt**, _____ in **jedem** Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Versorgung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder _____ der **von ihr** bestimmten Stelle geltend **zu machen**.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 6 **Abs. 1, 2 und 4** des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge weitergewährt werden.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ausgleichszulagen“ die Worte „nach § 43 NBesG und“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 42 BBesG“ durch die Verweisung „§ 39 NBesG“ ersetzt.

dd) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. allgemeine Stellenzulagen nach der Anlage 9,“.

ee) Nach Nummer 8 wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. besondere Stellenzulagen

a) nach Nummer 3 Abs. 1 Nr. 1 der Anlage 11 NBesG in Höhe von 184,07 Euro und

b) nach Nummer 3 Abs. 1 Nr. 2 der Anlage 11 NBesG in Höhe von 147,25 Euro,

wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen wurden oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Besonderheiten des Flugdienstes erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten des Flugdienstes bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist,“.

ff) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 10 und 11.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden **die Worte** „Ausgleichszulagen **nach § 13 BBesG**“ **durch** die Worte „**Ausgleichszulagen nach den §§ 42, 43 und 66 Abs. 2 NBesG** ____“ **ersetzt**.

bb) *unverändert*

cc) *unverändert*

dd) **Die Nummern 7 und 8 erhalten** folgende Fassung:

„7. allgemeine Stellenzulagen nach der Anlage 9 **NBesG**,

8. besondere Stellenzulagen

a) *unverändert*

b) *unverändert*

wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen **worden sind** oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die **Verwendung** erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten **dieser Verwendung** bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist,“.

ff) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

gg) In der neuen Nummer 11 werden die Worte „Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes“ durch die Worte „§ 44 Satz 1 und § 69 Abs. 4 NBesG“ ersetzt.

gg) In _____ Nummer **10** werden die Worte „Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes“ durch die Worte „§ 44 Satz 1 und § 69 Abs. 4 NBesG“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a/1) In den Absätzen 2 und 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Erfahrungsstufe“ ersetzt.

b) In Absatz 7 **Sätze 1, 5, 7 und 9** wird jeweils die **Angabe** „§ 26 _____“ durch die **Angabe** „§ 30 _____“ ersetzt.

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ ersetzt.

dd) In Satz 9 werden die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ sowie die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 NBesG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

b) Die Sätze 3 bis 6 werden durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Besteht für Zeiten nach Satz 1 Anspruch auf zusätzliche, nicht nach den §§ 65 bis 68 anrechenbare Versorgungsleistungen, so dürfen diese Zeiten nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als dadurch die Summe aus den

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

zusätzlichen Versorgungsleistungen, dem Ruhegehalt und den nach § 66 anzurechnenden Renten die Höchstgrenze nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht überschreitet. ⁴Für die zusätzlichen Versorgungsleistungen gilt § 66 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend. ⁵Dient eine zusätzliche Versorgungsleistung allein dem Ausgleich dafür, dass während der Beurlaubung eine gegenüber dem übertragenen Amt höherwertige Tätigkeit ausgeübt wird, ist der Berechnung, wenn das für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist, abweichend von § 66 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, die der Tätigkeit während der Beurlaubung entspricht.“

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Besteht für Zeiten nach Absatz 1 Anspruch auf zusätzliche, nicht nach den §§ 65 bis 68 anrechenbare Versorgungsleistungen, so dürfen diese Zeiten nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als dadurch die Summe aus den zusätzlichen Versorgungsleistungen, Ruhegehalt und nach § 66 anzurechnenden Renten die Höchstgrenze nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht überschreitet. ²§ 66 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 26 NBesG bei der Erfahrungszeit nicht anerkannt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

7. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „bis zum Doppelten“ durch das Wort „doppelt“ ersetzt.

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Worte „das 67. Lebensjahr vollendet wird“ durch die Worte „die Altersgrenze nach § 35 NBG erreicht werden würde“ ersetzt.
- b) Satz 7 wird gestrichen.

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Besteht für Zeiten nach Absatz 1 Anspruch auf zusätzliche, nicht nach den §§ 65 bis 68 anrechenbare Versorgungsleistungen, so dürfen diese Zeiten nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als dadurch die Summe aus den zusätzlichen Versorgungsleistungen, **dem** Ruhegehalt und **den** nach § 66 anzurechnenden Renten die Höchstgrenze nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht überschreitet. ²**Für die zusätzlichen Versorgungsleistungen** gilt § 66 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 26 NBesG nicht **als** Erfahrungszeit anerkannt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

7. *unverändert*8. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

9. § 18 erhält folgende Fassung:
- „§ 18
Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe
- Ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts kann bewilligt werden
1. Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit, die vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG entlassen sind, und
 2. Beamtinnen und Beamten auf Probe, die wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamStG entlassen werden oder wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG zu entlassen sind.“
10. In § 32 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 9 BBesG“ durch die Verweisung „§ 11 NBesG“ ersetzt.
11. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Erstattung von Aufwendungen für Heilverfahren, für Kleider- und Wäscheverschleiß, für Überführung und Bestattung sowie Erstattung von Verdienstausfall (§ 37),“.
12. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Geschäftsort,“.
 - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In Betracht kommen die in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2397), in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben.“
13. § 37 wird wie folgt geändert:
9. § 18 erhält folgende Fassung:
- „§ 18
Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe
- Ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts kann bewilligt werden
1. Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit, die vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wegen Erreichens der Altersgrenze **nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG** entlassen sind oder **wegen** Dienstunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamStG **entlassen wurden**, und
 2. Beamtinnen und Beamten auf Probe, die wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG _____ entlassen sind oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamStG entlassen **wurden**.“
10. *unverändert*
11. *unverändert*
12. *unverändert*
13. § 37 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Bestattung“ ein Komma und das Wort „Verdienstausfall“ angefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Den in § 42 genannten Personen wird ein für den Zeitraum der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 nachgewiesener Verdienstausfall erstattet. ²Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 nicht übersteigen.“

14. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹Das Unfallruhegehalt wird nach § 16 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, dass für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 statt 1,79375 Prozent anzusetzen sind.“

- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

15. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BBesG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 NBesG)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beamtin oder der Beamte nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG entlassen wird,“.

- a) Der Überschrift werden _____ ein Komma und das Wort „Verdienstausfall“ angefügt.

- b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹**Einer nach § 33 Abs. 1 berechtigten Person, die weder Beamtin oder Beamter noch Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter ist**, wird ein für den Zeitraum der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 nachgewiesener Verdienstausfall erstattet. ²Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 **oder § 43** dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 **oder § 43 Abs. 1 Nr. 1** nicht übersteigen.“

14. § 40 Abs. 3 _____ Satz 1 **erhält folgende Fassung:**

„¹**Der Ruhegehaltssatz** wird nach § 16 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, dass für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 statt 1,79375 Prozent anzusetzen sind; **dieser Ruhegehaltssatz wird um 20 Prozentpunkte erhöht.**“

15. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BBesG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 NBesG)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beamtin oder der Beamte nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 **BeamtStG entlassen ist** oder **nach** § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG entlassen **wurde**,“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

16. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54
Übergangsgeld für entlassene politische
Beamtinnen und Beamte

(1) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 NBG nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld. ²Das Übergangsgeld beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der die Beamtin oder der Beamte sich zur Zeit der Entlassung befunden hat.

(2) ¹Die Zahlung des Übergangsgeldes beginnt nach Ablauf der Zeit, für die nach § 6 Abs. 3 NBesG Dienstbezüge gewährt werden. ²Es wird für die Dauer der Zeit gewährt, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren.

(3) § 53 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bezieht die oder der Entlassene Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 64 Abs. 6, so verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 75 Nr. 11 findet keine Anwendung.“

17. § 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der Zeitraum nach Satz 1 Nr. 1 beginnt mit dem ersten Tag des auf den Monat der Ge-

16. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54
Übergangsgeld für entlassene politische
Beamtinnen und Beamte

(1) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 39 _____ Satz 1 NBG nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld. ²Das Übergangsgeld beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der die Beamtin oder der Beamte sich zur Zeit der Entlassung befunden hat.

(2) *unverändert*(3) *unverändert*(4) *unverändert*

16/1. In § 56 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb der Europäischen Union“ und die Worte „nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „der Zahlung nach der Außenwirtschaftsverordnung“ ersetzt.

17. In § 58 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI)“ durch die Worte „nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI versicherungspflichtigen Zeiten der Pflege eines Kindes“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

burt folgenden Monats und endet in den dort genannten Fällen der Erziehung eines Kindes nach zehn Jahren und in den Fällen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes nach 18 Jahren.“

17/1. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „weil sie oder er eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt hat,“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wird einer Beamtin oder einem Beamten Pflegezuschlag für ein nach § 58 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind gewährt, so wird daneben ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt.“

18. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Liegen der Höchstgrenze ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus einer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zugrunde, so erhöht sich die Höchstgrenze für den Monat Dezember um den Betrag nach § 64 Abs. 1 NBesG.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2)“ gestrichen.

19. In § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ das Komma und das Wort „Altersgeld“ gestrichen.

20. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „zuzüglich“ die Worte „vor Vollendung des 17. Lebensjahres tatsächlich abgeleiteter ruhegehaltfähiger Dienstzeiten und“ eingefügt.

18. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Liegen der Höchstgrenze ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus einer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zugrunde, so erhöht sich die Höchstgrenze für den Monat Dezember um **420 Euro**.“

bb) *unverändert*

b) *unverändert*

19. *unverändert*

20. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „zuzüglich“ die Worte „**der** vor Vollendung des 17. Lebensjahres tatsächlich abgeleiteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Zeiten nach § 6, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde, sind nicht ruhegehaltfähig. ⁴§ 16 Abs. 3 und § 17 finden keine Anwendung.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 5 bis 9.

21. In § 69 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prozent“ durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.

22. In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Beamtenverhältnisses“ das Wort „im“ eingefügt.

23. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet, auch für die Zeit gewährt, in der die Waise den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet, und für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes.“

b) Absatz 9 Satz 2 **erhält folgende Fassung:**

„²In diesem Fall

1. **sind** Zeiten nach § 6, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde, ____ nicht ruhegehaltfähig,

2. gelten die Zeiten nach den §§ 8 und 9 nur als ruhegehaltfähig, soweit sie nicht zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen, **und**

3. **finden** § 16 Abs. 3 und § 17 ____ keine Anwendung.“

21. In § 69 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prozent“ **gestrichen**.

22. In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.**

23. § 73 ____ wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Grundgesetzes“ ersetzt.**

b) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) **In Satz 1 wird die Angabe „Sätze 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Sätze 1 und 2“ ersetzt.**

bb) Es wird der folgende ____ Satz 4 angefügt:

„⁴Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres **auf Antrag auch dann gewährt, wenn die Waise vor** Ablauf des Monats, in dem **sie** das 27. Lebensjahr vollendet, **entweder** den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet **oder sich in einer** Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes **nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz befindet**.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
24. § 75 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
- „11. die Bezüge, die die Beamtin oder der Beamte nach § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, weiter erhält;“.
25. In § 79 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BBesG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 NBesG)“ ersetzt.
26. In § 80 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 36)“ ein Komma und die Worte „Erstattung von Verdienstausfall (§ 37 Abs. 5) nach billigem Ermessen“ eingefügt.
27. In § 82 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „oder für die aufgrund des Ausscheidens eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) zu zahlen ist“ eingefügt.
28. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. § 3 Abs. 1, 2 und 4;“.
- b) In Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. § 93 Abs. 5 Satz 1.“
29. § 86 Abs. 3 wird gestrichen.
- _____
24. § 75 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
- „11. die Bezüge, die die Beamtin oder der Beamte nach § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, **NBesG** weiter erhält, **als Ruhegehalt**;“.
25. In § 79 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BBesG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 NBesG)“ ersetzt.
26. _____ § 80 **wird wie folgt geändert:**
- a) **In Satz 1 werden die Worte „nach den §§ 37 und 38“ durch die Worte „nach § 37 Abs. 1 bis 4 und § 38“ ersetzt.**
- b) **In Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 36)“ ein Komma und die Worte „Erstattung von Verdienstausfall (§ 37 Abs. 5) _____“ eingefügt.**
27. *unverändert*
28. *unverändert*
29. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

30. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ist die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vor dem 1. Dezember 2011, jedoch nach Ruhestandsbeginn, wirksam geworden, so wird die Kürzung des Ruhegehalts nach § 69 bei am 1. Dezember 2011 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten abweichend von Absatz 2 erst dann vorgenommen, wenn der ausgleichsberechtigten Person eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gewährt wird.“

b) In Absatz 8 Nr. 6 wird die Zahl „1,85“ jeweils durch die Zahl „1,875“ ersetzt.

c) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Auf Versorgungsverhältnisse, die zwischen dem 31. August 2006 und dem 1. Dezember 2011 eingetreten sind, finden § 15 Abs. 2 Satz 3, § 49 Abs. 3 Satz 3 sowie die Höhe der Entschädigungsbeträge in § 48 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes Anwendung.“

31. § 89 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. abweichend von Absatz 2 § 66 Abs. 1 Satz 3 nicht anzuwenden.“

32. In § 90 Abs. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „außer in Fällen des § 35 Abs. 3 NBG“ eingefügt.

30. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹**Hat der Ruhestand zwischen dem 31. Dezember 2001 und dem 1. Dezember 2011 begonnen und** ist die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich **in diesem Zeitraum**, jedoch nach Ruhestandsbeginn **der ausgleichspflichtigen Person**, wirksam geworden, so wird **das** Ruhegehalt abweichend von Absatz 2 erst dann **gemäß § 69 gekürzt**, wenn der ausgleichsberechtigten Person eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gewährt wird.“

b) *unverändert*

c) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Auf Versorgungsverhältnisse, die zwischen dem 31. August 2006 und dem 1. Dezember 2011 eingetreten sind, finden § 15 Abs. 2 Satz 3 **und** § 49 Abs. 3 Satz 3 _____ dieses Gesetzes Anwendung; **§ 43 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der dort genannten Beträge die in § 48 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes genannten Beträge treten.**“

31. § 89 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. abweichend von Absatz 2 § 66 Abs. 1 Satz 3 **dieses Gesetzes** nicht anzuwenden.“

32. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

33. Nach § 90 wird der folgende § 90 a eingefügt:

„§ 90 a
Übergangsregelungen für am [Tag des Inkrafttretens des neuen NBesG] vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Für am [Tag des Inkrafttretens des neuen NBesG] vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 72 Abs. 1, 3 und 4 NBesG entsprechend.“

33. Nach § 90 wird folgender § 90 a eingefügt:

„§ 90 a
Übergangsregelung für am 1. Januar 2017 vorhandene Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, Beamtinnen und Beamte

(1) Soweit den Versorgungsbezügen der am 1. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Besoldungsgruppen und Stufen nach den Anlagen 2 und 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), zugrunde liegen, werden diese mit Wirkung vom 1. Januar 2017 durch die entsprechenden Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen nach den Anlagen 5 und 16 NBesG ersetzt; § 72/2 Satz 1 NBesG gilt entsprechend.

(2) Bei am 1. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, denen ein Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gewährt wurde, wird der Pflegezuschlag wie folgt in die ab 1. Januar 2017 geltende Fassung übergeleitet:

1. Für Fälle nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a der Anlage in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt der Betrag nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b der Anlage.
2. Für Fälle nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b der Anlage in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt der Betrag nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b der Anlage.
3. Für Fälle nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c der Anlage in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt der Betrag nach Absatz 4 Nr. 3 Buchst. a der Anlage.
4. Für Fälle nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a der Anlage in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt der Betrag nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b der Anlage.
5. Für Fälle nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b der Anlage in der am 31. Dezember 2016 gel-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

tenden Fassung gilt der Betrag nach Absatz 4 Nr. 3 Buchst. b der Anlage.

6. Für Fälle nach Absatz 4 Nr. 3 der Anlage in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt der Betrag nach Absatz 4 Nr. 4 Buchst. a der Anlage.

(3) ¹Für am 1. Januar 2017 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2017 nach § 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SGB VI in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, gilt § 60 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung, wenn die Pflege nicht über den 31. Dezember 2016 hinausging. ²Für die Höhe des Pflegezuschlags gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Für am 1. Januar 2017 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2017 nach § 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SGB VI in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, gilt, wenn die Pflege über den 31. Dezember 2016 hinausging, für die Pflege bis zum 31. Dezember 2016 § 60 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass für die Höhe des Pflegezuschlags Absatz 2 entsprechend gilt. ²Für die Pflege ab dem 1. Januar 2017 gilt § 60 dieses Gesetzes. ³Ist der Pflegezuschlag nach Satz 1 höher, so gilt dieser auch für die Pflege nach dem 31. Dezember 2016.“

33/1. In § 93 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Teilsätze 2 und 3“ die Worte „sowie, soweit darin die Berücksichtigung der Zeit vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres ausgeschlossen wird, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 a Abs. 2 und § 14 b Abs. 2“ eingefügt und das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.

34. Dem § 94 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Der nach Satz 1 anzusetzende Vergleichswert des bisherigen Ruhegehalts ist in entsprechender Anwendung des § 66 Abs. 9 Sätze 1 bis 4 zu ermitteln, wenn die Beamtin oder der Beamte bei der Berechnung des Ruhegehalts nach erneutem Eintritt oder erneuter Versetzung in den Ruhestand auf die Anerkennung der Vordienstzeiten nach § 66 Abs. 9 Satz 1 verzichtet.“

34. Dem § 94 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Verzichtet die Beamtin oder der Beamte nach § 66 Abs. 9 _____ auf die Anerkennung der Vordienstzeiten, **so ist** der nach Satz 1 **gewährte Betrag** des _____ Ruhegehalts _____ in entsprechender Anwendung des § 66 Abs. 9 Sätze 1 **und 2** zu ermitteln.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

35. Dem § 96 Abs. 2 Nr. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Beginnt der Anspruch auf Zahlung der Hinterbliebenenversorgung nach dem 31. Dezember 2011, so ist der nach Satz 1 ermittelte Ruhegehaltssatz mit 0,95667 zu multiplizieren.“

35. Dem § 96 Abs. 2 Nr. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³**Ist das Versorgungsverhältnis** nach dem 31. Dezember 2011 **eingetreten**, so ist der nach Satz 1 ermittelte Ruhegehaltssatz **für die Zeit nach dem 31. Dezember 2016** mit 0,95667 zu multiplizieren.“

36. Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu den §§ 58 bis 61)
Gültig ab 1. Januar 2017

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,56 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a
0,85 Euro,
2. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b
0,65 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,71 Euro, für weitere Monate 0,85 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person des

1. Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person

- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht:

2,56 Euro,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

- b) **Kombinationsleistungen nach § 38
SGB XI bezieht:**
2,18 Euro,
 - c) **ausschließlich Pflegesachleistungen
nach § 36 SGB XI bezieht:**
1,79 Euro,
2. **Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4
Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige
Person**
- a) **ausschließlich Pflegegeld nach § 37
SGB XI bezieht:**
1,79 Euro,
 - b) **Kombinationsleistungen nach § 38
SGB XI bezieht:**
1,53 Euro,
 - c) **ausschließlich Pflegesachleistungen
nach § 36 SGB XI bezieht:**
1,25 Euro,
3. **Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4
Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige
Person**
- a) **ausschließlich Pflegegeld nach § 37
SGB XI bezieht:**
1,10 Euro,
 - b) **Kombinationsleistungen nach § 38
SGB XI bezieht:**
0,94 Euro,
 - c) **ausschließlich Pflegesachleistungen
nach § 36 SGB XI bezieht:**
0,77 Euro,
4. **Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4
Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige
Person**
- a) **ausschließlich Pflegegeld nach § 37
SGB XI bezieht:**
0,69 Euro,
 - b) **Kombinationsleistungen nach § 38
SGB XI bezieht:**
0,59 Euro,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,48 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), sind die Beträge entsprechend des nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfangs der jeweiligen Pflege Tätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,85 Euro.“

**Artikel 3/1
Niedersächsisches Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018
(NBVAnpG 2017/2018)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. Juni 2017 und 1. Juni 2018; ausgenommen sind die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

**§ 2
Erhöhung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge im Jahr 2017**

(1) Um 2,5 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Juni 2017 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom ... [Datum einsetzen: Tag

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

der Verkündung dieses Gesetzes] (Nds. GVBl. ... [Fundstelle einsetzen]),

2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 nach Anlage 7 NBesG,
3. die Amtszulagen nach Anlage 8 NBesG,
4. die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBesG,
5. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 13 NBesG,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags nach Anlage 14 NBesG,
7. die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG,
8. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
10. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
11. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

12. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
13. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
14. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
15. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Amtszulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 14 genannten Fassung,
16. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Stellenzulagen nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 14 genannten Fassung und nach Nummer 6 der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), und
17. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der in Nummer 16 genannten Fassung.

(2) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 10 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 gelten-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

den Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juni 2017 um 2,4 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 59,99 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 3

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2018

¹Um 2,0 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Juni 2018 die sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Bezügebestandteile und die Versorgungsbezüge nach § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhöht. ²Die Versorgungsbezüge, die sich aus § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ergeben, werden ab 1. Juni 2018 um 1,9 Prozent erhöht. ³Das sich aus § 2 Abs. 2 Satz 5 ergebende Grundgehalt vermindert sich ab 1. Juni 2018 um 61,19 Euro.

Artikel 3/2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes erhalten folgende Fassung:

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 5

(zu § 4/3 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 72 Abs. 1 und 3)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A
Gültig ab 1. Juni 2017

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 898,04	1 942,83	1 987,63	2 032,40	2 077,18	2 121,99	2 166,79					
A 3	1 975,39	2 023,05	2 070,71	2 118,34	2 166,02	2 213,68	2 261,32					
A 4	2 019,26	2 075,39	2 131,47	2 187,59	2 243,68	2 299,82	2 355,88					
A 5	2 035,23	2 107,08	2 162,89	2 218,70	2 274,53	2 330,35	2 386,17	2 441,99				
A 6	2 082,40	2 143,70	2 204,99	2 266,26	2 327,53	2 388,84	2 450,13	2 511,42	2 572,69			
A 7	2 171,99	2 227,06	2 304,19	2 381,30	2 458,43	2 535,54	2 612,68	2 667,75	2 722,82	2 777,93		
A 8		2 305,32	2 371,21	2 470,05	2 568,88	2 667,70	2 766,56	2 832,44	2 898,30	2 964,20	3 030,07	
A 9		2 453,27	2 518,10	2 623,57	2 729,05	2 834,54	2 940,02	3 012,51	3 085,06	3 157,54	3 230,05	
A 10		2 640,03	2 730,12	2 865,24	3 000,42	3 135,55	3 270,69	3 360,78	3 450,87	3 540,95	3 631,05	
A 11			3 036,60	3 175,06	3 313,53	3 452,02	3 590,48	3 682,83	3 775,13	3 867,46	3 959,77	4 052,07
A 12				3 427,53	3 592,58	3 757,71	3 922,80	4 032,87	4 142,91	4 252,99	4 363,04	4 473,12
A 13				3 844,93	4 023,22	4 201,49	4 379,74	4 498,62	4 617,47	4 736,32	4 855,19	4 974,04
A 14				4 045,55	4 276,72	4 507,89	4 739,09	4 893,22	5 047,34	5 201,43	5 355,58	5 509,73
A 15						4 952,91	5 207,06	5 410,42	5 613,75	5 817,10	6 020,45	6 223,78
A 16						5 465,76	5 759,70	5 994,89	6 230,08	6 465,26	6 700,41	6 935,57

2. Besoldungsordnung B
Gültig ab 1. Juni 2017

Besoldungsgruppe	
B 1	6 223,78
B 2	7 233,13
B 3	7 660,40
B 4	8 107,98
B 5	8 621,42
B 6	9 106,28
B 7	9 577,95
B 8	10 069,54
B 9	10 574,60
B 10	12 451,29

3. Besoldungsordnung W
Gültig ab 1. Juni 2017

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 326,09	5 613,75	6 106,98

4. Besoldungsordnung R
Gültig ab 1. Juni 2017

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 112,77	4 206,62	4 448,73	4 690,81	4 932,94	5 175,04	5 417,16	5 659,24	5 901,37	6 143,45	6 385,57
R 2			4 786,19	5 028,27	5 270,39	5 512,48	5 754,60	5 996,68	6 238,80	6 480,87	6 723,00	6 965,07
R 3		7 660,40										
R 4		8 107,98										
R 5		8 621,42										
R 6		9 106,28										
R 7		9 577,95										
R 8		10 069,54										

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 7
(zu § 36 Satz 3)

Gültig ab 1. Juni 2017

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 37 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 37 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	126,12 Euro	239,35 Euro
Übrige Besoldungsgruppen	132,44 Euro	245,67 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 113,23 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 310,06 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, Ausgleichserhöhung

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um 5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 37 Abs. 3
 - a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind 5,11 Euro,
 - b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 25,56 Euro,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro,
 - cc) in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Der Familienzuschlag einer Beamtin oder eines Beamten erhöht sich, wenn ihre oder seine Besoldung infolge dieser Erhöhungsregelung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 niedriger ist als die Besoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei der gleichen Stufe des Familienzuschlags um den Unterschiedsbetrag.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 8

(zu § 39)

Gültig ab 1. Juni 2017

Höhe der Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	2	70,96
A 4	3	38,48
A 5	1	38,48
A 5	4, 5	70,96
A 6	5	38,48
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	286,43
A 12	5, 6	166,36
A 12	8	76,96
A 13	1, 7, 8	291,07
A 13	4	199,58
A 13	5	166,36
A 13	10	93,89
A 14	2	199,58
A 15	1	199,58
A 16	4	223,18
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	38,48
A 3	1	70,96
A 3	2	38,48
A 5	1	70,96
A 6	1	38,48
A 9	2	286,43
A 10	1	133,05
A 10	4	130,40
A 12	1	76,96
A 13	1, 3	291,07
A 13	4	133,05
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	819,10
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 4	220,63
R 2	1 bis 5, 7	220,63
R 3	1, 2	220,63

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen***Anlage 10**
(zu § 40 und § 46 Abs. 2)

Gültig ab 1. Juni 2017

Höhe der Allgemeinen Stellszulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	20,59	0,00
Buchstabe b	80,59	60,00
Nummern 2 bis 5	89,57	89,57

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 12
(zu § 41)

Gültig ab 1. Juni 2017

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
Anlage 11		
Nummer 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		
in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 3 Abs. 1		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
Nummer 4		
		102,26
Nummer 5		
		95,53
Nummer 6 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		66,87
von zwei Jahren		133,75
Nummer 7 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1		17,05
Laufbahngruppe 2		38,35
Nummer 8		
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8	R 8	
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8	B 8	
Nummer 11 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe
für Beamtinnen und Beamte		

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

der Besoldungsgruppe(n)			
A 13		A 13	
A 14, A 15, B 1		A 15	
A 16, B 2 bis B 4		B 3	
B 5 bis B 7		B 6	
B 8 bis B 10		B 9	
Nummer 11 Abs. 2			
Die Zulage beträgt			260,00
Nummer 11 Abs. 3			
Die Zulage beträgt,			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe			
R 1			226,00
R 2			252,00
Nummer 13 Abs. 1			
Die Zulage beträgt			51,13
Nummer 13 Abs. 2			
Die Zulage beträgt			76,69
Nummer 13 Abs. 3 und 4			
Die Zulage beträgt			150,00
Besoldungsordnung A			
Besoldungsgruppe	Fußnote		
A 9	7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9	
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10	
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11	
A 13	11		47,27
A 14	4		47,27
A 2 Anhang	2		17,73

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 13
(zu § 49 Abs. 4)

Gültig ab 1. Juni 2017

Mehrarbeitsvergütung

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 2 bis A 4	12,54
A 5 bis A 8	14,80
A 9 bis A 12	20,31
A 13 bis A 16	28,01
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	23,44
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	27,80
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	18,89
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	32,48

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 14
(zu § 58)

Gültig ab 1. Juni 2017

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
bis	2 058,47	2 058,48	2 332,94	2 644,80	2 999,12	3 401,71	3 859,12	4 378,87	4 969,40	5 640,40	6 402,76	7 269,01	8 253,25	9 371,54	ab
	2 058,47	2 332,93	2 644,79	2 999,11	3 401,70	3 859,11	4 378,86	4 969,39	5 640,39	6 402,75	7 269,00	8 253,24	9 371,53	10 642,15	10 642,16

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 15
(zu § 60)

Gültig ab 1. Juni 2017

Anwärtergrundbetrag

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 4	954,16
A 5 bis A 8	1 087,29
A 9 bis A 11	1 146,80
A 12	1 300,89
A 13	1 335,94
A 13 + Zulage nach Nummer 5 der Anlage 9	1 374,43

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 16
(zu § 69 Abs. 3)

Gültig ab 1. Juni 2017

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 428,95	3 547,82	3 666,64	3 785,50	3 904,37	4 023,22	4 142,07	4 260,90	4 379,74	4 498,62	4 617,47	4 736,32	4 855,19	4 974,04	
C 2	3 436,34	3 625,76	3 815,17	4 004,63	4 194,00	4 383,42	4 572,84	4 762,26	4 951,66	5 141,08	5 330,46	5 519,88	5 709,29	5 898,72	6 088,13
C 3	3 779,59	3 994,06	4 208,54	4 423,02	4 637,48	4 851,97	5 066,39	5 280,88	5 495,34	5 709,82	5 924,27	6 138,74	6 353,19	6 567,67	6 782,14
C 4	4 789,29	5 004,87	5 220,47	5 436,07	5 651,67	5 867,25	6 082,84	6 298,41	6 514,01	6 729,59	6 945,21	7 160,78	7 376,40	7 591,97	7 807,58

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 17
(zu § 69 Abs. 3)

Gültig ab 1. Juni 2017

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	89,57
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe	
C 2	
Fußnote	
1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

**Artikel 3/3
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes**

**Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17
des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der
Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes, zuletzt ge-
ändert durch Artikel 3/2 dieses Gesetzes, erhalten
folgende Fassung:**

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 5

(zu § 4/3 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 72 Abs. 1 und 3)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A
Gültig ab 1. Juni 2018

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 936,00	1 981,69	2 027,38	2 073,05	2 118,72	2 164,43	2 210,13					
A 3	2 014,90	2 063,51	2 112,12	2 160,71	2 209,34	2 257,95	2 306,55					
A 4	2 059,65	2 116,90	2 174,10	2 231,34	2 288,55	2 345,82	2 403,00					
A 5	2 075,93	2 149,22	2 206,15	2 263,07	2 320,02	2 376,96	2 433,89	2 490,83				
A 6	2 124,05	2 186,57	2 249,09	2 311,59	2 374,08	2 436,62	2 499,13	2 561,65	2 624,14			
A 7	2 215,43	2 271,60	2 350,27	2 428,93	2 507,60	2 586,25	2 664,93	2 721,11	2 777,28	2 833,49		
A 8		2 351,43	2 418,63	2 519,45	2 620,26	2 721,05	2 821,89	2 889,09	2 956,27	3 023,48	3 090,67	
A 9		2 502,34	2 568,46	2 676,04	2 783,63	2 891,23	2 998,82	3 072,76	3 146,76	3 220,69	3 294,65	
A 10		2 692,83	2 784,72	2 922,54	3 060,43	3 198,26	3 336,10	3 428,00	3 519,89	3 611,77	3 703,67	
A 11			3 097,33	3 238,56	3 379,80	3 521,06	3 662,29	3 756,49	3 850,63	3 944,81	4 038,97	4 133,11
A 12				3 496,08	3 664,43	3 832,86	4 001,26	4 113,53	4 225,77	4 338,05	4 450,30	4 562,58
A 13				3 921,83	4 103,68	4 285,52	4 467,33	4 588,59	4 709,82	4 831,05	4 952,29	5 073,52
A 14				4 126,46	4 362,25	4 598,05	4 833,87	4 991,08	5 148,29	5 305,46	5 462,69	5 619,92
A 15						5 051,97	5 311,20	5 518,63	5 726,03	5 933,44	6 140,86	6 348,26
A 16						5 575,08	5 874,89	6 114,79	6 354,68	6 594,57	6 834,42	7 074,28

2. Besoldungsordnung B
Gültig ab 1. Juni 2018

Besoldungsgruppe	
B 1	6 348,26
B 2	7 377,79
B 3	7 813,61
B 4	8 270,14
B 5	8 793,85
B 6	9 288,41
B 7	9 769,51
B 8	10 270,93
B 9	10 786,09
B 10	12 700,32

3. Besoldungsordnung W
Gültig ab 1. Juni 2018

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 412,61	5 726,03	6 229,12

4. Besoldungsordnung R
Gültig ab 1. Juni 2018

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 195,03	4 290,75	4 537,70	4 784,63	5 031,60	5 278,54	5 525,50	5 772,42	6 019,40	6 266,32	6 513,28
R 2			4 881,91	5 128,84	5 375,80	5 622,73	5 869,69	6 116,61	6 363,58	6 610,49	6 857,46	7 104,37
R 3	7 813,61											
R 4	8 270,14											
R 5	8 793,85											
R 6	9 288,41											
R 7	9 769,51											
R 8	10 270,93											

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen***Anlage 7**
(zu § 36 Satz 3)

Gültig ab 1. Juni 2018

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 37 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 37 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	128,64 Euro	244,13 Euro
übrige Besoldungsgruppen	135,10 Euro	250,59 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 115,49 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 316,26 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, Ausgleichserhöhung

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um 5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 37 Abs. 3
 - a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind 5,11 Euro,
 - b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 25,56 Euro,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro,
 - cc) in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Der Familienzuschlag einer Beamtin oder eines Beamten erhöht sich, wenn ihre oder seine Besoldung infolge dieser Erhöhungsregelung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 niedriger ist als die Besoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei der gleichen Stufe des Familienzuschlags um den Unterschiedsbetrag.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 8

(zu § 39)

Gültig ab 1. Juni 2018

Höhe der Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	2	72,38
A 4	3	39,25
A 5	1	39,25
A 5	4, 5	72,38
A 6	5	39,25
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	292,16
A 12	5, 6	169,69
A 12	8	78,50
A 13	1, 7, 8	296,89
A 13	4	203,57
A 13	5	169,69
A 13	10	95,77
A 14	2	203,57
A 15	1	203,57
A 16	4	227,64
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	39,25
A 3	1	72,38
A 3	2	39,25
A 5	1	72,38
A 6	1	39,25
A 9	2	292,16
A 10	1	135,71
A 10	4	133,01
A 12	1	78,50
A 13	1, 3	296,89
A 13	4	135,71
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	835,48
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 4	225,04
R 2	1 bis 5, 7	225,04
R 3	1, 2	225,04

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen***Anlage 10**

(zu § 40 und § 46 Abs. 2)

Gültig ab 1. Juni 2018

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	21,00	0,00
Buchstabe b	82,20	61,20
Nummern 2 bis 5	91,36	91,36

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 12
(zu § 41)

Gültig ab 1. Juni 2018

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Anlage 11	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
in den Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 2	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 3 Abs. 1	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
Nummer 4	102,26
Nummer 5	95,53
Nummer 6 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 7 Abs. 1	
Die Zulage beträgt in der	
Laufbahngruppe 1	17,05
Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 8	38,35
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8	R 8
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8	B 8
Nummer 11 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe
für Beamtinnen und Beamte	

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

der Besoldungsgruppe(n)			
A 13		A 13	
A 14, A 15, B 1		A 15	
A 16, B 2 bis B 4		B 3	
B 5 bis B 7		B 6	
B 8 bis B 10		B 9	
Nummer 11 Abs. 2			
Die Zulage beträgt			260,00
Nummer 11 Abs. 3			
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe			
R 1			226,00
R 2			252,00
Nummer 13 Abs. 1			
Die Zulage beträgt			51,13
Nummer 13 Abs. 2			
Die Zulage beträgt			76,69
Nummer 13 Abs. 3 und 4			
Die Zulage beträgt			150,00
Besoldungsordnung A			
Besoldungsgruppe	Fußnote		
A 9	7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9	
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10	
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11	
A 13	11		47,27
A 14	4		47,27
A 2 Anhang	2		17,73

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 13
(zu § 49 Abs. 4)

Gültig ab 1. Juni 2018

Mehrarbeitsvergütung

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 2 bis A 4	12,79
A 5 bis A 8	15,10
A 9 bis A 12	20,72
A 13 bis A 16	28,57
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	23,91
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	28,36
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	19,27
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	33,13

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 14
(zu § 58)

Gültig ab 1. Juni 2018

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	2 099,65 bis	2 379,60 bis	2 697,70 bis	3 059,10 bis	3 469,74 bis	3 936,30 bis	4 466,45 bis	5 068,79 bis	5 753,21 bis	6 530,82 bis	7 414,39 bis	8 418,31 bis	9 558,97 bis	ab
	2 099,64	2 379,59	2 697,69	3 059,09	3 469,73	3 936,29	4 466,44	5 068,78	5 753,20	6 530,81	7 414,38	8 418,30	9 558,96	10 854,99	10 855,00

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 15
(zu § 60)

Gültig ab 1. Juni 2018

Anwärtergrundbetrag

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 4	973,24
A 5 bis A 8	1 109,04
A 9 bis A 11	1 169,74
A 12	1 326,91
A 13	1 362,66
A 13 + Zulage nach Nummer 5 der Anlage 9	1 401,92

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 16
(zu § 69 Abs. 3)

Gültig ab 1. Juni 2018

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 497,53	3 618,78	3 739,97	3 861,21	3 982,46	4 103,68	4 224,91	4 346,12	4 467,33	4 588,59	4 709,82	4 831,05	4 952,29	5 073,52	
C 2	3 505,07	3 698,28	3 891,47	4 084,72	4 277,88	4 471,09	4 664,30	4 857,51	5 050,69	5 243,90	5 437,07	5 630,28	5 823,48	6 016,69	6 209,89
C 3	3 855,18	4 073,94	4 292,71	4 511,48	4 730,23	4 949,01	5 167,72	5 386,50	5 605,25	5 824,02	6 042,76	6 261,51	6 480,25	6 699,02	6 917,78
C 4	4 885,08	5 104,97	5 324,88	5 544,79	5 764,70	5 984,60	6 204,50	6 424,38	6 644,29	6 864,18	7 084,11	7 304,00	7 523,93	7 743,81	7 963,73

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 17
(zu § 69 Abs. 3)

Gültig ab 1. Juni 2018

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2 b	91,36
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
Die Zulage beträgt,	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe	
C 2	
Fußnote	
1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Artikel 3/4
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu den §§ 58 bis 61)
Gültig ab 1. Juni 2017

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,62 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a
0,87 Euro,
2. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b
0,67 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,71 Euro, für weitere Monate 0,87 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person des

1. Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht:
2,62 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht:
2,23 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht:
1,83 Euro,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. **Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person**
- a) **ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht:**
1,83 Euro,
- b) **Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht:**
1,57 Euro,
- c) **ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht:**
1,28 Euro,
3. **Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person**
- a) **ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht:**
1,13 Euro,
- b) **Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht:**
0,96 Euro,
- c) **ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht:**
0,79 Euro,
4. **Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person**
- a) **ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht:**
0,71 Euro,
- b) **Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht:**
0,60 Euro,
- c) **ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht:**
0,49 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), sind die Beträge entsprechend des nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfangs der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflege-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

zuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,87 Euro.“

Artikel 3/5

Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3/4 dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu den §§ 58 bis 61)
Gültig ab 1. Juni 2018

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,67 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a
0,89 Euro,
2. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b
0,68 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,71 Euro, für weitere Monate 0,89 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person des

1. Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37
SGB XI bezieht:
2,67 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI
bezieht:
2,27 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach
§ 36 SGB XI bezieht:
1,87 Euro,
2. Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4
SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37
SGB XI bezieht:
1,87 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI
bezieht:
1,60 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach
§ 36 SGB XI bezieht:
1,31 Euro,
3. Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3
SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37
SGB XI bezieht:
1,15 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI
bezieht:
0,98 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach
§ 36 SGB XI bezieht:
0,81 Euro,
4. Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2
SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37
SGB XI bezieht:
0,72 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI
bezieht:
0,61 Euro,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht:

0,50 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), sind die Beträge entsprechend des nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfangs der jeweiligen Pflege Tätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,89 Euro.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „die Präsidentin oder der Präsident des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ durch die Worte „die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:

„b) Vertreterin oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.“
 - c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.
2. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom **26. Oktober 2016** (Nds. GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

0/a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG ist die Beamtin oder der Beamte nicht entlassen, wenn sie oder er von einem anderen Dienstherrn beauftragt wird,

1. eine Professur übergangsweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zu verwalten oder
2. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler befristet Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Kunst wahrzunehmen.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

3. In § 67 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „lassen“ ein Semikolon und die Worte „§ 45 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

4. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In der Verordnung ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Erholungsurlaub abzugelten ist, der vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in Anspruch genommen wurde.“

5. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten „Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs“ der Klammerzusatz „(SGB XI)“ eingefügt.

- a) Es wird der folgende _____ Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG ist die Beamtin oder der Beamte nicht entlassen, wenn **ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu** einem anderen Dienstherrn **begründet** wird, **um**

1. eine Professur übergangsweise _____ zu verwalten oder
2. _____ als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler befristet Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Kunst wahrzunehmen.“

- b) **wird gestrichen**

3. In § 67 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „lassen“ ein Semikolon und die Worte „§ 45 Abs. 2 _____ und _____ 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

4. *unverändert*

5. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- aa) **Satz 3 wird wie folgt geändert:**

aaa) **Nummer 2 wird gestrichen.**

bbb) **Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.**

- bb) **Satz 4 erhält folgende Fassung:**

„⁴Der Anspruch besteht auch für den Zeitraum, für den ein Anspruch auf

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

die Gewährung eines Vorschusses nach § 8 Abs. 6 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes besteht.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) ¹Benötigen Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige eine Organ- oder Gewebetransplantation, so hat der Dienstherr bei Lebendspenden dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie hierauf entfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung anteilig zu erstatten. ²Maßgeblich ist der Bemessungssatz der Empfängerin oder des Empfängers des Organs oder des Gewebes. ³Satz 1 gilt nicht in Bezug auf berücksichtigungsfähige Angehörige, für deren Aufwendungen aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 keine Beihilfe gewährt wird.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

a/1) In Absatz 3 Satz 4 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs“ der Klammerzusatz „(SGB XI)“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Ausschluss oder die Beschränkung der Beihilfegewährung für nachgewiesene und angemessene Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führt.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) ¹Benötigen Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige eine Organ- oder Gewebetransplantation oder eine Behandlung mit Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen, so hat der Dienstherr bei Lebendspenden dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie hierauf entfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung anteilig zu erstatten. ²Maßgeblich ist der Bemessungssatz der Empfängerin oder des Empfängers des Organs, des Gewebes, der Blutstammzellen oder anderer Blutbestandteile. ³Satz 1 gilt nicht in Bezug auf berücksichtigungsfähige Angehörige, für deren Aufwendungen aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 keine Beihilfe gewährt wird.“

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

d) Es wird der folgende neue Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Sind Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes das Recht nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. ²§ 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden. ³Maßgeblich ist der Bemessungssatz der pflegebedürftigen Person. ⁴Satz 1 gilt nicht in Bezug auf berücksichtigungsfähige Angehörige, für deren Aufwendungen aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 keine Beihilfe gewährt wird.“

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

6. In § 84 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstgeschäftes“ die Worte „außerhalb der Dienststätte“ eingefügt.

e) Es wird der folgende neue Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Sind Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes das Recht nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. ²§ 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden. ³Maßgeblich ist der Bemessungssatz der pflegebedürftigen Person. ⁴Satz 1 gilt nicht in Bezug auf berücksichtigungsfähige Angehörige, für deren Aufwendungen aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 keine Beihilfe gewährt wird.“

f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

6. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Reisekostenvergütung, Kostenerstattung

(1) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter erhält die Kosten

1. einer Reise zur Erledigung eines Dienstgeschäfts außerhalb der Dienststätte, aus Anlass einer Versetzung, Abordnung oder Zuweisung, aus Anlass der Beendigung einer Abordnung oder Zuweisung oder zum Zweck einer ausschließlich im dienstlichen Interesse durchgeführten Fortbildung (Dienstreise),
2. einer anderen dienstlich veranlassten Reise und
3. einer privaten Reise, die wegen einer dienstlichen Anordnung unterbrochen oder vorzeitig beendet wird,

vergütet (Reisekostenvergütung). ²Die Reisekostenvergütung umfasst die Erstattung der Kosten, die durch die Reise veranlasst sind und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

zwar in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 die notwendigen Kosten sowie in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 nur die angemessenen Kosten.³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 erstreckt sich die Reisekostenvergütung auch auf die Kosten von Personen, die die Beamtin oder den Beamten begleiten.

(2) ¹Reisekostenvergütung für eine Dienstreise (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) oder eine andere dienstlich veranlasste Reise (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) wird nur gewährt, wenn die Reise elektronisch oder schriftlich angeordnet oder genehmigt worden ist, es sei denn, eine Anordnung oder Genehmigung kommt nach dem Amt der Beamtin oder des Beamten oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht oder es handelt sich um eine Dienstreise am Dienst- oder Wohnort der Beamtin oder des Beamten.²Die Beamtin oder der Beamte kann vor Antritt der Reise elektronisch oder schriftlich auf Reisekostenvergütung verzichten.

(3) Nutzt die Beamtin oder der Beamte eine nicht aus dienstlichen Gründen erworbene BahnCard, Netzkarte oder Zeitkarte für eine Reise nach Absatz 1 Satz 1, so können ihr oder ihm Kosten für den Erwerb dieser Karte in angemessenem Umfang erstattet werden.

(4) ¹Das Nähere über Inhalt und Umfang der Reisekostenvergütung und der Kostenerstattung nach Absatz 3 sowie des Verfahrens der Gewährung regelt die Landesregierung durch Verordnung.²In der Verordnung können eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Reisekostenvergütung oder der Kostenerstattung nach Absatz 3 bestimmt sowie Höchstgrenzen oder Pauschalen für die Reisekostenvergütung festgesetzt werden.“

7. Nach § 87 wird der folgende § 87 a eingefügt:

„§ 87 a

Zahlung sonstiger Geldleistungen aus einem Dienst- oder Versorgungsverhältnis

(1) Für die Zahlung von Geldleistungen aus dem Dienstverhältnis, die nicht Besoldung sind, an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter gilt § 20 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

7. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) Für die Zahlung von Geldleistungen aus dem Versorgungsverhältnis, die nicht Versorgung sind, an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 56 Abs. 7 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

8. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „und“ die Worte „des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie“ eingefügt.

8. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (Heilfürsorgeberechtigte) haben Anspruch auf Heilfürsorge, wenn Besoldung gezahlt oder wegen der in § 80 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Umstände nicht gezahlt wird; § 80 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ²Auf die Besoldung der Heilfürsorgeberechtigten wird für deren Absicherung durch die Heilfürsorge monatlich ein Betrag in Höhe von 1,3 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts angerechnet. ³Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 31. Dezember 2016 nur Anspruch auf Beihilfe haben, haben nur dann Anspruch auf Heilfürsorge, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen. ⁴Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge.

(2) ¹Heilfürsorgeberechtigte können auf den Anspruch auf Heilfürsorge schriftlich verzichten. ²Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Verzichtserklärung bei der Heilfürsorgestelle folgenden Monats Beihilfe nach Maßgabe des § 80. ³Ein Widerruf des Verzichts ist ausgeschlossen.

(3) Soweit in der Verordnung nach Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, wird Heilfürsorge für die angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen in den in § 80 Abs. 3 Satz 1 genannten Fällen gewährt, wenn nicht ein anderer Kostenträger leistungspflichtig ist.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

b) Es wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Das Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamtStG durch Verordnung das Nähere über Inhalt und Umfang sowie das Verfahren der Gewährung von Heilfürsorge. ²Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Gewährung von Heilfürsorge

- a) insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Heilfürsorge bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden, und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,
- b) über den Ausschluss der Heilfürsorge bei Leistungen, für die ein anderer Kostenträger leistungspflichtig ist,
- c) über Höchstbeträge in bestimmten Fällen,
- d) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Heilfürsorge für Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union entstanden sind,
- e) über die Übernahme von Regelungen aus Verträgen, die zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen oder den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und leistungserbringenden Personen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

oder Einrichtungen abgeschlossen worden sind,

f) über die Übernahme der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs beschlossenen Richtlinien,

2. bezüglich des Verfahrens der Gewährung von Heilfürsorge

a) über eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Heilfürsorge,

b) über die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen und Belegen,

c) über die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.

³Der Ausschluss oder die Beschränkung der Gewährung von Heilfürsorge für nachgewiesene und angemessene Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Heilfürsorgeberechtigten führt.
⁴Regelungen über Zuzahlungen entsprechend den Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs sind unzulässig.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Benötigen Heilfürsorgeberechtigte eine Organ- oder Gewebetransplantation, so hat der Dienstherr bei Lebendspenden dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie hierauf entfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur

„(8) Benötigen Heilfürsorgeberechtigte eine Organ- oder Gewebetransplantation oder eine Behandlung mit Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen, so hat der Dienstherr bei Lebendspenden dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende fort-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erstatten.“

- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

- d) Es wird der folgende neue Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Sind Heilfürsorgeberechtigte pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes das Recht nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. ²§ 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden.“

- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:

„(10) § 80 Abs. 10 gilt entsprechend.“

gezahlte Arbeitsentgelt sowie hierauf entfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erstatten.“

- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:**

„(9) § 80 Abs. 9 gilt entsprechend.“

- e) Es wird der folgende neue Absatz 9 eingefügt:**

„(9) ¹Sind Heilfürsorgeberechtigte pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes das Recht nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. ²§ 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden.“

- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:**

„(10) § 80 Abs. 10 gilt entsprechend.“

8/1. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:**

„²Beamtinnen und Beamte des Landes in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr erreichen die Altersgrenze mit der Vollendung des 62. Lebensjahres. ³Die Altersgrenze nach Satz 2 verringert sich um ein Jahr, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens 25 Jahre im Einsatzdienst stand oder an einer zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes Niedersachsen tätig war.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:**

„(3) Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr im Dienst einer zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.**

- 9. In § 120 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 84 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 84 Abs. 4“ ersetzt.**

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Disziplingesetzes

Das Niedersächsische Disziplingesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082);
2. Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Ge-

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Disziplingesetzes

Das Niedersächsische Disziplingesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom **21. November 2016** (BGBl. I S. **2591**);
2. Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **11. November 2016** (BGBl. I S. **2500**);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

setzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10);

4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890);
5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084).“

2. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift bestehen aus dem Grundgehalt, den Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, dem Familienzuschlag, den Zulagen, den Vergütungen, der Auslandsbesoldung, den Zuschlägen und den Prämien.“

3. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Worte „des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst (§ 11 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG)“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Worte „des Anspruchs auf Besoldung wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 11 NBesG)“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes festgestellte Verlust der Bezüge“ durch die Worte „§ 11 NBesG festgestellte Verlust des Anspruchs auf Besoldung“ ersetzt.
6. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Landesbeamtinnen oder Landesbeamte, Kommunalbeamtinnen oder Kommunalbeamte oder Körperschaftsbeamtinnen oder Körperschaftsbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sein und bei ihrer Bestellung einer Behörde oder Einrichtung angehören, die ihren Sitz im Gerichtsbe-

vom **21. November 2016** (BGBl. I S. **2615**);

4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel **3** des Gesetzes vom **13. Oktober 2016** (BGBl. I S. **2258**);
5. *unverändert*

2. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift bestehen aus dem Grundgehalt, **den Zuschüssen zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C**, den Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, dem Familienzuschlag, den Zulagen, ____ Prämien, ____ Vergütungen und ____ Zuschlägen **sowie** der Auslandsbesoldung.“

3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. **In § 43 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 15 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ gestrichen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

zirk des Verwaltungsgerichts hat.“

7. In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Worte „des Anspruchs auf Besoldung wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 11 NBesG)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

§ 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), erhält folgende Fassung:

„ferner werden ein Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Dritten Teils des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für eine Richterin oder einen Richter der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsordnung R und, solange einer Referendarin oder einem Referendar eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, ein Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 58 NBesG gewährt.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

§ 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), erhält folgende Fassung:

„§ 6
Zuführung von Mitteln

Dem Sondervermögen werden nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel zugeführt.“

7. *unverändert*

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

§ 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), erhält folgende Fassung:

„ferner werden ein Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Dritten Teils des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für eine Richterin oder einen Richter der Besoldungsgruppe R 1 _____ und, solange einer Referendarin oder einem Referendar eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, ein Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 3 und 4 NBesG gewährt.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

§ 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; _____), erhält folgende Fassung:

„§ 6
Zuführung von Mitteln

Dem Sondervermögen **können** _____ Mittel **aus dem Landeshaushalt** zugeführt werden, **soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.**“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 7/1
Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 55 a Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7/2
Änderung des Gesetzes über die Stiftung ‚Technische Informationsbibliothek (TIB)‘

§ 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Stiftung ‚Technische Informationsbibliothek (TIB)‘ vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 8
Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 629), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 2 BBesG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 BBesG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 BBesG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Subdelegationsverordnung

§ 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.

Artikel 10

Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 59 Satz 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG)“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 59 Satz 2 NBesG)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Subdelegationsverordnung

§ 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom **8. September 2016** (Nds. GVBl. S. **176**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Artikel 10

Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom **8. September 2016** (Nds. GVBl. S. **177**), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 59 **Abs. 2 Satz 1** des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG)“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 59 **Abs. 2 Satz 1** NBesG)“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 11
Änderung der Niedersächsischen
Sonderurlaubsverordnung

§ 14 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 35, 61), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. April 2009 (Nds. GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „für die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 47 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 48 NBesG“ ersetzt.
 - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Zulage nach Nummer 2 der Anlage 11 (zu § 41) NBesG kann während eines Urlaubs weitergewährt werden, der dazu dient, die Voraussetzungen für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei zu schaffen.“

Artikel 12
Änderung der Dienstjubiläumsverordnung

§ 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 23. April 1996 (Nds. GVBl. S. 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), erhält folgende Fassung:

Artikel 11
Änderung der Niedersächsischen
Sonderurlaubsverordnung

§ 14 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 35, 61), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom **30. September 2015** (Nds. GVBl. S. **196**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „**Stellenzulagen** im Sinne des § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „**besondere Stellenzulagen nach § 41 NBesG, soweit ihre Gewährung von einer bestimmten Verwendung abhängt,**“ ersetzt.
 - b) *unverändert*
 - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Zulage nach Nummer 2 der Anlage 11 **des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes** kann während eines Urlaubs weitergewährt werden, der dazu dient, die Voraussetzungen für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei zu schaffen.“
3. **In Absatz 3 werden nach dem Wort „Monat“ ein Komma sowie die Worte „im Fall einer Beurlaubung gemäß § 9 a Abs. 4 von längstens drei Monaten“ eingefügt.**

Artikel 12
Änderung der Dienstjubiläumsverordnung

Die Dienstjubiläumsverordnung vom 23. April 1996 (Nds. GVBl. S. 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), **wird wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

„§ 3

(1) Die Jubiläumsdienstzeit beginnt mit dem Tag des erstmaligen Eintritts in ein Ausbildungs- oder hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis beim Bund, einem Land, einer Kommune oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind die in § 26 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) aufgeführten Zeiten.

(3) Der Beginn der Jubiläumsdienstzeit wird um die Zeiten hinausgeschoben, um die sich die Erfahrungszeit nach § 25 Abs. 3 NBesG verlängert.“

Artikel 13
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79),
2. Artikel VI des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422),
3. § 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267),
4. die Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich vom 18. Mai 2007 (Nds. GVBl. S. 188), geändert durch Verordnung vom 8. November 2012 (Nds. GVBl. S. 418),

„§ 3

(1) Die Jubiläumsdienstzeit beginnt mit dem Tag des erstmaligen Eintritts in ein Ausbildungs- oder hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis **bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 27 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG).**

(2) Nicht zu berücksichtigen sind die in § 26 _____ **NBesG genannten** Zeiten.

(3) *unverändert*

Artikel 13
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel **4** des Gesetzes vom **17. Dezember 2015** (Nds. GVBl. S. **423**),
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3512

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

5. § 1 Nr. 9 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2014 (Nds. GVBl. S. 71), und
6. die Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen vom 23. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 254), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83).

Artikel 14
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Monat 201X in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 3 Nrn. 8, 9, 14, 18 Buchst. a und Nrn. 30 bis 32 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011,
2. Artikel 3 Nr. 28 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
3. Artikel 4 Nr. 5 Buchst. b und c und Nr. 8 Buchst. b und c mit Wirkung vom 1. August 2013,
4. Artikel 4 Nr. 5 Buchst. d und e und Nr. 8 Buchst. d und e mit Wirkung vom 1. Januar 2015 und
5. Artikel 2 am 1. Juni 2016

in Kraft.

5. § 1 Nr. 9 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom **22. November 2016** (Nds. GVBl. S. **256**), und

6. *unverändert*

Artikel 14
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. **Januar 2017** in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. **Artikel 1 § 4/3 Abs. 1, §§ 25 bis 27, 35, 69 Abs. 3 und §§ 72 bis 72/2 mit Wirkung vom 1. September 2011,**
2. **Artikel 3 Nrn. 8, 9, 14, 18 Buchst. a, Nrn. 30 bis 32 und 33/1 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011,**
3. **Artikel 3 Nr. 28 Buchst. b und c mit Wirkung vom 1. Januar 2013,**
4. **Artikel 4 Nr. 5 Buchst. c und d und Nr. 8 Buchst. c und d mit Wirkung vom 1. August 2013,**
5. **Artikel 4 Nr. 5 Buchst. e und f und Nr. 8 Buchst. e und f mit Wirkung vom 1. Januar 2015,**
6. **die Artikel 3/2 und 3/4 am 1. Juni 2017 und**
7. **die Artikel 3/3 und 3/5 am 1. Juni 2018**

in Kraft.